

Grundzüge  
des  
Zahlungsverkehrs

Von  
Professor Dr. Grossmann

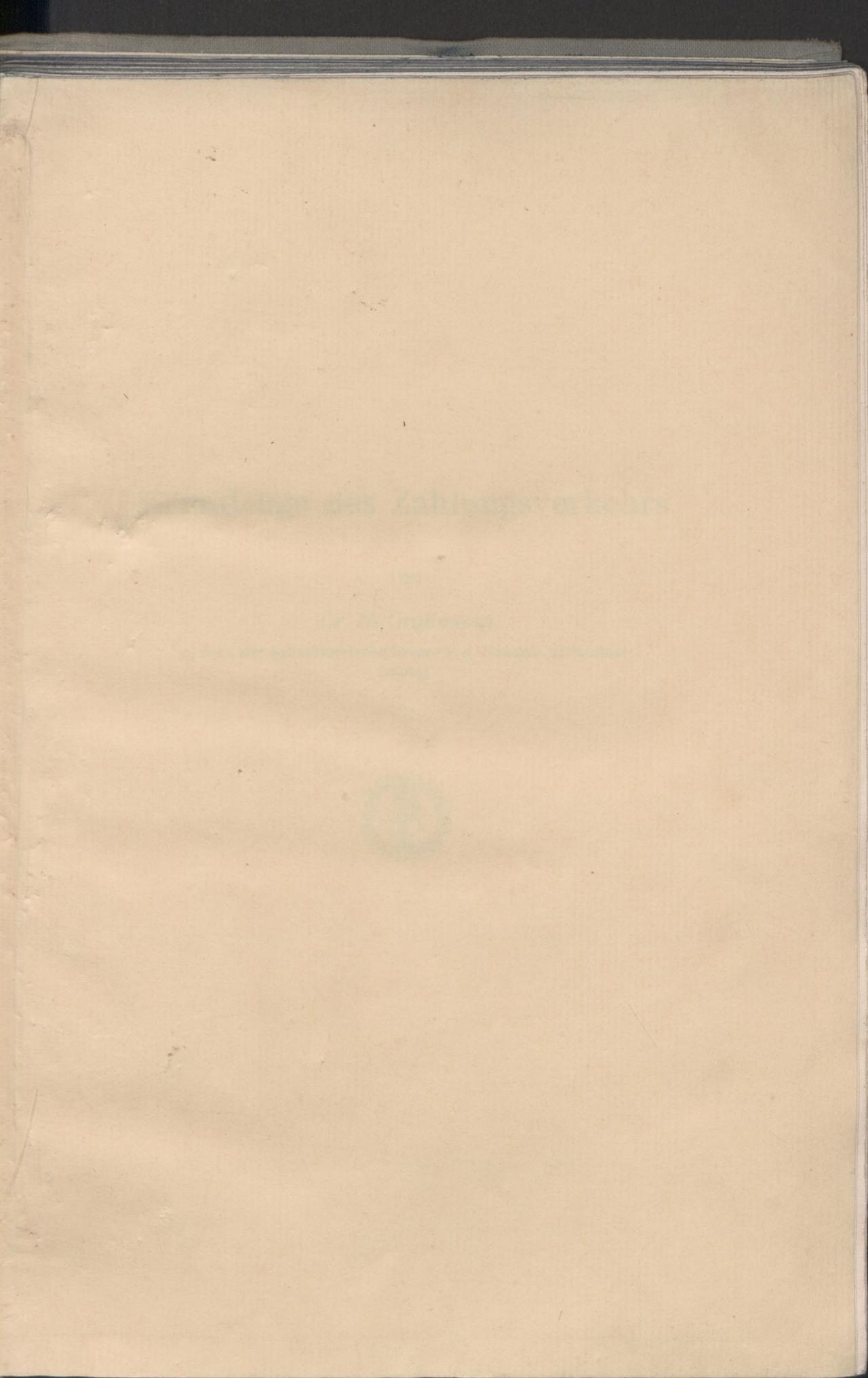


INDUSTRIEVERLAG SPAETH & LINDE  
BERLIN WIEN

20.9.27.

L.Lp







# Grundzüge des Zahlungsverkehrs

Von

*Dr. H. Großmann*

*o. Prof. der Betriebswirtschaftslehre a. d. Handels-Hochschule  
Leipzig*





---

# Grundzüge des Zahlungsverkehrs

Von

Dr. H. Großmann

o. Prof. der Betriebswirtschaftslehre a. d. Handels-Hochschule  
Leipzig



---

BERLIN W 10

1931

WIEN I

INDUSTRIEVERLAG SPAETH & LINDE

1987.1661



12



Sonderdruck aus dem Werk:

„Die Handelshochschule“  
Lehrbuch der Wirtschaftswissenschaften

## Vorwort.

Der „Zahlungsverkehr“ stellt ein wichtiges Kapitel der betriebswirtschaftlichen Verkehrslehre dar. Der Zweck des Zahlens liegt darin, Schuldverbindlichkeiten (Geldschulden) zu tilgen. Im Barverkehr werden die umlaufenden Zahlungsmittel körperlich übergeben; im bargeldersparenden Zahlungsverkehr wird durch Wegfall der Geldversendung Bargeld geschont oder gespart oder es treten uneigentliche Zahlungsmittel, wie Wechsel, Scheck und Kreditbrief, in den Zahlungsakt und vervielfältigen diesen. Im bargeldlosen Zahlen schließlich werden Geldforderungen durch Ueberweisung getilgt. Aus diesen Zusammenhängen heraus ergibt sich für unsere Aufgabe die Gliederung. Dem baren, dem bargeldlosen und dem bargeldersparenden Zahlungsverkehr ist je ein Kapitel eingeräumt. Dazu kommen eine allgemeine Einführung und am Schluß ein Kapitel über die Träger des Zahlungsverkehrs und die Funktionen dieser Träger im Zahlungsverkehr.

Leipzig, im Oktober 1930.

Dr. H. Großmann.



# Inhaltsverzeichnis.

## Allgemeines.

§ 1.	Das System des Zahlungsverkehrs und Grundbegriffe . . . . .	11
1.	Der Barverkehr . . . . .	11
2.	Der bargeldersparende Zahlungsverkehr . . . . .	11
3.	Der bargeldlose Zahlungsverkehr . . . . .	12
4.	Nationaler und internationaler Zahlungsverkehr . . . . .	12
§ 2.	Die Stellung des Zahlers und Empfängers im Zahlungsakte . . . . .	13
§ 3.	Die Entwicklung des Geldes als Zahlungsmittel (vom Warengeld zum Metallgeld) . . . . .	14
§ 4.	Die Währung . . . . .	15
§ 5.	Metallismus und Nominalismus vom Standpunkt des Zahlungsverkehrs . . . . .	15
§ 6.	Die Umlaufgeschwindigkeit der Zahlungsmittel . . . . .	16
§ 7.	Die Quantitätstheorie . . . . .	17

## 1. Kapitel. Der Barverkehr.

§ 8.	Metallgeld, Münzwesen . . . . .	19
§ 9.	Papiergeld als stoffwertloses Geld . . . . .	21
1.	Papiergeld . . . . .	21
2.	Banknoten . . . . .	22
§ 10.	Das deutsche Geldwesen . . . . .	22
§ 11.	Sortengeld . . . . .	24

## 2. Kapitel. Der bargeldersparende Zahlungsverkehr.

§ 12.	Das Wesen des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs . . . . .	24
1.	Bargeldersparnis durch Geldforderungspapiere . . . . .	25
2.	Bargeldersparnis durch Wegfall der Geldversendung . . . . .	25
3.	Gliederung des bargeldersparenden Verkehrs . . . . .	25
§ 13.	Die Verwendung des Wechsels (des wichtigsten Geldforderungspapiers) im Zahlungsverkehr . . . . .	26
1.	Der Wechsel als Zahlungsmittel im Mittelalter . . . . .	26
2.	Verwendung des Wechsels im heutigen Zahlungsverkehr . . . . .	27
3.	Der Einheitswechsel . . . . .	28
4.	Das Indossament als Instrument zur Vervielfältigung der Zahlungsakte	
a)	Wesen des Indossaments . . . . .	30
b)	Form des Indossaments . . . . .	30
c)	Wirkung des Indossaments . . . . .	31
d)	Einteilung der Indossamente . . . . .	33
5.	Die Wechselvervielfältigung . . . . .	34
6.	Die Zahlung . . . . .	34
a)	Vorlegung zur Zahlung . . . . .	34
b)	Die Zahlung selbst . . . . .	34
7.	Regelwidriger Verlauf des Wechsels . . . . .	35
a)	Protest (notleidende Wechsel) . . . . .	35
b)	Rückgriff (Regreß) . . . . .	35

§ 14. <i>Der Scheck als Zahlungsmittel</i> . . . . .	35
1. Wesen und Entwicklung . . . . .	35
2. Scheckkonto und Scheckbuch . . . . .	36
3. Der Einheitsscheck . . . . .	36
4. Die Scheckfähigkeit . . . . .	38
5. Begebung und Einlösung . . . . .	39
6. Protest und Regreß . . . . .	39
7. Bestätigter und vordatierter Scheck . . . . .	39
8. Indossament und Haftpflicht bei der Auszahlung . . . . .	40
9. Der Verrechnungsscheck als zweckmäßigste Scheckform . . . . .	40
10. Typische Fälle im Lokal- und Fernscheckverkehr . . . . .	41
a) Der lokale Scheckverkehr . . . . .	41
b) Der Fernscheckverkehr . . . . .	41
c) Schematische Darstellung der Variationen im Lokal- und Fernscheckverkehr . . . . .	43
§ 15. <i>Wechsel, Schecks und Auszahlungen als Mittel des internationalen Zahlungsverkehrs</i> . . . . .	44
1. Auslandswechsel . . . . .	44
2. Auslandschecks und Auszahlungen . . . . .	45
3. Die Arbitrage in Zahlungsmitteln . . . . .	46
<b>3. Kapitel. Der bargeldlose Zahlungsverkehr.</b>	
§ 16. <i>Geschichte des bargeldlosen Zahlungsverkehrs</i> . . . . .	46
1. Der Tauschverkehr, kein bargeldloser Zahlungsverkehr . . . . .	46
2. Der bargeldlose Zahlungsverkehr im Altertum . . . . .	47
3. Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland seit der Reichsgründung . . . . .	48
§ 17. <i>Intellektuelle und wirtschaftliche Voraussetzungen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr</i> . . . . .	48
§ 18. <i>Psychologisches über den bargeldlosen Zahlungsverkehr</i> . . . . .	49
§ 19. <i>Zentralistische und dezentralistische Tendenzen im bargeldlosen Zahlungsverkehr</i> . . . . .	49
§ 20. <i>Das Konto als Mittel des bargeldlosen Zahlungsverkehrs</i> . . . . .	50
§ 21. <i>Bargeldloser Zahlungsverkehr und Rechnungsführung</i> . . . . .	51
§ 22. <i>Die Formen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs</i> . . . . .	51
§ 23. <i>Die Unterschiede zwischen (Verrechnungs-) Scheck und Ueberweisung</i> . . . . .	52
1. Rechtliche Unterschiede . . . . .	52
2. Zahlungswirtschaftliche Unterschiede . . . . .	52
§ 24. <i>Die Kosten des Scheck- und Ueberweisungsverkehrs, zugleich ein kostenwirtschaftlicher Vergleich von Scheck und Ueberweisung</i> . . . . .	53
§ 25. <i>Der Ueberweisungsverkehr in der Filiale einer Kreditbank</i> . . . . .	57
1. Bearbeitung der auszuführenden Ueberweisungen . . . . .	57
2. Bearbeitung der eingehenden Ueberweisungen . . . . .	58
<b>4. Kapitel. Die Träger des Zahlungsverkehrs.</b>	
§ 26. <i>Die Reichsbank als Träger des Zahlungsverkehrs und oberste Zentralausgleichsstelle</i> . . . . .	59
1. Der weiße und rote Scheck der Reichsbank . . . . .	59
2. Einzahlung von Nicht-Konteninhabern mittels Zahlscheines . . . . .	60
3. Der telegraphische Giro-Ueberweisungsverkehr . . . . .	61
4. Postanweisungs-, Postscheck- und Reichsbank-Giroverkehr . . . . .	61
5. Auslands-Giroverkehr . . . . .	61
6. Der Abrechnungsverkehr der Reichsbank . . . . .	62
7. Statistisches zum Reichsbank-Giroverkehr . . . . .	64
§ 27. <i>Der Postscheckverkehr mit dem am weitesten verzweigten Gironetz</i> . . . . .	66
1. Die allgemeine Organisation . . . . .	66
2. Gutschriften . . . . .	67

a) Zahlkarte . . . . .	67
b) Ueberweisung von Post- und Zahlungs-Anweisungen . . . . .	68
c) Postaufträge und Postnachnahmen . . . . .	68
d) Ueberweisungen . . . . .	69
3. Lastschriften . . . . .	69
a) Ueberweisungen . . . . .	70
b) Sammelüberweisungen . . . . .	70
c) Telegraphische Ueberweisungen . . . . .	71
d) Auszahlung durch Kassenscheck . . . . .	71
e) Sammelschecks . . . . .	72
f) Telegraphische Zahlungsanweisungen . . . . .	72
g) Gebühren im Postscheckverkehr . . . . .	72
h) Eilaufträge . . . . .	72
4. Postscheck- und Reichsbankverkehr . . . . .	73
5. Der Verkehr mit dem Auslande . . . . .	73
6. Aenderungen in den Verhältnissen eines Postscheckkunden, Austritt aus dem Postscheckverkehr . . . . .	74
7. Haftung im Postscheckverkehr . . . . .	75
8. Postreiseschecke . . . . .	75
9. Die Entwicklung des Postscheckverkehrs, statistisch dargestellt . . . . .	76
10. Die betriebliche Organisation eines Postscheckamtes . . . . .	76
11. Die Anlage der Postscheckgelder . . . . .	77
§ 28. <i>Der Spargiroverkehr (Deutscher Kommunal-Giroverkehr)</i> . . . . .	78
1. Allgemeines . . . . .	78
2. Die Technik des Spar-Giroverkehrs . . . . .	78
3. Der Spar-Zahlscheinverkehr . . . . .	82
4. Die Bedeutung des kommunalen Giroverkehrs neben dem der Reichsbank, Post und Privatbanken . . . . .	82
5. Statistik des Spar-Giroverkehrs . . . . .	83
§ 29. <i>Der genossenschaftliche, kleingewerbliche und landwirtschaftliche Giroverkehr</i> . . . . .	84
1. Die allgemeine Organisation . . . . .	84
2. Der Deutsche Genossenschafts-Ring . . . . .	84
a) Entwicklung . . . . .	84
b) Organisation . . . . .	85
c) Technik des Ueberweisungsverkehrs . . . . .	85
3. Der Giroverband der Genossenschafts-Abteilungen der Dresdner Bank . . . . .	87
a) Wechsel- und Scheckverkehr . . . . .	87
b) Der Ueberweisungsverkehr . . . . .	88
§ 30. <i>Das geplante Gironetz des privaten Bankgewerbes</i> . . . . .	92
Anhang: 1. Kreditbriefe, Akkreditive und Travellerschecks . . . . .	93
2. Frachtstundungsverfahren . . . . .	94
Literaturverzeichnis . . . . .	95



## Allgemeines.

### *§ 1. Das System des Zahlungsverkehrs und Grundbegriffe: Bargeld, bargeldersparender und bargeldloser, nationaler und internationaler Zahlungsverkehr.*

#### 1. Der Barverkehr.

Zahlen heißt Schuldverbindlichkeiten erfüllen, deren Gegenstand in Geld besteht, also Geldschulden tilgen. Außer Geld kommen andere geschuldete Verkehrsgüter bei der Zahlung nicht in Frage. Zum Geld gehören zunächst die gesetzlichen Zahlungsmittel, die jedermann anzunehmen verpflichtet ist. Bei ihnen tritt die Tilgung der Geldschuld, also der Zahlungserfolg, ohne weiteres und sofort ein. Außer den gesetzlichen Zahlungsmitteln mit Annahmepflicht können dem Schuldner noch Geld-Ersatzmittel zur Schuldentilgung dienen, die der Gläubiger anzunehmen nicht verpflichtet ist. Sie fallen aber trotzdem unter den Begriff des baren Geldes. Hierher gehören die Reichsbanknoten, die Noten der privaten Notenbanken, die Rentenbank-scheine und die Scheidemünzen über den Betrag hinaus, bis zu dem sie annahmepflichtig sind. Ihre Annahme erfolgt an Zahlungs *Statt* (BGB. § 364, Erfüllung *Statt*).

Weiter kann der Schuldner die verkehrsgebräuchlichen Zahlungsmittel des bargeldersparenden und bargeldlosen Zahlungsverkehrs benutzen, insbesondere Wechsel, Schecks und Ueberweisungen. Diese werden aber vom Gläubiger meist mit der Bedingung „Eingang vorbehalten“ gutgeschrieben, also *zahlungshalber* angenommen.

Das Bargeld soll als Zahlungsmittel umlaufen. Zurückgehaltenes Geld kann diesen Zweck nicht erfüllen und muß durch neu ausgegebenes ersetzt werden. Es ist aber unwirtschaftlich, wenn deshalb ein zu großer Zahlungsmittelfonds gehalten werden muß. Denn je häufiger ein Geldstück oder ein Geldschein verwendet wird, um so größer ist die Umlaufgeschwindigkeit der Zahlungsmittel und um so kleiner der Zahlungsmittelfonds. Je kleiner dieser Fonds aber bleiben kann, um so weniger Deckung für Banknoten braucht beschafft zu werden.

#### 2. Der bargeldersparende Zahlungsverkehr.

Hier sind vor allem Wechsel, Schecks und Kreditbrief als Zahlungsmittel zu nennen. Ihnen stehen an Bedeutung erheblich nach unverzinsliche Schatzanweisungen, Effekten und Zinnscheine. Je häufiger ein und dasselbe Zahlungsmittel, insbesondere der Wechsel durch Indossierung für Zahlzwecke benutzt wird, um so mehr Bargeld wird erspart. Die Ersparnis wird durch *Vervielfältigung der Zahlungsakte bewirkt*.

Aber auch dadurch wird Bargeld erspart, daß das Geld beim Fernzahlungsverkehr nicht versendet zu werden braucht: *Wegfall der Geldversendung*. Sind Empfänger und Zahler ohne Konto, so muß der Betrag bar eingezahlt und bar ausgezahlt werden, z. B. durch Postanweisung oder Nachnahme. Auch bei der Reichsbank kann z. B. in Leipzig bar eingezahlt und in Hamburg bar ausgezahlt werden. Besitzt der Empfänger ein Konto, so kann mit Zahlkarte im Postscheckverkehr bar eingezahlt werden. Der Betrag wird ihm gutgeschrieben. Auch Postanweisungen und Nachnahmen werden dem Empfänger dann auf seinem Konto gutgebracht, wenn er es bei seiner Postanstalt beantragt hat. Hierher gehört auch die Nicht-Konteneinzahlung bei der Reichsbank für einen Empfänger, der ein Konto bei der Reichsbank besitzt. In allen diesen Fällen folgt der baren Einzahlung die Gutschrift. Es kann aber umgekehrt einer vorausgehenden Lastschrift die bare Auszahlung nachfolgen. Das ist der Fall, wenn der Zahler ein Konto besitzt, z. B. Auszahlung durch Postscheck sowie durch Barscheck im Bankverkehr.

### 3. Der bargeldlose Zahlungsverkehr.

Auch beim bargeldlosen Zahlen sollen, wie bei der Barzahlung, Geldforderungen getilgt werden. Nur die Tilgungsmittel sind andere. Hier vorzugsweise Scheck und Ueberweisung, dort Bargeld. Sind die Zahlungsaufträge beim Kontenführer des Zahlers eingegangen und wird ihnen zufolge von dem Guthaben des Zahlers der geschuldete Betrag an den Empfänger oder dessen Kontenführer abgetreten (abgebucht), dann hat sich das bargeldlose Zahlen vollzogen. Die Umschreibung der Forderung ist das Entscheidende beim bargeldlosen Zahlen, und diese erst führt den Zahlungserfolg herbei. Nicht schon die Annahme des Schecks oder der Ueberweisung hat diese Wirkung. Der Zahlungserfolg tritt erst mit der ausgeführten Gutschrift ein, m. a. W. erst dann, wenn der Zahlungsauftrag nicht mehr zurückgenommen werden kann. Wie beim baren Zahlen das Bargeld dem Empfänger übergeben wird, so wird beim bargeldlosen Zahlen die Guthabenforderung an den Empfänger abgetreten.

Das bargeldlose Zahlen besteht also darin, daß der Zahlungspflichtige tatsächliche oder eingeräumte Guthaben an den Empfänger abtritt, mit der Wirkung, daß die Zahlungsforderung des Empfängers endgültig getilgt wird.

Die Abtretung wird durch einheitlich gestaltete Zahlungsaufträge veranlaßt.

Telephonische oder telegraphische Guthabenabtretung von Währungsland zu Währungsland ergibt die telegraphische Auszahlung.

### 4. Nationaler und internationaler Zahlungsverkehr.

Wie der nationale Güterverkehr bedingt auch der internationale einen Zahlungsausgleich zur Erledigung der Schuld- und Forderungsverhältnisse. Dabei erscheint der Warenverkehr als Hauptursache der gegenseitigen Verpflichtungen. So ist neben dem nationalen Zahlungsverkehr ein internationaler zu unterscheiden.

In der Zahlungsbilanz werden alle jeweils fälligen Guthaben- und Schuldposten zusammengestellt. Diese geben zu zwischenstaatlichen Zahlunger Anlaß und bilden die natürliche Quelle von Angebot und Nachfrage auf dem Zahlungsmittelmarkt. Als sog. künstliche Posten kommen noch die Spekulationsposten der Haussiers und Baissiers hinzu, die auf das Steigen und Fallen der Kurse spekulieren. Außerdem sind noch die Ausgleichsposten zu nennen, die im Interesse der Währung zur Kursregulierung von den Notenbanken veranlaßt werden.

Als Mittel des Zahlungsausgleiches kommen in Frage

1. Münzen und Noten des Gläubigerlandes. Man spricht hier von direkten Zahlungsmitteln, im Gegensatz zu
2. den indirekten, die eine Anweisung auf Währungsgeld des Gläubigerlandes darstellen. Hierzu gehören: Wechsel, Scheck, Banküberweisung, Kreditbriefe und Reiseschecks, Zinsscheine und ausgeloste Wertpapiere, Postanweisung, Postscheck und Postgiro.

Als *Devisen* im engeren Sinne bezeichnet man die auf das Ausland in Auslandswährung gezogenen Wechsel, im weiteren Sinne auch Auslandschecks und Auslandsauszahlungen.

Wirtschaftlich liegt dem Zahlungsausgleich zumeist ein Kauf zugrunde. Nach erfolgter Leistung des Verkäufers ist die Gegenleistung des Käufers entweder zu bringen

- a) beim Verkäufer: Wechsel, Schecks usw. werden durch den Käufer übersandt, remittiert;
- b) beim Käufer: der Verkäufer fordert den Käufer zur Zahlung auf, er trassiert. Er überträgt praktisch die Forderung durch Indossament an eine Bank. Die Banken sind wichtige Vermittler im internationalen Zahlungsverkehr.

## § 2. Die Stellung des Zahlers und Empfängers im Zahlungsakte.

1. *Unmittelbare Zahlung* des Zahlers an den Empfänger durch Bargeld, das dieser an Zahlungs Statt erhält, oder durch Hingabe von Wechseln, Anweisungen, Schecks und Ueberweisungen, die er zahlungshalber erhält. BGB. § 364.
2. *Mittelbare Zahlung* durch Vermittlung eines Dritten (Zahlung für fremde Rechnung).
  - a) Die *nichtgewerbsmäßige Zahlungsvermittlung*: Der Dritte steht in einem vorübergehenden Schuldverhältnis zum Gläubiger oder Schuldner. (Aufrechnung. Eine Zahlung fällt weg, sobald der eine von den drei Beteiligten in einem doppelten Schuldverhältnis zu den beiden andern steht.)
    - aa) Der Schuldner zahlt an eine vom Gläubiger bezeichnete dritte Person: der Gläubiger ist Schuldner des Dritten.
    - bb) Der Schuldner läßt durch eine von ihm bezeichnete Person zahlen: der Schuldner ist Gläubiger des Dritten.
  - b) Die *gewerbsmäßige Zahlungsvermittlung*:
    - aa) Der Dritte steht in *keinem Schuldverhältnis* zum Gläubiger oder Schuldner (Zahlung ohne Konto).
      - a) Der Zahlungsausgleich wird vom Schuldner angeregt, z. B. Zahlung durch Postanweisung.
      - β) Der Zahlungsausgleich wird vom Gläubiger angeregt, indem er durch einen Beauftragten einziehen läßt (Nachnahmeverkehr der Post und der übrigen Verkehrsanstalten, Postauftrag).
    - bb) Der Dritte steht in einem *meist dauernden Schuldverhältnis* zum Gläubiger oder Schuldner (Zahlung mit Konto). Der organisierte Zahlungsverkehr durch Banken, bankenähnliche Einrichtungen, Sparkassen, Postscheckämter, Genossenschaften.
      - a) Der Zahlungsausgleich wird vom Schuldner angeregt: die Bank bzw. bankenähnliche Anstalt zahlt für ihn mit Bargeld oder mit Wechseln, Schecks und Ueberweisungen. Hierher gehört auch das Listenabbuchungsverfahren der Postscheckämter.

β) Der Zahlungsausgleich wird vom Gläubiger angeregt: das Einziehungsgeschäft der Kreditbanken und der Reichsbank (Inkassogeschäft).

Die hier aufgezählten Zahlungsformen brauchen nicht unter allen Umständen von Anfang bis Ende sich als reiner Barverkehr abzuspielen. Sie können vielmehr bargeldlos beginnen und als Barverkehr enden, z. B. Auszahlung der Bank zu Lasten eines Konteninhabers. Oder sie beginnen als Barverkehr und enden bargeldlos, z. B. Einzahlung in bar auf Bankkonto. Diese gemischten Formen des Zahlungsverkehrs entstehen meistens dann, wenn der eine am Ausgleich Beteiligte ein Konto besitzt (einseitiger bargeldloser Zahlungsverkehr).

### § 3. Die Entwicklung des Geldes als Zahlungsmittel (vom Warengeld zum Metallgeld).

Solange die Menschen Tauschhandel trieben, konnten sie fehlende Güter nur erlangen, indem sie Güter hingaben, die sie im Ueberfluß besaßen. Daher beschränkte sich aller Güterumsatz auf unmittelbaren Tausch. Ware gegen Ware = Naturaltausch. Dem Tauschhandel traten mancherlei Schwierigkeiten entgegen; denn

1. die Güter werden infolge ihrer Unentbehrlichkeit für die Menschen sehr verschieden bewertet;
2. der eine besitzt oft nicht gerade den Gegenstand, den ein anderer gegen sein Gut eintauschen möchte;
3. Ueberfluß und Mangel entsprechen sich in der Stärke selten genau. Der Schmied, der eine Kuh eintauschen wollte, wird schwer einen Viehzüchter getroffen haben, der gerade so viel Nägel brauchte, als eine Kuh wert war.

Diese Schwierigkeiten können durch ein allgemeines Tauschmittel beseitigt werden. Das ist das Geld. Es wird nun nicht mehr getauscht nach der Formel: Ware gegen Ware, sondern Ware—Geld—Ware. Der ursprünglich einfache Tausch ist in zwei Handlungen zerlegt worden: in Kauf und Verkauf. An die Stelle der Naturalwirtschaft tritt die Geldwirtschaft.

Das Wort „Geld“ hängt zusammen mit „gelten“. Es gibt also an, was ein Gut gilt, d. h. was es wert ist.

Das Geld diente ursprünglich als Wertmesser.

Man darf bei dem Worte Geld nicht nur an gemünztes Metall denken. Es sind vielmehr sehr verschiedene Stoffe in verschiedenen Ländern und Zeiten als Geld benutzt worden.

Von Jägerstämmen werden Tierfelle als Geld gebraucht. Bei Hirten- oder Nomadenvölkern geben Zuchttiere das Geld ab. Solches „Viehgeld“ besaßen in der ältesten Zeit die Römer, wie das lateinische Wort „pecunia“ = Geld bedeutet, das von „pecus“ (= Vieh) abzuleiten ist.

Völkern, die vom Ackerbau lebten, diente Getreide als Geld. So setzte noch die solonische Verfassung die Steuerklassen nach dem Einkommen in Getreide fest.

Das Warengeld ist in seiner Eigenschaft als Tauschmittel für entwickeltere Verkehrsvorgänge ungeeignet. Sein innerer (stofflicher) Wert ist veränderlich. Auch ist es vielfach sehr wenig dauerhaft und läßt sich vor allem nicht so kleine Werte zerlegen, daß die Summe der Teilwerte dem Gesamtwert gleich ist. Geeigneter als das Warengeld erwies sich das *Metallgeld*.

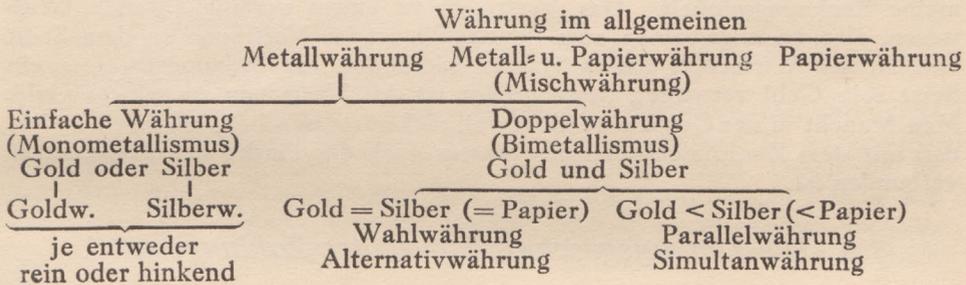
### § 4. Die Wahrung.

Wer bei dem Begriff Wahrung an die Rechnungs- oder Geldeinheit denkt, die dem Geldwesen eines Staates zugrunde liegt, dem tritt die Wahrung als Mark-, Franken-, Gulden- usw. Wahrung entgegen. Nach der gesetzlichen Feststellung des *Stoffes*, aus dem das unbeschrankt geltende Zahlungsmittel (das Kurantgeld) eines Landes hergestellt werden soll, wird zwischen Gold-, Silber-, Papier- usw. Wahrung unterschieden.

Die Stoffe, die zur Herstellung des Geldes benutzt werden, sind vorwiegend Edelmetalle und Papier. Weil Gold besser als andere Metalle geeignet ist, die Aufgaben des Geldes zu erfullen, so wird es als Wahrungstoff bevorzugt.

Lander, die sich am Welthandel hervorragend beteiligen, sind zur Goldwahrung ubergegangen, weil der Wert des Goldes bestandiger ist und weniger schwankt als der des Silbers. Die Volker aber, die wirtschaftlich wenig entwickelt sind und weniger Auenhandel, sondern hauptsachlich Binnenhandel treiben, benutzen als Wahrungstoff Silber.

Je nach der Art der verwendeten Stoffe unterscheidet man folgende verschiedene Arten von Wahrungen:<sup>1)</sup>



### § 5. Metallismus und Nominalismus vom Standpunkt des Zahlungsverkehrs.

Metallisten und Nominalisten stehen sich in der Auffassung uber das Wesen des Geldes gegenuber. Die Metallisten behaupten, da der Wert des Geldes an seinen Stoff gebunden ist. Das bedeutet, da nur Guter, die einen eigenen Stoffwert haben, als Wertmastab dienen konnen. Nur wertgeschatzte Stoffe, Edelmetalle, konnen als Geld benutzt werden. Die metallistische Theorie versteht unter dem Geld ein Zahlungsmittel aus Metall, dessen Nennwert sich mit seinem Effektivwert deckt. Darum halten die Metallisten an einer Wahrung fest, die auf Edelmetall, vor allem auf Gold, beruht. Alle nicht metallenen, stoffwertlosen Zahlungsmittel sind nach dieser Richtung kein Geld, sondern nur Kreditmittel. Die staatliche Pragung bezweckt deshalb nichts weiter, als Gewicht und Feingehalt der Goldstucke zu beglaubigen, damit indirekt auch ihren Wert. Papiergeld, Scheidemunzen sind nur Geldersatzmittel oder Geldsurrogate.

Der Wert dieser stoffwertlosen Zahlungsmittel liegt zunachst darin begrundet, da sie in wirkliches Geld eingelost werden. Weiter ist wie bei den Reichsbanknoten der Kredit des Emittenten grundlegend fur den Wert dieser Zahlungsmittel.

Diese Auffassung uber das Geld ist in der materialistischen Auffassung unserer Wirtschaft verankert.

<sup>1)</sup> Vgl. Findeisen-Gromann, Grundri der Handelswissenschaft, Leipzig, 17. Auflage, 1931.

Die metallistische Auffassung des Geldwesens erlitt wiederholt einen argen Stoß, so z. B. im Jahre 1879, als der österreichische Papierguld in seinem Wert über den des Silbergulden stieg. Wie immer im Geldwesen durch praktische Erfahrungen Theorien auf ihre Brauchbarkeit geprüft werden, hat auch hier eine Erfahrung zuerst den Beweis erbracht, daß das Geldwesen eines Landes durchaus nicht an den realen Stoff gebunden zu sein braucht. Oft konnte in der Währungsgeschichte festgestellt werden, daß auch das Gold ein unerwünschtes Zahlungsmittel sein kann, wie z. B. in Schweden während und in Nordamerika nach dem Kriege.

Nach der *nominalistischen* Auffassung ist der Wert des Geldes nicht an seinen Stoff gebunden. Vor allem hat G. F. Knapp durch seine „Staatliche Theorie des Geldes“ (erste Auflage 1905) den Metallismus erschüttert. Nach Knapp ist der staatliche Nennwertsbefehl für die Kaufkraft des Geldes entscheidend. Der Staat gibt seinen Geldzeichen einen bestimmten Nennwert und macht das Geld zu einem Geschöpf der Rechtsordnung. Knapp hat seine Auffassung weniger wirtschaftlich und mehr juristisch begründet. In der Literatur ist sie sodann wirtschaftlich fundiert worden. Nach der nominalen Auffassung ist das Geld ein Generalnenner, eine abstrakte allgemeine Rechnungseinheit. Das Vertrauen zu einem nominalistischen Geldwesen, also im allgemeinen zum Papiergeld, ist im Vertrauen zu dem Staat und zu der Wirtschaft dieses Staates begründet. Je ordnungsmäßiger ein Staat sein Geld verwaltet, desto größer ist das Vertrauen zu seinem Geld. Man braucht in der Geschichte nicht weit rückwärts zu sehen, um festzustellen, daß mit dem Zusammenbruch des Staates auch das Fiasko des Papiergeldes verbunden ist.

### § 6. Die Umlaufgeschwindigkeit der Zahlungsmittel.

Der Begriffsinhalt der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes läßt sich an folgendem Beispiel verdeutlichen: ein Wechsel, der vom Remittenten dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt wird, dient für diesen Fall nur einmal als Zahlungsmittel. Aehnlich eine Münze, die in einer Geldbörse eines Landwirtes in einem entlegenen Heidedorfe steckt. Diese bleibt seinem Besitzer viele Tage, ja Wochen hindurch treu und wird nicht umgesetzt wie in der Großstadt.

Anders eine Rolle Markstücke, die am Morgen mit vielen anderen zusammen vom Kassenboten der Straßenbahn zur Bank gebracht wurde. Sie wird gleich darauf einem Bankkunden als Wechselgeld ausgehändigt und von diesem in seine Kasse gelegt. Er gibt bald ein Stück einem Käufer zurück, der es sofort in der Straßenbahn wieder verwendet. Kaum eingenommen, wird es wieder ausgegeben. Der Fahrgast zahlt mit ihm in einem Zigarrengeschäft und so fort. Innerhalb eines Tages dient dieses Markstück vielen Zahlungsakten.

Als Umlaufgeschwindigkeit der Zahlungsmittel bezeichnet man die Anzahl der Umsätze, die mit dem Zahlungsmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes getätigt werden. Je häufiger ein Zahlungsmittel dem Verkehr dient, um so größer ist seine Umlaufgeschwindigkeit. Die vielgebrauchten kleinen Stücke sind umlaufgeschwinder als die weniger gebrauchten großen. Ein Zahlungsmittel, das im Geldschrank aufbewahrt wird, hat seinen Zweck als Umlaufmittel verfehlt. Wir nennen unsere Zahlungsmittel mit Recht Umlaufmittel, denn sie sollen umlaufen und nicht wir mit ihnen.

Die Faktoren der Umlaufgeschwindigkeit sind:

1. die Größe des Zahlungsmittelfonds, also die Menge der Umlaufmittel (Umlaufmenge);
2. die Häufigkeit der Zahlakte (Umlaufakte), die mit den Umlaufmitteln innerhalb eines Zeitraumes vorgenommen werden.

So sicher der erste Faktor, so unsicher ist der zweite zu bestimmen. Man ist auf rohe Schätzungen angewiesen. Allenfalls sind beim bargeldlosen Zahlungsverkehr infolge der Schriftlichkeit genauere Ergebnisse möglich. Die Größe des Zahlungsmittelfonds findet in den Angaben über Münzprägung und Ausgabe von Noten zahlenmäßigen Ausdruck. Dagegen sind die Zahlungsakte im Barverkehr nicht leicht feststellbar. Die Umlaufgeschwindigkeit wird um so geringer sein, je dünner bevölkert und verkehrsrärmer ein Wirtschaftsgebiet ist. Wichtig vor allem ist ein dichtes Netz von Geldverkehrsinstituten, das über das ganze Land ausgebreitet ist und wie ein Riesenmagnet auf die Umlaufmittel wirkt, vor allem die verschleppten Zahlungsmittel immer wieder heimleitet und zentralisiert.

Auf die Umlaufgeschwindigkeit wirken nach Irving Fisher im einzelnen ein:

1. die Gewohnheiten des Individuums,
2. das Zahlungssystem in dem Gemeinwesen,
3. allgemeine Ursachen, wie Bevölkerungsdichte, Stärke des Konsums, Intensität von Handel und Verkehr.

Geldhamsterei, überhaupt Zurückhalten des Bargeldes, gedankenloses Herumtragen großer Beträge, ohne sie für Zahlungszwecke zu verwenden, vermindern die Umlaufgeschwindigkeit der Zahlungsmittel. Auch die im Barverkehr, insbesondere in hohen Beträgen in die entferntesten Kanäle des Zahlungsverkehrs abfließenden Geldmengen führen zu geringerer Umsatzfähigkeit, weil sie aus ihrer Verbannung nicht sogleich wieder abströmen können.

Soweit größere Beträge in Frage kommen, drückt der Barverkehr die Umlaufgeschwindigkeit herab, während der bargeldlose Verkehr diese hebt. Als Grund hierfür ist anzugeben, daß der bargeldlose Zahlungsverkehr mit seinen vielen Möglichkeiten der Einzahlung es erleichtert, brachliegende Umlaufmittel wieder einzuzahlen. So werden Banknoten zur Reichsbank heimgeleitet, wodurch die Menge der Umlaufmittel vermindert und die Umlaufgeschwindigkeit der übrigen Zahlungsmittel vergrößert wird. Weiter wird durch den bargeldlosen Zahlungsverkehr erreicht, daß die Zahlungsmittel nicht verschleppt werden. Die „bargeldlose Hand“ reicht ebenso weit wie die Hand, die bar zahlt. Zudem zahlt sie billiger. Auf die Zusammenziehung der zerstreuten, brachliegenden Zahlungsmittel wirkt der bargeldlose Zahlungsverkehr um so mehr ein, je höher die Verzinsung auf den Konten der Geldverkehrsinstitute ist. Der bargeldlose Zahlungsverkehr drückt den Zahlungsmittelfonds herab, weil er für ihn durch die Umschreibung Ersatz schafft.

Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Umlaufgeschwindigkeit liegt somit darin begründet, daß bei größeren Umsätzen ein geringerer Zahlungsmittelfonds erforderlich ist, also weniger Banknoten ausgegeben zu werden brauchen.

### § 7. Die Quantitätstheorie.

Unter Quantitätstheorie versteht man jede Preis- oder Geldtheorie, die zwischen der Menge des Geldes und den Preisen (den Geldpreisen) Beziehungen annimmt und zu deuten versucht. Diese Beziehungen werden



darin gesehen, daß die Geldvermehrung die Preise steigert, die Geldverringern die Preise senkt, gleichgültig, welcher Art das Geld ist, ob es Papiergeld oder Metallgeld ist. Die Preise werden also von der Menge des Geldes beeinflußt! Reduziert man diese Formel auf einfache Vorgänge, so kommt man zu dem Satz: Geld kauft Waren. Die Gesamtmenge des Geldes kauft die Gesamtmenge der Waren. Der Gesamtwert des Geldes ist gleich dem Gesamtwert der Waren. Demnach verändert jede Veränderung des Geldwertes den Wert der Waren, der sich im Preise ausdrückt, somit den Preis der Ware. Bezeichnet man die Gesamtmenge der Waren mit  $W$  und die Geldmenge mit  $G$ , so ist nach der Quantitätstheorie  $W = G$ . Wenn in einem bestimmten Zeitpunkt die Warengesamtmenge den Preis  $P$  hat (es ist damit auch der Preis jeder einzelnen Ware und das allgemeine Preisniveau gegeben), so ist  $G = W \cdot P$ , d. h. die gesamte Geldmenge kauft die gesamte Warenmenge in dem Zeitpunkt. Die betrachtete Geldmenge  $G$  ist aber nicht konstant. Man darf nicht einen Zeitpunkt annehmen und in diesen  $G$  als feste Größe fixieren, sondern muß eine Zeitperiode betrachten und in dieser die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes berücksichtigen. Man muß also den Faktor  $U$  (Umlaufgeschwindigkeit des Geldes, Anzahl der Zahlungen in der betrachteten Zeitperiode) in die Gleichung einführen, so daß die Gleichung nunmehr lautet:  $W \cdot P = G \cdot U$ . Die Quantitätstheorie besagt, daß die Geldmenge unter Berücksichtigung der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes gleich ist der Gesamtmenge der Waren einer Wirtschaft bei einem bestimmten Preisniveau.

Es geht aus dieser Formel hervor, daß jede Veränderung auch nur einer dieser Größen eine Veränderung der anderen Größen herbeiführt. Vermehren wir  $G$ , die Geldmenge, so steigt  $P$ , das Preisniveau, wenn  $W$ , die Gesamtwarenmengung, sich nicht ändert oder infolge des Rückganges der Produktion und Leistung gar kleiner wird, d. h. wenn die Produktion nicht mit gesteigerter Gesamtwarenmengung ein Äquivalent zu dem steigenden  $P$  schafft. Es lassen sich so die Erscheinungen der Inflation, die steigenden Preise, die Warenknappheit und die bekannte Tatsache von der hohen Umlaufgeschwindigkeit des Geldes aus der Quantitätstheorie erklären.

Die Quantitätstheorie besagt stets, daß die vorhandene Geldmenge eine bestimmte Zahlungsleistung hervorzwingen muß und daß das Preisniveau sich dem anzupassen gezwungen ist. In unserer Formulierung kommt ferner zum Ausdruck, daß der Geldwert sowohl von der Wareseite als auch von der Geldseite beeinflußt werden kann. Diese bedeutsame Erscheinung ist bei der Wareseite leicht zu erkennen; ein Ueberangebot von Waren drückt den Preis und reduziert die Geldmenge, die man dafür zu zahlen hat. Ein Unterangebot dagegen erhöht den Preis und schafft Knappheitspreise (z. B. Liebhaberpreise).

Cassel formuliert die Quantitätstheorie etwa folgendermaßen: Der Geldwert oder das allgemeine Preisniveau in einem Lande wird stets durch die Menge der Zahlungsmittel im Verhältnis zum Geldbedarf bestimmt. Der Geldbedarf hängt seinerseits wieder von der Entwicklung der Volkswirtschaft und von der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes ab. Der Geldbedarf ist beim Metallgeld durch den Goldbedarf gegeben. Dieser erfordert, wenn man den Fortschritt der Wirtschaft mit 3% annimmt, eine Vermehrung des gesamten Goldvorrates um 3% jährlich. Cassel nennt dann als die normale Geldmenge diejenige, die sich aus einer jährlichen Steigerung um 3% ergibt und beweist auf Grund der Sauerbeck'schen Indexziffern, daß 1850 und 1910 tatsächlich dasselbe Preisniveau bestanden hat und daß in dieser Zeit der

Goldvorrat um durchschnittlich 3% jährlich tatsächlich gestiegen ist, daß also diese Goldmenge ausreicht, um die Stabilität des Preisniveaus zu erreichen!

Die Banken, besonders die Zentralnotenbank eines Landes, beeinflussen durch ihre Zinspolitik die Menge der bargeldersparenden und bargeldlosen Zahlungsmittel und auch die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und damit das allgemeine Preisniveau. Die Beeinflussung dieses Faktors verändert nach den Gesetzen der arithmetischen Gleichung auch die anderen Faktoren: Preisniveau, Preise und vor allem den Warenvorrat einer Volkswirtschaft in hervorragendem Maße. Daraus geht die Bedeutung einer wohl begründeten Bankpolitik hervor.

Man erkennt aus unserer Gleichung die Gefahr einer willkürlichen Geldschöpfung durch den Staat. Man begreift aus dieser Formel heraus den Ruf nach einer Goldwährung, die sich automatisch reguliert, dem Preisniveau angeleitet und umgekehrt das Preisniveau selbst stabilisiert. Man erkennt aber auch die Schwierigkeiten, die die Schaffung einer Goldwährung bereitet.

## 1. KAPITEL.

### Der Barverkehr.<sup>1)</sup>

#### § 8. Metallgeld, Münzwesen.

Metallgeld ist wertgeschätztes Stoffgeld. Es soll sein:

1. allgemeines Tausch- und Zahlungsmittel;
2. allgemeiner Wert- und Preismaßstab, Wertmesser;
3. Wertaufbewahrer;
4. Vermögens- und Kapitalübertrager;
5. Leihmittel.

Diese Aufgaben erfordern bestimmte Eigenschaften:

1. allgemein anerkannter Wert, Schönheit, bequeme Teilbarkeit (Teilwerte = Gesamtwert), allgemeine Verwendbarkeit;
2. Wertbeständigkeit, Dauerhaftigkeit, Widerstandsfähigkeit;
3. hohen Eigen- und Sachwert;
4. leichte und billige Beförderungsfähigkeit, Handlichkeit;
5. leichte Vertretbarkeit (ein Stück kann durch das andere ersetzt werden).

Die hauptsächliche Aufgabe des Geldes ist, als Zahlungsmittel und Rechnungseinheit zu dienen.

Damit die umlaufenden Geldstücke gleichförmig und vertrauenswürdig ausgeprägt wurden, übernahmen die Staatsregierungen das ausschließliche Recht der Münzprägung (Münzrecht, Münzhoheit, Münzregal). Die Herstellung der Münzen erfolgt in „Münzstätten“, die man kurz Münzen nennt.

Die Form der Münzen ist fast bei allen zivilisierten Völkern die einer kreisrunden Platte. Auf beiden Flächen dieser Platte befindet sich ein erhabenes Gepräge.

Die Münzen werden nicht aus reinem Gold und Silber hergestellt, sondern mit einem geringen Gewichtsteil Kupfer gemischt (beschickt, legiert), damit sie härter und im Verkehr nicht so schnell abgenutzt werden.

Der Münzfuß gibt an, wieviel Münzeinheiten, z. B. Mark, aus einer Gewichtseinheit, z. B. 1 kg fein, geschlagen werden sollen. Das Münzgrund-

<sup>1)</sup> Näheres siehe Findeisen-Großmann, Grundriß der Handelswissenschaft, Leipzig, 17. Aufl., 1931.

gewicht bezieht sich entweder auf feines oder auf rauhes, sog. Prägemetall (Münzgold oder Münzsilber). In Deutschland bezieht sich das Münzgewicht auf feines Metall, das Zollpfund = 500 g, jetzt 1 kg.

Eine völlige Gleichheit der einzelnen Münzstücke ist selbst bei der größten Vollkommenheit der Prägemaschinen nicht erreichbar. Deshalb lassen die Münzgesetze Abweichungen für neu ausgeprägte Münzstücke zu. Die Fehlergrenze vom Normalgewicht wird Remedium oder Toleranz (Münznachsicht) genannt. Sie beträgt bei Goldmünzen vom Schrot  $2\frac{1}{2}$  v. T. und vom Korn 2 v. T.

Auch im Verkehr verlieren die Münzen an Gewicht. Das für den Verkehr noch zulässige niedrigste Schrot einer Münze heißt Passiergewicht.

Münzen, deren Schrot das Passiergewicht nicht mehr erreicht, müssen vom Staate zum Nennwert eingezogen und durch vollgewichtige neue Münzen ersetzt werden. Denn vollwertige Münzen würden ans Ausland verkauft werden, die alten minderwertigen Münzen aber im Inlande bleiben, wodurch das Münzsystem verschlechtert würde. „Schlechtes Geld verdrängt gutes Geld, aber gutes Geld kann schlechtes nicht verdrängen“ (ins Ausland). Grehamsches Gesetz, 16. Jahrhundert.

Die als Rechnungseinheit dienende Münze, von der Vielheiten und Teilstücke ausgeprägt werden, ist die Münzeinheit oder das Hauptmünzstück: Mark, Pfund, Sterling, Frank, Dollar usw.

Alle nach dem im Lande herrschenden Münzfuße vollwertig geprägten Münzen, die in jeder Höhe gesetzliches Zahlungs- oder Schuldentilgungsmittel sind, nennt man Haupt- oder Kurantmünzen.

Die Münzen, die nur in beschränkter Weise gesetzliches Zahlungsmittel sind und sonst nur zur Zerlegung (Stückelung, Scheidung) der höherwertigen Hauptmünzen in kleinere Werte dienen, heißen Scheidemünzen. Sie werden, wenn die Hauptmünzen aus Gold bestehen, aus einem geringeren Metall hergestellt (Silber, Nickel, Bronze), oder, wenn die Hauptmünzen aus Silber bestehen, zum Teil aus einer geringeren Silberlegierung, zum Teil gleichfalls aus Bronze und Nickel — so in den Staaten des lateinischen Münzbundes. Sie werden absichtlich unterwertig ausgeprägt, damit sie nicht als „gutes Geld“ ins Ausland verkauft werden, wenn dort das Metall solcher Münzen im Preise hoch steht. Der Staat verdient also an dem Ausprägen unterwertiger Scheidemünzen. Private dürfen keine Scheidemünzen ausprägen lassen.

Auf den Sachwert der Münzen gründet sich das Münzpari. Pari heißt „gleich“. Münzpari ist der Gleichwert (Parität), der sich für (Gold-) Münzen zweier Länder auf Grund der beiderseitigen Ausmünzungsverhältnisse ergibt. Da z. B. 2790 RM in Gold und 2480 nord. Kronen in Gold je 1 kg Feingold enthalten, so stehen 2480 nord. Kronen mit 2790 RM im Pari oder 20 RM = 17,777 nord. Kronen und 20 Kr. = 22,50 RM oder 1 RM = 0,888 Kr. und 1 Kr. = 1,125 RM.

Der Handels-, Kurs- oder Tauschwert der Münzen ist der veränderliche Preis (Kurs), den inländische, sogenannte Handelsmünzen, oder fremdländische Münzen im Handelsverkehr haben. Handelsmünzen werden nicht nach dem Landesmünzfuß ausgeprägt. Demnach können sie der Landeswährung nicht eingeordnet werden. Sie sind weder Währungsgeld noch gesetzliches Zahlungsmittel, dienen vielmehr zu Zahlungen an bestimmte Auslandsgebiete. So prägte Oesterreich-Ungarn die Dukaten und den Levantiner oder Maria-Theresien-Taler als Hauptzahlungsmittel für die Levante (Balkanländer, Türkei und Aegypten). Heute wird er hauptsächlich in Afrika und Arabien noch verwendet.

Der Handelswert solcher Handels- und ausländischen Münzen richtet sich nach dem Metallwert dieser Münzen, wie der Preis der Waren im allgemeinen nach dem Verhältnis des Angebots zur Nachfrage.

Bei den schlechten Münzverhältnissen des Mittelalters war es sehr vorteilhaft, Rechnungsmünzen, besser Rechnungsgeld, zu schaffen. Man hat hierunter die Geldarten zu verstehen, die nur dem Namen nach, nicht aber in wirklichen Münzen vorhanden sind. So bis zur Einführung der deutschen Reichsmünzen die Hamburger „Mark Banko“. Die Rechnungsmünzen dienten dazu, eine rechnungsmäßige Geldmünze von unveränderlichem Wert zu schaffen. Sie waren also keine Umlaufmittel, sondern Wertmesser und Mittel für buchmäßige Gutschriften. Eine ähnliche Rolle spielt die „Goldmark“ in der Inflation.

### § 9. *Papiergeld als stoffwertloses Geld.*

Für den großen Zahlungsverkehr sind die gemünzten Zahlungsmittel oft zu schwerfällig und der Menge nach unzulänglich.

Es treten deshalb an die Stelle der Münzen mit innerem oder Stoffwert papierne Geldzeichen. Sie werden im Verkehr angenommen, wenn man den Glauben hat, sie als Zahlungsmittel weiter gebrauchen zu können. Dieser Glaube beruht auf der Zahlungsfähigkeit der physischen oder juristischen Person, die solche Wertzeichen ausgibt (des Emittenten) oder für ihren Wert einsteht (des Garanten).

Stoffwertlose Zahlungsmittel sind insbesondere: das Papiergeld, die Banknote, der Wechsel, die Anweisung, der Scheck.

#### 1. *Papiergeld.*

Eigentliches Papiergeld ist gesetzliches Zahlungsmittel auch im Privatverkehr. Es muß in jeder Höhe in Zahlung genommen werden. Der ausgebende Staat ist nicht verpflichtet, es gegen Gold oder Silber einzulösen. Zwangskurs = Annahmewang ohne Einlösungspflicht, wie z. B. seit 1914 die Banknoten der Reichsbank.

Uneigentliches Papiergeld ist kein gesetzliches Zahlungsmittel wie das eigentliche Papiergeld. Nur dem Ausgeber gegenüber besitzt es Annahmewang. Es ist außerdem einlösbar, d. h. es muß auf Verlangen des Inhabers vom Staat in klingende Münze umgetauscht werden. Kassenkurs = Einlösungspflicht ohne Annahmewang, wie z. B. die Reichsbanknoten vor dem Jahre 1909.

Eine Zwischenstufe des eigentlichen und uneigentlichen Papiergeldes stellten die Banknoten der Reichsbank dar, die vom Jahre 1909 bis 1914 zwar annahmefähig, aber nicht einlösungspflichtig waren.

Nur in den Ländern, in denen es eigentliches Papiergeld gibt, besteht Papierwährung. Wenn der Staat kreditlos geworden ist und für seine Ausgaben in steigendem Umfange ungedecktes Papiergeld ausgeben muß, so beginnt der Geldwert zu sinken und zu schwanken. Für Handel und Verkehr sind solche Schwankungen höchst nachteilig. Im freien Verkehr entsteht für das Metallgeld ein Agio und damit Parallelwährung (Inflation).

Eine Sicherstellung gibt es bei eigentlichem Papiergeld nicht, weil es eben nicht einlösbar ist. Es kann aber zu Zahlungen an den Emittenten benutzt werden. So wird das Staatspapiergeld namentlich zu Steuerzahlungen verwendet (Steuerfundation).

Um Nachahmung und Fälschung des Papiergeldes zu erschweren, müssen bei seiner Herstellung ähnliche Vorsichtsmaßregeln angewendet werden wie

bei der Prägung der Münzen. So hat das Deutsche Reich die unbefugte Anfertigung und den Handel mit solchem Papier, wie es zur Herstellung der Reichskassenscheine benutzt wird, unter besondere Strafe gestellt (Reichsgesetz vom 26. Mai 1885).

## 2. Banknoten.

Die Reichsbanknoten mußten nach dem Gesetz von 1909 im privaten Zahlungsverkehr als rechtsgültiges Zahlungsmittel angenommen werden: gesetzlicher Kurs: Annahmepflicht mit Einlöschungspflicht. In dem Bankgesetz vom 30. August 1924 (§ 3) sind die Reichsbanknoten, neben Reichsgoldmünzen, als das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel erklärt worden. Die Noten der anderen vier Notenbanken, der bayerischen, sächsischen, württembergischen und badischen, sind auch nach dem Privatnotensbankgesetz vom 30. August 1925 ohne gesetzliche Zahlkraft geblieben. Weil die Banknoten nach dem Bankgesetz von den ausgebenden Banken gegen Gold oder Devisen eingelöst werden, sind sie uneigentliches Papiergeld. Zur Zeit werden sie allerdings noch nicht eingelöst.

Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Noten wird nur dann Ersatz geleistet, wenn der Inhaber entweder einen Teil der Note vorzeigt, der größer ist als die Hälfte, oder wenn er den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von der er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorlegt, vernichtet ist.

Wer Banknoten nachahmt oder verfälscht oder nachgeahmte oder verfälschte sich verschafft und in den Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

## § 10. Das deutsche Geldwesen.

Das Deutsche Reich ging nach den Bestimmungen des Münzgesetzes vom Jahre 1873 zur Goldwährung über. Es wurden aus einem Kilogramm feinen Goldes 139 $\frac{1}{2}$  Stück 20-Markstücke (oder 279 Stück 10-Markstücke) ausgeprägt mit allen Eigenschaften des Kurantgeldes. (Daher eine Goldmark gleich  $\frac{1}{2700}$  kg Feingold.) Daneben wurden Silber-, Nickel- und Kupfermünzen als Scheidemünzen ausgegeben. Diese Währung war insofern eine hinkende Goldwährung, als die alten Taler zunächst als vollwertige Silbermünzen mit voller gesetzlicher Zahlkraft im Umlauf blieben. Erst 1908, als diese Vorschrift aufgehoben wurde, war der Uebergang zur „reinen“ Goldwährung vollzogen. Als wichtigste papierne Geldzeichen dienten dem Verkehr die Noten der Reichsbank. Sie waren zwar vom Jahre 1910 an gesetzliche Zahlungsmittel, mußten von den Kassen der Reichsbank aber in Gold eingelöst werden, so daß dadurch an dem Charakter unserer Währung als einer Goldwährung nichts geändert wurde.

Seit dem Ausbruch des Weltkrieges im August 1914 brauchte die Reichsbank ihre Noten nicht mehr in Gold einzulösen, die Reichsbanknote wurde eigentliches Papiergeld mit Zwangskurs. Damit war der Uebergang zur Papierwährung vollzogen. Aus der (Gold-) Mark war eine Papiermark geworden. Immerhin sank die Papiermark während der Kriegszeit nicht allzu sehr in ihrem Wert. Erst in der Nachkriegszeit mit der ungeheuren Zunahme des Notenumlaufs (Inflation) setzte ihre Entwertung ein.

Die von der Deutschen Rentenbank ausgegebenen Geldscheine nennt man Rentengeld und dessen Rechnungseinheit Rentenmark gleich  $\frac{10}{42}$  \$.

Die Werteinheit des Rentengeldes bildet die Rentenmark, die in 100 Rentenpfennig eingeteilt ist. Das Rentengeld muß von den öffentlichen

Kassen als Zahlungsmittel angenommen werden (Kassenkurs). Der Privatgläubiger ist zur Annahme nicht verpflichtet. Somit ist die Rentenmark kein gesetzliches Zahlungsmittel und kein Währungsgeld. Sie wird nach und nach aus dem Verkehr zurückgezogen, denn die deutsche Volkswirtschaft mit ihrer großen Ein- und Ausfuhr bedarf der Goldwährung.

Diese wurde durch das Münzgesetz vom 30. August 1924 eingeführt. Nach ihm sollen als Kurantgeld wieder Goldmünzen entsprechend dem Gesetz vom Jahre 1871 ausgeprägt werden. Nur die Bezeichnung der Geldeinheit ist in Reichsmark (RM) geändert worden. Sie ist in 100 Reichspfennig eingeteilt. Mit der Ausprägung der neuen Goldmünzen ist noch nicht begonnen worden. Als Scheidemünzen werden Silbermünzen über Beträge von 1 bis 5 RM (50 Teile Feinsilber, 50 Teile Kupfer) und Kleingeldstücke über 1 und 2 Reichspfennig (95 Teile Kupfer, 4 Teile Zinn, 1 Teil Zink) sowie 5, 10 und 50 Reichspfennig (91,5 Teile Kupfer, 8,5 Teile Aluminium) ausgegeben. Der Gesamtbetrag der umlaufenden Scheidemünzen darf 20 RM für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen. Sie werden von der staatlichen Münze geprägt und von der Reichsbank nach Maßgabe des Bedürfnisses in den Verkehr gebracht. Die Scheidemünzen haben Kassenkurs bei den Reichs- und Landeskassen. Privatpersonen gegenüber gelten die Silbermünzen nur bis zum Betrage von 20 RM, die Kleingeldstücke bis 5 RM als gesetzliches Zahlungsmittel. Darüber hinaus kann ihre Annahme verweigert werden.

Als Scheidemünzen sind außer den angeführten noch im Umlauf: Silbermünzen über 1 und 3 „Mark“, die auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung neuer Reichssilbermünzen vom 20. März 1924 zur Ausgabe gelangten. Rentenpfennigmünzen zu 1, 2, 5, 10 und 50 Rpf (Mischungsverhältnisse und Zahlkraft wie oben). Von Münzen der Vorkriegszeit sind außer den Goldmünzen nur die alten Kupfermünzen wieder in Kurs gesetzt worden.

Außer den Rentenbankscheinen (die zu 1, 2, 5, 10, 50, 100, 500 und 1000 Rentenmark ausgegeben wurden) wird der Verkehr mit papiernen Geldzeichen durch die neuen Reichsmark-Banknoten der Reichsbank versorgt (Bankgesetz vom 30. August 1924). Die unterste Grenze für die Stückelung der Noten ist 10 RM. Sie sind in unbeschränkter Höhe gesetzliches Zahlungsmittel und sollen von der Bank auf Verlangen des Inhabers in Goldmünzen, Goldbarren oder bestimmten Golddevisen eingelöst werden. Diese Bestimmung ist allerdings vorläufig noch nicht in Kraft getreten. Dennoch kann man die neue deutsche Währung nicht als Papierwährung ansprechen, da die Reichsbank für die von ihr ausgegebenen Noten die Vorschriften über die Golddeckung innezuhalten hat. In dem Goldvorrat der Reichsbank ist ein Goldkern vorhanden, der die Währung sichert. Sie kann deshalb als „Goldkernwährung“ bezeichnet werden. Im Verlauf der Liquidation der Rentenmark werden die Rentenbankscheine allmählich aus dem Verkehr verschwinden.

Der Zahlungsmittelumlauf in Deutschland setzte sich Ende 1929 wie folgt zusammen:

	(in Mill. RM)	Von dem Gesamtumlauf entfielen auf Reichsbanknoten zu	
Reichsbanknoten	5 043,7	1 000 RM	3,1 %
Privatbanknoten	183,9	100 RM	18,8 %
Rentenbankscheine	396,7	50 RM	29,4 %
Scheidemünzen	994,0	20 RM	29,8 %
		10 RM	18,9 %
insgesamt	6 618,3		

Der Umlauf an Scheidemünzen betrug am Jahresende 1928/29 in Millionen Reichsmark (ohne den Bestand der Reichsbank):

	1928:	1929:
Silbermünzen zu 5 RM	219,1	279,3
Silbermünzen zu 3 RM	148,5	152,1
Silbermünzen zu 2 RM	185,8	171,4
Silbermünzen zu 1 RM	255,1	234,0
Pfennigmünzen zu 50 Pf <sup>1)</sup>	24,4	57,8
Pfennigmünzen zu 50 Pf <sup>2)</sup>	42,8	5,4
Pfennigmünzen zu 10 Pf	56,5	60,6
Pfennigmünzen zu 5 Pf	26,4	26,5
Pfennigmünzen zu 2 Pf	2,6	3,0
Pfennigmünzen zu 1 Pf	3,4	3,9
	<hr/>	<hr/>
	964,6	994,0

<sup>1)</sup> Aluminiumbronze.

<sup>2)</sup> Nickel.

### § 11. Sortengeld.

Geld, das außerhalb seines Währungsgebietes zirkuliert, ist Sortengeld (Metall-, Papiergeld), z. B. Schweizer Franken in Süddeutschland. Sortengeld ist kursbedingtes Bargeld. Es wird deshalb an den Börsen notiert. Vor allem *kursiert* es in Grenzgebieten und wird von Banken gehandelt.

Der veränderliche Preis der ausländischen Münzen, Papiergeld sowie Banknoten und Zinsscheine im Handelsverkehr heißt Geld- oder Sortenkurs. Dieser versteht sich:

1. für das Stück, besonders bei vollwertigen Goldmünzen;
2. für eine bestimmtes Gewicht (Kurs al marco), hauptsächlich bei leichten, nicht vollgewichtig befundenen Goldmünzen und bei ungeprägtem Gold und Silber;
3. für 100 Einheiten der betreffenden Geldsorte: namentlich bei Papiergeld.

Die Kurse werden an den Hauptwechselplätzen entweder täglich oder an bestimmten Wochentagen amtlich notiert und gewöhnlich mit den Wechselkursen bekanntgegeben.

## 2. KAPITEL.

### Der bargeldersparende Zahlungsverkehr.

#### § 12. Das Wesen des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs.

Das *Wesen* des bargeldersparenden Zahlens ist darin zu sehen, daß zur Herbeiführung des Zahlungserfolges bares Geld, zu dem auch Banknoten zu rechnen sind, möglichst gespart werden soll. Dies geschieht dadurch,

1. daß entgegen dem Barverkehr, bei dem für jeden einzelnen Zahlungsakt immer wieder in vollem Umfang — unverkürzt — bares Geld erforderlich ist, Barmittel nur für die Einlösungsakte der bargeldersetzenden Geldforderungspapiere verwendet werden, so daß für einen Zahlungserfolg von z. B. 8000 RM nur 1000 RM nötig sind;

2. daß während der *Dauer des Zahlungsverganges* bares Geld nur zum Ein- oder Auszahlen, nicht auch für die Versendung vom Zahler zum Empfänger beansprucht wird.

Im ersten Falle handelt es sich um Vervielfältigung der Zahlungsakte mit Hilfe von Geldforderungspapieren, im zweiten Falle um den Wegfall der Geldversendung. In beiden Fällen wird bares Geld gespart oder geschont.

### 1. Bargeldersparnis durch Geldforderungspapiere.

Neben dem Scheck wirkt der *Wechsel* in hohem Maße bargeldersparend. Je länger die Reihe der Indossanten, um so mehr dient er als Zahlungsmittel, um so mehr Bargeld ersetzt er. Er wird zahlungshalber im Zahlungsverkehr verwendet und mit der Klausel „unter üblichem Vorbehalt“ gutgeschrieben.

Die Bargeldersparnis bei vorgenannten Zahlungsmitteln hängt mit den Eigenschaften dieser Mittel als Geldforderungspapiere zusammen. Benutzt man sie als Schuldentilgungsmittel, ohne daß also Geld gefordert wird, dann wird die Geldforderung aufgeschoben, ohne jedoch aufgehoben zu werden.

Die bargeldersparenden Zahlungsmittel sind in ihrer Funktion, dem Zahlungsverkehr zu dienen, zeitlich begrenzt im Gegensatz zum Bargeld.

In diesem Punkte sind sie dem Bargeld unterlegen, dessen Verwendung verhältnismäßig unbeschränkt ist.

### 2. Bargeldersparnis durch Wegfall der Geldversendung.

Bargeldersparnis tritt ferner ein, wenn es vermieden werden kann, im Zahlungsverkehr die Geldbeförderung auszuschalten. Bargeldersparende Zahlungswege können aber nur bei gebietumfassenden Einrichtungen, wie z. B. Post, eingeschlagen werden, die miteinander in geregelterm Verkehr stehen. Im Lokalverkehr wird das Zahlungsmittel meist übermittelt. Bargeldersparnis tritt vornehmlich im Fernzahlungsverkehr auf. Je weiter die Strecke, desto größer die Bargeldersparnis. Dies geschieht bei der Post z. B. dadurch, daß eine Postanweisung in Leipzig eingezahlt und in Kiel ausgezahlt wird. Es braucht nur die Urkunde des Zahlungsauftrags übermittelt zu werden, nicht auch das Geld. Der Nachnahmeverkehr der Post wirkt in der gleichen Richtung bargeldersparend.

Da im Postverkehr die Summe der Ein- und Auszahlungen sich nicht in allen Postämtern decken, müssen die Postämter Geld anfordern, wenn sie mehr auszuzahlen haben und umgekehrt abliefern. Der Ausgleich der Salden bei den Postämtern erfolgt bargeldlos.

### 3. Gliederung des bargeldersparenden Verkehrs.

Die verschiedenen Möglichkeiten, Bargeld zu sparen, lassen sich wie folgt gliedern:

- A. *Vervielfältigung der Zahlungsakte* mit Hilfe der Geldforderungspapiere, insbesondere
  1. des Wechsels,
  2. des Bar- oder Kassenschecks,
  3. des Postschecks,
  4. der unverzinslichen Schatzanweisung,
  5. des Zinsscheins.
- B. *Wegfall der Geldversendung*,
  1. Empfänger und Zahler sind ohne Konto.  
Es erfolgt bare Einzahlung und bare Auszahlung
    - a) durch Postanweisung und Nachnahme,
    - b) durch Ein- und Wiederauszahlung bei der Reichsbank.
  2. Empfänger oder Zahler haben Konto.
    - a) Empfänger besitzt Konto. Die bare Einzahlung geht der nachfolgenden Gutschrift voraus, und zwar
      - aa) durch die Zahlkarte im Postscheckverkehr (auf Antrag auch Postanweisung und Nachnahme),
      - bb) durch die sog. Nicht-Konteneinzahlung bei der Reichsbank.

- b) Zahler besitzt Konto. Die Lastschrift geht der nachfolgenden baren Auszahlung voraus, und zwar
- aa) durch Postscheck,
  - bb) durch Bar- oder Kassenscheck im Bankverkehr.

Zinsscheine dürfen niemals Umlaufmittel werden, sondern sollen nur Zahlungsmittel sein, und zwar für ein oder zwei Zahlungsakte, durch die sie gleichzeitig eingelöst werden. Sie sind Zahlungsmittel gegenüber ihren Einlösungsstellen und den Kassen, die sie zur Einlösung weitergeben können.

### § 13. Die Verwendung des Wechsels (des wichtigsten Geldforderungspapiers) im Zahlungsverkehr.<sup>2)</sup>

1. Der Wechsel als Zahlungsmittel im Mittelalter.  
(Wegfall der Geldversendung zwischen währungsverschiedenen Ländern.)

Der Großhandel des europäischen Abendlandes bewegte sich bei seinem Wiederaufblühen zur Zeit der Kreuzzüge fast ausschließlich auf Messen und Märkten. Die Straßen waren unsicher. Unvollkommen und im höchsten Grade zersplittert war das Münzwesen. Deshalb war das Mitführen des Geldes ebenso gefährlich wie unbequem.

Hier halfen die in den italienischen Handelsrepubliken gegründeten Genossenschaften der *Campesori*<sup>3)</sup> (Geldwechsler). Frühzeitig (im 12. bis 15. Jahrhundert) errichteten sie in verschiedenen Handelsstädten (auch außerhalb Italiens) feste Zweigniederlassungen, die miteinander in enger Verbindung standen.

Wollte ein Kaufmann eine Messe beziehen, so zahlte er das zu den Meßgeschäften erforderliche Geld am Heimatsort bei einem Geldwechsler ein. Dieser versprach ihm gegen eine Vergütung (Provision), die entsprechende Summe am Meßort in der dort gültigen Münzart auszusahlen. Anfänglich stellte ein Notar, später der einheimische Geldwechsler selbst über dieses Geldwechselgeschäft eine Urkunde aus. Sie führte zum eigenen oder Solawechsel (Zahlungsversprechen: *ich zahle*).

Diese vorteilhafte Art des Geldübersendens erkannte man auch außerhalb der Messen. So kam es, daß man alsbald Wechsel nicht mehr bloß auf „Meßplätze, zahlbar zur Messe“ ausstellte, sondern auch auf „Meßplätze“, „zahlbar zu anderen Zeiten“ und auch auf „Nicht-Meßplätze“.

Schließlich kam es bei der weiteren Entwicklung des Wechsels nicht mehr darauf an, daß der Aussteller für den Wechselbrief wirklich bares Geld erhielt. Er erkannte auch jeden anderen Wert (Valuta) als Gegenwert für die Wechselsumme an.

Ein Wechselbrief aus dem Jahre 1384 lautet:

An Herrn Antonio Laurentii in Genua.  
Im Namen Gottes,

Herr, gegen diesen Primawechsel zahlet 30 Tage nach Sicht an Antonio Grillo 576 Florenen und 21 Genueser Soldi; sie sind als Wechsel gegen 303 Lire und 15 Barcellonen, welche ich empfangen habe von Jacob de Varsei, den Florenen zu 14 Soldi gerechnet; darum ersuche ich Euch, daß Ihr es gut und rechtzeitig tut.

Euer Raimundo Salvator.

<sup>2)</sup> Näheres über Wechsel, Scheck und Postscheck siehe Findeisen-Großmann, Grundriß der Handelswissenschaft, Leipzig 1928.

<sup>3)</sup> *cambiare, cambire* = wechseln, tauschen.

## 2. Verwendung des Wechsels im heutigen Zahlungsverkehr.

(Vervielfältigung der Zahlungsakte.)

Die wirtschaftliche *Veranlassung* zur Ausstellung des Wechsels unter Berücksichtigung des Zahlungsdienstes kann verschiedener Art sein.

- A. Der Aussteller hat eine Kaufgeldforderung an den Bezogenen. In diesem Falle liegt ein Waren- oder Kundenwechsel vor, dessen Valutaquittung „Wert in Waren“ lautet.
- B. Der Aussteller hat eine Darlehnsforderung („Wert in bar“).
- C. Der Aussteller hat eine Buchforderung (z. B. an die Bank), die nicht täglich verfügbar ist („Wert verrechnet“).

In allen Fällen findet die Umwandlung einer Buchforderung in eine Wechselforderung und damit in Geld statt.

Der Grund hierfür ist vor allem die *bessere Verwendbarkeit* der Wechselforderung.

Der Gläubiger einer Buchforderung muß bis zur Fälligkeit der Schulden warten. Die Wechsel aber kann er vorher zu Geld machen.

Der Wechsel wird zum *Träger einer Geldforderung*, und zwar erfolgt im Falle:

- A. Verkauf des Wechsels an eine Bank unter Abzug von Diskont (Diskontierung);
- B. der Wechsel wird zahlungshalber durch Indossament hingegeben;
- C. Gutschrift der Wechsel auf Bankkonto.

Ein weiterer Grund für die Umwandlung der Buchforderung in eine Wechselforderung liegt im *Verhältnis des Ausstellers* (Gläubigers) zum Bezogenen (Schuldner), denn der Aussteller *zwingt* den Schuldner zur *pünktlichen Zahlung*. Die Wechselstrenge bedeutet eine *Sicherung der Forderung*.

*Die Wirkung der Umwandlung einer Buchforderung in eine Wechselforderung auf die Zahlungstechnik.*

a) Der Wechsel dient als *Inkassomittel*. In der Wechselurkunde heißt es: „zahlen Sie gegen diesen Wechsel“. Der Wechselbetrag kann nur gegen Hingabe des Wechsels eingezogen werden. Die Formen, unter denen er als Inkassomittel dient, sind folgende:

- 1. *die direkte Trassierung*;
- aa) Zahlung durch den Bezogenen,
- bb) Zahlung durch eine Zahlstelle,
- cc) Zahlung durch ein Domizil;
- 2. *die indirekte Trassierung, Kommissionstratte.*

Hierbei tritt ein Personenwechsel ein, und zwar beim Bezogenen und Aussteller;

- aa) beim Bezogenen: der Gläubiger trassiert auf die Bank des Schuldners, die Bank wird also Bezogener,
- bb) beim Aussteller: die Bank trassiert auf den Schuldner im Auftrage des Gläubigers, wodurch für den Gläubiger ein Bankguthaben entsteht.

b) Seine besondere *Funktion als Zahlungsmittel erhält der Wechsel durch das Indossament*.

Beim *Inhaberpapier* genügt zwar bloße Abgabe desselben zur Zahlung, beim *Orderpapier* muß jedoch das Indossament hinzutreten.

Im rechtlichen Verkehr wird zwischen Bring- und Holschulden unterschieden. Geldschulden sind meistens Bringschulden, z. B. Steuerzahlungen. Der Gläubiger hat hierbei ein Bringguthaben, der Schuldner hierbei eine

Bringschuld. Durch die Umwandlung der Buchschuld in eine Wechselschuld ist die ursprüngliche Bringschuld in eine Holschuld umgewandelt (Holgut haben). Wäre der Schuldner (also der Bezogene) zum Bringen des Wechselbetrags verpflichtet, dann würde die Wechselstrenge erschaffen, denn der Gläubiger hat ein viel größeres Interesse an einer pünktlichen Einlösung als der Schuldner. Die Kosten und die Gefahr des Holens gehen zu Lasten des Gläubigers, bei der Bringschuld zu Lasten des Schuldners.

### 3. Der Einheitswechsel.

Vom Fachausschuß für Bankwesen beim Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung (AWV.), dem Vertreter sämtlicher Banken und Bankiers des Deutschen Reichs sowie Vertreter der daran interessierten Behörden angehören, wurde die Schaffung eines Einheitswechsels beschlossen. An der Ausarbeitung des Wechselvordrucks hat der Deutsche Industrie- und Handelstag mitgewirkt. Die Normung erstreckt sich — wie im folgenden dargestellt — auf die Größe und auf die Textordnung des Wechsels.

*Größe des Wechsels.* Die Größe des Einheitswechsels beträgt  $105 \times 297$  mm (Längshälfte von Din A 4).

*Schriftart, Untergrund und Vignette.* Die künstlerische Ausgestaltung in bezug auf Schriftart, Untergrund und Vignette bleibt den Herstellern und Verbrauchern überlassen. Für die nur als Hinweis dienenden Textangaben („Tag“, „Monat“ usw. sowie „Bezogener . . . in . . .“ und Domizilklausel) ist eine kleinere, sich von dem eigentlichen Wechseltext deutlich abhebende Schrift zu wählen (vgl. Muster). Falls eine Vignette gewünscht wird, ist diese so anzubringen, daß ein möglichst großer Raum für die Akzeptunterschrift freibleibt.

*Papiersorte.* Den Wünschen der Reichsbank entsprechend wird empfohlen, ein holzfreies Papier von 98 g/qm zu verwenden.

*Zeilenabstand.* Der Abstand zwischen den zu beschriftenden Zeilen muß durch 4,25 mm teilbar sein, damit die Wechsel leicht mit der Schreibmaschine ausgefüllt werden können. (Standardzeilenabstand für Schreibmaschinen gleich 4,25 mm.)

*Textanordnung.* Der Vordruck ist so zu gestalten, daß der Wechseltext 55 mm vom linken Rand entfernt beginnt und rechts einen Rand von 14 mm (Greifrand) läßt.

Der Text des Einheitswechsels enthält außer den im Art. 4 der Wechselordnung vorgeschriebenen acht wesentlichen Erfordernissen

1. das Wort „Prima“, das aus juristischen Gründen (bezüglich Ausschreibens einer die Prima für nichtig erklärende Sekunda) beibehalten werden mußte,

2. die Angabe des Betrags in Ziffern wegen der leichteren Lesbarkeit.

Ferner wurde außerhalb des Kontextes, unter dem oberen Rand rechts, ein durch Umrahmung und Vordruck gekennzeichnete Raum für die Ortsnummer sowie für die Wiederholung des Zahlungsorts und des Verfalls vorgesehen und in der unteren linken Ecke ein durch Umrahmung und entsprechenden Vordruck gekennzeichnete Raum für eine eventuelle Domizilklausel freigehalten.

Der eigentliche Wechseltext ist so angeordnet, daß

Ort und Datum der Ausstellung in der oberen linken Ecke und der

Verfall in gleicher Zeilenhöhe in der oberen rechten Ecke zu stehen kommt. Der Raum für den

Betrag in Ziffern ist unter dem Verfall, der für den

Einheitswechsel — Beispiel.

105

Angenommen,  
Siegmar, den 1. Mai 19..

Ludwig Schröder.

Berlin den 10. April 19..

Ort und Datum der Ausstellung

zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel RM

Reichsmark

Tausendachtthundertsechzig

1860, 00

Betrag in Ziffern

am mich selbst

Betrag in Worten

Bezogen auf Ludwig Schröder

Order

in: Siegm. b. Chemnitz

Stegmar b. Chemnitz

Dortilnehmer?

zahlbar in: Chemnitz

Ort und Straße

bei Chemntzer Stadtbank

Am 1. Mai vom Bezogenen vermerkt.

Am 30. Juni 19..

Tag Monat Jahr

Orts-Nr. Chemnitz

Zahlungsort

Verfall 30. 6.

Karl Scheffler

Unterschrift des Ausstellers

297

Stempelmarken sind auf diese Stelle der Rückseite zu kleben.

Betrag in Worten unter dem in Zahlen zu schreibenden Betrag anzugeben, so daß beim Schreiben und Lesen des Betrags jede Ablenkung durch andere Angaben vermieden wird. Für die

Angabe des Bezogenen sind drei Zeilen vorzusehen, um auch bei langen Firmennamen eine deutliche Eintragung zu ermöglichen. Am Anfang der ersten Zeile ist das Wort „Bezogener“ und für den

Zahlungsort am Anfang der dritten Zeile das Wort „in“ vorzudrucken. Der Raum für die

Unterschrift des Ausstellers ist in der unteren rechten Ecke durch eine in der Höhe des Zahlungsorts angegebene und mit entsprechendem Vordruck versehene Linie freizuhalten, so daß unter der Ausstellerunterschrift noch ein genügender Raum für eventuelle Bürgschaftsunterschriften bleibt.

Der abgebildete Einheitswechsel ist ein domizilierter, gezogener Tagewechsel an eigene Order.

Ist ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort im Wechsel angegeben, also neben dem Wohnort des Bezogenen ein besonderer Zahlungsort, so nennt man den Wechsel einen Domizilwechsel.

Wechsel werden vor allem auf Bankplätze domiziliert, um sie umlaufsfähiger zu machen und um Inkasso- und Protestkosten zu sparen. Wenn der Bezogene ein schlechter Zahler ist, so wird der Wechsel beim Aussteller domiziliert. Die Reichsbank wird deshalb als Domizil gewählt, weil alle Bezogenen, die nicht zahlen, in das Protestregister der Reichsbank eingetragen werden. Auch andere Banken führen ein Protestregister.

1. In dem Wechselbeispiel nimmt Schröder in Siegmars am 1. Mai an und macht aus dem unbestimmten Domizil „zahlbar in Chemnitz“ dadurch ein bestimmtes, daß er den Vermerk „bei der Chemnitzer Stadtbank“ hinzufügt, also den „Domiziliaten“ nennt.

2. Ein Domizilwechsel kann auch eine besondere Vorlegungsfrist erhalten, z. B. „Spätestens bis 5. Mai zur Annahme vorzuzeigen“.

#### 4. Das Indossament als Instrument zur Vervielfältigung der Zahlungsakte.

a) *Wesen des Indossaments.* Der Dienst des Wechsels für den Zahlungsverkehr würde beschränkt sein, wenn nicht die Einrichtung getroffen worden wäre, daß der Wechsel von dem einen Inhaber auf einen anderen so oft und so lange übertragen werden kann, als es die Umstände erfordern und die Zeit bis zum Verfalltag es erlaubt. Diese Uebertragung des Eigentums an dem Wechsel auf einen anderen wird durch einen kurzen Vermerk auf der Rückseite (= in dosso) des Wechsels angedeutet. Deshalb heißt der Uebertragungsvermerk „Indossament“. Man nennt es auch „Giro“ (italienisch gleich Kreis, Umlauf). Die Weitergabe des Wechsels heißt „Begebung“. Nur die erste Uebergabe des Wechsels vom Aussteller an den Wechselnehmer geschieht dadurch, daß der Wechselnehmer im Wechseltexte selbst genannt wird. Bei solchen Wechseln (an fremde Order) erfolgt die erste Uebergabe nicht durch Indossament. Das erste Indossament wird vielmehr in der Regel vom Wechselnehmer herrühren, nur bei Wechseln an eigene Order vom Aussteller.

In der Regel wird das erste Indossament unterhalb der Stempelmarke, also längs des schmalen Randes der Rückseite niedergeschrieben, an dem auf der Vorderseite die Unterschrift des Ausstellers steht. Der Uebertragende heißt Indossant oder Girant, der, an den der Wechsel übertragen wird, Indossatar, Giratar, auch Indossat oder Girat genannt.

Jeder Inhaber eines Wechsels nennt die früheren Inhaber und den Wechselaussteller seine Vorder- oder Vormänner und die, in deren Hände der Wechsel nach ihm kommt, seine Nachmänner.

b) *Form des Indossaments.* Das Indossament kann seiner Form nach entweder vollständig oder unvollständig sein.

aa) Das vollständige, ausgefüllte oder Vollindossament enthält in der Regel:

- a) die Aufforderung an den Bezogenen, die Wechselsumme statt an den Indossanten an die Order des Indossatars zu zahlen;
- β) das Bekenntnis des Wertempfangs;
- γ) Ort und Zeit (Jahr, Tag) der Indossierung;
- δ) die Unterschrift des Indossanten. Den Wohnort des Indossatars pflegt man im Indossament nicht anzugeben.

bb) Das offene, unvollständige oder „Blanko-Indossament“ enthält nur die Namens- oder Firmenunterschrift des Indossanten auf noch unbeschriebenem, d. h. weißem (blanco) Raume. Dadurch wird der Wechsel aus einem Namenspapier zum Inhaberpapier.

Enthält ein Wechsel unvollständige Begebungsvermerke, so ist der Inhaber berechtigt, diese zu vervollständigen. Der blanco girierende Indossant läßt deshalb gewöhnlich oberhalb seiner Unterschrift Raum frei, damit dieser nachträglich ausgefüllt werden kann. Aber auch ohne diese Ausfüllung ist der Wechselinhaber berechtigt, den Wechsel weiter zu begeben. Die Form des „Blancoindossaments“ wird gewählt, wenn man nicht weiß, ob der Gläubiger den Wechsel nehmen wird, oder wenn Wechsel einer Bank zum Diskont eingereicht werden und zu befürchten ist, daß sie zurückgewiesen werden.

Ein offener begebener Wechsel kann, wenn er abhanden und in die Hand eines unredlichen Finders kommt, von diesem mißbräuchlich an sich selbst begeben und dann zu Gelde gemacht werden.

cc) Der uneigentliche, Vollmächts-, Prokura- oder Inkasso-Begebungsvermerk ermächtigt den Indossatar nur, die Wechselsumme einzuziehen und alle die Wechselhandlungen vorzunehmen, die zum Schutze des Eigentümers notwendig sind (Protest, Klage). Der Prokuraindossatar wird nur Bevollmächtigter des Eigentümers. Ein solcher Indossatar ist aber berechtigt, diese (Prokura-) Befugnis durch ein weiteres Prokuraindossament auf eine andere Person zu übertragen.

Ist die Rückseite eines Wechsels mit Begebungsvermerken vollgeschrieben, und soll der Wechsel noch weiter begeben werden, so klebt man ein Blatt Papier an den Wechsel an, das in Form und Größe dem Wechsel gleicht. Dieses Papierblatt heißt „Anhang“ (Alonge, Allonge).

c) *Wirkung des Indossaments.* Durch den Begebungsvermerk gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel weiter zu begeben (Uebertragungswirkung). Der Wechsel kann auch an den Aussteller, Bezogenen oder einen früheren Giranten gültig begeben und von diesen Personen bis zur Verfallzeit weitergegeben werden.

Wie der Aussteller dem Wechselnehmer, so kann auch ein Indossant seinem Indossatar untersagen, den Wechsel weiterzugeben. Er muß dann in seinem Begebungsvermerk die Worte „nicht an Order“ einschalten (Rekta-indossament). Die Uebertragungswirkung ist damit aufgehoben.

Wie der Aussteller dem Wechselnehmer und jedem späteren Indossatar wechselfähig verpflichtet ist, die Wechselverbindlichkeiten zu erfüllen (Eingang der Zahlung usw.), so ist dies auch jeder Indossant gegenüber seinen

sämtlichen Nachmännern (Obligo = Verpflichtung). Tatsächlich ist indessen diese Haftpflicht der Indossanten nur eine vorübergehende, weil sich jeder Indossant wieder an seinen Vormann halten kann, in ihm also Rückendeckung hat. Der Aussteller dagegen haftet in letzter Linie. Er hat keine Rückendeckung im eigentlichen Sinne. Er kann sich nur (in Güte auf dem Klagewege) mit dem Bezogenen auseinandersetzen.

Das Obligo tritt nicht ein, wenn der Indossant seinem Begebungsvermerk die Worte „ohne Obligo“, „ohne Gewährleistung“, „ohne Haftung“ oder eine gleichbedeutende Klausel hinzufügt.

**Rückseite eines Wechsels mit Indossamenten aller Art.**

Remittent			
		Deutscher Wechsel- Stempel RM. 1,20 den 1. April 19..	
1	Für mich an die Order des Bankhauses Stolle. Wert empfangen. Chemnitz, den 19. April 19.. Karl Steiner.	1. Voll-Indossament. Indossat, Girat.	
2	Zahlen Sie an Herrn Theodor Ewald. Wert in Rechnung f. N. S. in Gera. Gera, den 30. April 19.. Bankhaus Stolle.	2. Voll-Indossament für eine Kommissionsrimesse mit der ihr eigentümlichen Wert- quittung.	
3	Herrn Paul Schmidt. Wert in bar. Altenburg, den 10. Mai 19.. Theodor Ewald.	3. Voll-Indossament.	
4	Paul Schmidt.	4. Blanko-Indossament.	
5	Ohne unsere Verbindlichkeit an Herrn Otto Kelch. Wert in Rechnung. Magdeburg, den 31. Mai 19.. Gebr. Scholz.	5. Rekta-Indossament.	
6	Herren Sonnemann & Co., aber nicht an (deren) Order. Wert erhalten. Magdeburg, den 20. Juni 19.. Otto Kelch.	6. Rekta-Indossament.	
7	Der Dresdner Bank zum Incasso. Sonnemann & Co. Betrag empfangen. Leipzig, den 1. Juli 19.. Dresdner Bank.	7. Inkasso-Indossament.	
		8. Quittung, wie sie am Verfalltag vom letzten Inhaber (Sonnemann & Co.) ausgefertigt werden kann. Mit einer solchen Quittung ver- sehen, ist der Wechsel gegen	

Zahlung des Betrags an den Bezogenen auszuhändigen. Eine durchstrichene Quittung gilt als nicht geschrieben. (Die Angabe des Datums ist in der Quittung nicht unbedingt erforderlich.)

Die Indossamente Nr. 1 bis 4 sind „regelrechte“, Nr. 5 bis 7 dagegen „regelwidrige“. Diese kommen nur ausnahmsweise vor.

Wechsel mit solchen Begebungsvermerken (qualifizierte Indossamente) bleiben weiter umlaufsfähig.

d) *Einteilung der Indossamente*

aa) nach ihrem Inhalt:

a) Als *uneingeschränktes* Indossament erfüllt es drei Funktionen:

αα) Legitimationsfunktion,

ββ) Uebertragungs- (Transport-) Funktion,

γγ) Sicherheits- (Garantie-) Funktion.

Die Legitimationsfunktion ist die ursprüngliche, geschichtlich älteste des Indossaments. Wer sein Recht aus dem Wechsel geltend machen will, der muß sich durch das Indossament als Berechtigter legitimieren. Der Berechtigte ist der Indossatar, der durch den Indossanten legitimiert worden ist.

Die Uebertragungs- (Transport-) Funktion bewirkt, daß die Rechte aus dem Wechsel von dem Indossanten auf den Indossatar übertragen werden. Dem Wechselschuldner sind damit alle Einreden genommen, die er aus irgend anderen Verhältnissen gegen einen Indossatar geltend machen könnte.

Die Sicherheits- (Garantie-) Funktion gewährleistet, daß der Indossant seinen Nachmännern für Befriedigung aus dem Wechsel einsteht. Das gleiche gilt auch vom Scheckindossament.

β) Dem eingeschränkten Indossament fehlt eine der vorgenannten drei Funktionen.

αα) „Ohne Obligo“: in einem solchen Indossament schließt der Indossant die Garantiefunktion aus. Er haftet keinem Nachmann.

ββ) „Nicht an Order“, Rektaindossament: der Rektaindossant haftet nur seinem Indossanten, bis zu dem die wechselrechtliche Garantiefunktion überhaupt reicht.

γγ) „Zum Inkasso“: dem Prokuraindossament fehlen Legitimations-, Transport- und Garantiefunktion. Der Prokuraindossatar wird nicht Wechselgläubiger, sondern nur Bevollmächtigter seines Indossanten.

δδ) Im Blankoindossament ist die Legitimationsfunktion unterbunden.

bb) nach ihrer Form:

a) Vollständige Indossamente mit allen Textteilen des Indossaments. Für qualifizierte Prokura- und Rektaindossamente ist Vollständigkeit in der Form vorgeschrieben.

β) Unvollständige Indossamente = Blankoindossamente.

Das Indossament muß auf die ganze Wechselsumme lauten, Teilindossamente sind unzulässig.

Ausgestrichene Indossamente gelten als nicht geschrieben.

Durch den Begebungsvermerk erwirbt der Inhaber ein selbständiges Recht aus der Urkunde. Er braucht Einwendungen nicht gegen sich gelten zu lassen, die dem Schuldner gegen die vorherigen Inhaber zustehen. Anders bei der Zession, der Abtretung nach dem BGB. Hier kann der Schuldner dem Erwerber alle Einreden entgegenhalten, die ihm gegen die früheren Inhaber zustanden.

Das Recht zur Begebung braucht auf dem Wechsel und Scheck als den „geborenen Orderpapieren“ nicht ausdrücklich genannt zu werden. Es geschieht aber meistens durch den Zusatz „an Order“ oder „Verfügung“. Dagegen muß auf der kaufmännischen Anweisung, dem kaufmännischen Verpflichtungsschein, dem Konnossement, dem Lager- und Ladeschein, dem Bodmereibrief und der Transportversicherungspolice die Orderklausel ausdrücklich angegeben werden, wenn diese Papiere übertragbar sein sollen.

### 5. Die Wechselvervielfältigung.

Ueber dieselbe Wechselforderung können mehrere Urkunden ausgefertigt werden. Alle Ausfertigungen gelten zusammen jedoch nur als ein Wechsel. Wird der Wechsel durch den Aussteller vervielfältigt, und zwar so, daß dieser jeden Wechsel mit seiner Unterschrift versieht, und demnach jeder einzelne Wechsel ein Urschriftswechsel (Originalwechsel) ist, so nennt man den zweiten, dritten usw. Wechselduplikat oder Wechseldoppelschrift. Wird dagegen der Wechsel durch einen späteren Inhaber vervielfältigt, indem dieser vom Urschriftwechsel des Ausstellers eine Abschrift (Kopie) nimmt, so nennt man den zweiten Wechsel eine Wechselabschrift (Wechselkopie).

### 6. Die Zahlung.

Ein Wechsel findet sein regelrechtes Ende, wenn er durch den Bezogenen bezahlt wird. Auch hierbei müssen sich zwei Handlungen ergänzen: eine des Wechselinhabers, d. i. die Vorlegung zur Zahlung, und eine des Bezogenen (Annehmers), d. i. die Zahlung selbst oder die Einlösung.

#### a) Vorlegung zur Zahlung.

Der letzte Inhaber muß den Wechsel, wenn er seine Wechselansprüche gegen die Vormänner nicht verlieren will, am Verfalltage, spätestens aber am zweiten darauffolgenden Werktag, dem Bezogenen (Annehmer) zur Zahlung vorlegen und ihn dadurch zur Zahlung auffordern. Die Wechselschuld ist also eine „Holschuld“, im Gegensatz zur „Bringschuld“, wie z. B. Zinsen. Nur der Eigentümer des Wechsels oder dessen Bevollmächtigter (s. Prokuraindossament) ist berechtigt, den Wechsel zur Zahlung vorzulegen.

Nur der Urschriftwechsel kann vorgelegt werden. Hier genügt nicht die Abschrift. Enthält aber die Abschrift ein oder mehrere urschriftliche Begebungsvermerke, so muß, wie wir oben gesehen haben, neben der Urschrift auch die Abschrift überreicht werden. Ebenso ist außer der in Umlauf gesetzten zweiten Ausfertigung auch die angenommene erste Ausfertigung vorzulegen, wenn Doppelschriften der Bequemlichkeit wegen ausgestellt worden sind.

Der Wechsel ist dem Bezogenen auch dann zur Zahlung vorzulegen, wenn vorher die Annahme verweigert worden ist.

Domizilierte Wechsel müssen, wenn ein Domiziliat benannt ist, diesem rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nötigenfalls gegen ihn protestiert werden. Ist ein Domiziliat nicht genannt, so muß der Wechsel dem Bezogenen selbst am Domizilorte zur Zahlung vorgelegt werden.

Bei Wechseln, die bei Sicht zahlbar sind, ist die Vorlegung zur Annahme zugleich die zur Zahlung.

Der Wechsel muß dem Bezogenen in seinen Geschäftsräumen vorgelegt werden. Besitzt der Bezogene solche Räume nicht, so ist der Wechsel in seiner Wohnung vorzulegen. Daß die Geschäftsräume oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn der Notar oder der Protestbeamte erfolglos nachgefragt haben. Diese Tatsache muß alsdann im Protest bemerkt werden.

Wird der Wechsel nicht rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und im Falle der Zahlungsverweigerung nicht rechtzeitig protestiert, so geht das Rückgriffsrecht gegen die Vormänner verloren (vgl. den folgenden Abschnitt über den Rückgriff).

#### b) Die Zahlung selbst.

Der Wechselschuldner ist nur dann zu zahlen verpflichtet, wenn ihm der quittierte Wechsel ausgehändigt wird. Die Quittung wird gewöhnlich auf

die Rückseite gesetzt, und zwar unter das letzte Indossament in der kurzen Form: „Wert erhalten“, „Empfangen“, „Saldiert“ mit der Namensunterschrift, Teilzahlungen, die der Inhaber des Wechsels nicht zurückweisen darf, werden auf dem Urschriftwechsel, den dann der Vorleger behält, abgeschrieben und auf einer Abschrift dem Zahlenden bescheinigt.

## 7. Regelwidriger Verlauf des Wechsels.

### a) Protest (Notleidende Wechsel).

Wird es zweifelhaft, daß der Schuldner seine Wechselverpflichtung erfüllt, oder bleibt diese Verpflichtung tatsächlich unerfüllt, so leidet der Wechsel Not.

Zweifelhaft wird die Erfüllung der Wechselforderung,

1. wenn der Bezogene die Annahme verweigert,
2. wenn er zahlungsunsicher wird, nachdem er den Wechsel angenommen hat.

Die Erfüllung der Wechselforderung bleibt aus, wenn sich der Bezogene oder Annehmer bei Verfall weigert, zu zahlen.

In beiden Fällen braucht der Wechselgläubiger nicht ohne weiteres zu befürchten, daß er seinen Wechselanspruch verliert. Davor schützt ihn das Wechselgesetz, wenn er dessen Vorschriften genau nachkommt. Es gewährt ihm nämlich das Recht, seine Wechselforderung in solchen Fällen bei den Vormännern geltend zu machen, d. i. das Rückgriffsrecht (Regreßrecht). Dagegen legt ihm das Gesetz allerdings die Pflicht auf, zuvor den Nachweis zu erbringen, daß er selbst es nicht an Sorgfalt und Pünktlichkeit hat fehlen lassen, seine Forderung geltend zu machen. Zu diesem Nachweis dient der Protest.

Der Protest (vom lat. protestari = beweisen, bezeugen) ist eine amtliche Beweisurkunde. Er dient dem Wechselinhaber dazu, seinen Vormännern zu beweisen, daß er die Wechselsumme pünktlich eingefordert hat. Sonach ist der Protest die unmittelbare Grundlage für den Rückgriff. (Ohne Protest kein Regreß!) Protest muß in allen Fällen erhoben (aufgenommen) werden, in denen eine bei dem betr. Wechselgeschäft beteiligte Person sich weigert, nach geschעהener Aufforderung das zu tun, wozu sie nach dem Inhalt des Wechsels verpflichtet ist. Andernfalls verliert der Inhaber des Wechsels sein Recht zum Rückgriff.

### b) Rückgriff (Regreß).

*Wesen des Rückgriffs.* Auf Grund der Protesturkunde kann sich der Wechselgläubiger an seine Vormänner halten und von ihnen verlangen, daß sie Wechselverpflichtungen erfüllen. Ein in Anspruch genommener Vormann kann sich ebenfalls an seine Vormänner wenden, bis schließlich als letzter in dieser Reihe der Aussteller die Wechselverpflichtung erfüllen muß. Dieses rückwärtsschreitende Wechselverlangen nennt man Rückgriff oder Regreß (lat. regredi = zurückschreiten). Wer Rückgriff nimmt, heißt Rückgriffnehmer oder Regredient. Der, auf den Rückgriff genommen wird, ist der Rückgriffspflichtige oder Regressat.

## § 14. Der Scheck als Zahlungsmittel.

### 1. Wesen und Entwicklung.

Schecks sind bei Sicht (Vorzeigung) zahlbare Anweisungen auf ein tatsächlich vorhandenes oder vertragsmäßig zugestandenes Guthaben, das der Aussteller bei einer Bank oder bankähnlichen Einrichtung unterhält.

Umbuchungsaufträge, wie sie der sogenannte rote Scheck der Reichsbank darstellt, gelten nicht als Schecks im Sinne des Scheckgesetzes.

Wirkliche Ansätze zum modernen Scheck und Scheckverkehr finden wir in den bedeutenden italienischen und holländischen Handelsstädten des Mittelalters.

Ganz allgemein wurde der Scheckverkehr in England und in den Vereinigten Staaten gebräuchlich. In England ist der Name Scheck durch eine Verkürzung des Wortes „exchequer“ entstanden. Anweisungen der Könige auf die Schatzkammer = exchequer heißen Exchequer Bills.

Das seit dem 1. April 1908 in Deutschland gültige Scheckgesetz will dem Scheckverkehr eine umfassende Rechtssicherheit geben. Nicht nur Kaufleute und sonstige Gewerbetreibende, sondern auch Angehörige aller übrigen Berufe sollen daran teilnehmen. Jeder Teilnehmer am Scheckverkehr macht ein Bankhaus zum Führer und Verwalter seiner Kasse.

Der Scheckverkehr setzt also eine engere Geschäftsverbindung mit einer Bank voraus, entweder auf Grund des Depositen- oder des Girogeschäfts.

## 2. Scheckkonto und Scheckbuch.

Wer mit einer Bank in Scheckverkehr treten will, läßt sich bei ihr ein Scheckkonto errichten und ein Scheckbuch aushändigen. Gewöhnlich werden solche Anträge auf besonderen Vordrucken gestellt, die die Bedingungen für den Scheckverkehr enthalten.

Der Inhaber wird auf dem

<i>Scheckkonto</i>	
belastet	erkannt
1. für eingelöste Zahlschecks, die der Kontoinhaber ausgestellt hat,	1. für bare Einzahlungen,
2. desgleichen für Ueberweisungsschecks,	2. für Zins- und Dividendenscheine,
3. für Provision.	3. für Scheck- und Wechselbeträge, die die Bank für ihn einzieht,
Bilde die weiteren Lastschriften entsprechend den Gutschriften.	4. für Giroüberweisungen,
	5. für Zahlungen durch Dritte,
	6. für Postanweisungsbeträge,
	7. für einen vereinbarten Kredit.

Schecks, die die Bank für den Konteninhaber einlöst, werden diesem in der Regel unter dem Tag belastet, an dem diese Schecks wie täglich fällige Einlagegelder vorgelegt und eingelöst werden. Guthabenüberschüsse verzinst die Bank. Das Scheckkonto wird meist gebührenfrei geführt. Allenfalls vereinbart man auf die oben unter 3 und 6 bezeichneten Eingänge eine geringe Gebühr.

## 3. Der Einheitsscheck.

a) *Scheckgröße*. Die Größe des Scheckformulars einschließlich Heftrand und Talon ist, berechnet nach Grundreihe A, auf  $105 \times 197$  mm festgesetzt (vgl. S. 1603). Hiervon entfallen

105  $\times$  148 mm auf den eigentlichen Scheck (Größe der Din-Postkarte),

105  $\times$  38 mm auf den Talon und

105  $\times$  11 mm auf den beim Blocken der Schecks erforderlichen Heftrand.

Wird der Talon durch ein tabellarisch vorgedrucktes Blatt ersetzt, so beträgt die Gesamtgröße  $105 \times 169$  mm, so daß auf den Heftrand nicht 11 mm, sondern 21 mm entfallen, der eigentliche Scheck aber die vorgeschriebene Größe von  $105 \times 148$  mm behält.

Überbringerscheck mit Talon (Einheitsformular).

	105		11		38		148
<p style="text-align: right;">Ausgehündigt an:</p> <p style="text-align: right;">Deutsche Provinzbank Schneidemühl</p> <p style="text-align: right;">Nr. 123456</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <p style="text-align: right;">RM _____</p> <p style="text-align: right;">Datum: _____</p>	<b>Deutsche Provinzbank / / Schneidemühl</b>						
		Scheck Nr.		Konto Nr.			
		123456		_____		RM _____	
<p>Die <b>Deutsche Provinzbank, Schneidemühl</b></p> <p>zahle gegen diesen Scheck aus <u>meinem</u> Guthaben</p> <p>Reichsmark _____</p> <p>an _____</p> <p>oder Überbringer _____</p> <p style="text-align: right;">(Ausstellungsort) _____, den _____ 19__</p>							
<p>Schecks, in welchen der Zusatz „oder Überbringer“ gestrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.</p>							
		197					

b) *Textanordnung.* Der Text muß so angeordnet werden, daß die Schecknummer unter dem oberen Rand links, die Kundennummer unter dem oberen Rand etwa in der Mitte und der in Zahlen zu schreibende Betrag unter dem oberen Rand rechts zu stehen kommt. Der Name der bezogenen Bank muß derart vorgedruckt sein, daß der Zahlungsort unter dem in Zahlen zu schreibenden Betrag steht. Soweit sich das bei besonders langen Firmennamen nicht in einer Zeile ausführen läßt, wäre der Zahlungsort unter dem Namen der bezogenen Bank groß und außerdem ein zweites Mal unter dem Betrag klein vorzudrucken.

Für die Orts- und Banknummer ist ein entsprechender Raum zwischen dem Betrag in Zahlen und dem Zahlungsort — also unmittelbar unter dem in Zahlen zu schreibenden Betrag — freizuhalten.

Für den in Worten zu schreibenden Betrag sind zwei Zeilen vorzusehen. Die Währungsbezeichnung soll hier nicht abgekürzt, sondern ausgeschrieben werden (Reichsmark).

Die Angabe des Zahlungsempfängers muß nach der Wiederholung des Betrages in Worten erfolgen.

Der Vordruck für Ort und Datum der Ausstellung ist rechts unter dem Schecktext anzugeben. Unter der für den Ort der Ausstellung vorgesehenen Linie ist das Wort „Ausstellungsort“ vorzudrucken.

c) *Zeilenabstand.* Der Abstand zwischen den zu beschreibenden Zeilen muß durch 4,25 mm teilbar sein, damit die Schecks auch leicht mit der Schreibmaschine oder der Scheckschreibmaschine ausgefüllt werden können. (Standardzeilenabstand für sämtliche Schreibmaschinen gleich 4,25 mm.)

d) *Scheckpapier.* Es wird empfohlen, die Schecks aus sensiblem Papier herzustellen.

e) *Farbe, Untergrund und Schriftart.* Die künstlerische Ausgestaltung in bezug auf Farbe, Untergrund und Schriftart bleibt den Banken überlassen.

#### 4. Die Scheckfähigkeit.

Man unterscheidet aktive und passive Scheckfähigkeit. Aktiv scheckfähig ist, d. h. Schecks ausstellen kann (nach § 104 ff. BGB.) jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann. Näheres siehe im Abschnitt über Wechselausstellung.

Die passive (beschränkte) Scheckfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, sich als Scheckschuldner (als Bezogenen) angeben zu lassen, sollen haben Banken und bankähnliche Einrichtungen, nämlich:

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anstalten des öffentlichen Rechts,</li> <li>b) unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalten,</li> <li>c) eingetragene Genossenschaften,</li> <li>d) Sparkassen, die unter behördlicher Aufsicht stehen,</li> </ul> | } | <p>die sich mit der Annahme von Geld und mit der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen.</p> |
|---|---|---|

Je nach Bezeichnung des Zahlungsempfängers sind also zu unterscheiden:

a) Orderscheck an eigene oder an fremde Order. Sie werden im überseeischen Zahlungsverkehr angewendet, wenn der Scheck mehrfach ausgefertigt wird (Prima, Sekunda);

b) Inhaberscheck mit reiner oder mit alternativer Inhaberklausel oder ohne Bezeichnung des Zahlungsempfängers;

c) Rektascheck mit der Rektaklausel, dem Orderverbot. Für den Inhaberscheck kann die Uebertragbarkeit nicht ausgeschlossen werden.

### 5. Begebung und Einlösung.

Der Inhaberscheck wird durch einfache Uebergabe übertragen. Indossamente sind unnötig. Der Namens- oder Orderscheck wird durch Indossament übertragen, genau wie ein Wechsel, gleichgültig, ob er die Orderklausel enthält oder nicht.

Da der Scheck bei Sicht (bei Vorzeigung) zahlbar sein soll, so muß die Vorschrift einer anderen Zahlungszeit den Scheck nach deutschem Recht ungültig machen. Weil der Scheck auf Sicht gestellt werden muß, wird seine Annahme ausgeschlossen (§ 7). Ein aber doch auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt deshalb als nicht geschrieben (§ 10).

Ein im Inland ausgestellter und auch im Inland zahlbarer Scheck muß binnen einer Vorlegefrist von zehn Tagen dem Bezogenen am Zahlungsort vorgelegt werden. Die Frist beginnt vom Ausstellungstag ab zu laufen.

Wer die zehntägige Vorlegefrist nicht einhält, verliert das Rückgriffsrecht gegen seine Vormänner, falls der Bezogene nicht zahlt. Nach Ablauf der zehntägigen Vorlegefrist kann der Bezogene den Scheck immer noch einlösen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Ein Widerruf des Schecks ist erst dann wirksam, wenn die Vorlegefrist abgelaufen ist.

Der Scheckinhaber ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen.

### 6. Protest und Regreß.

Zahlt der Bezogene nicht, so muß sich der Inhaber des Schecks einen Nachweis darüber verschaffen, daß der Scheck dem Bezogenen innerhalb der zehntägigen Vorlegefrist am Zahlungsort vergeblich zur Zahlung vorgelegt worden ist. Dieser Nachweis kann erbracht werden

1. durch eine entsprechende auf den Scheck geschriebene und datierte Erklärung des Bezogenen,
2. durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Abrechnungsstelle,
3. durch einen Protest wie beim Wechsel.

Protesttage wie beim Wechsel, zwei Werktage nach dem Zahlungstage, gibt es beim Scheck nicht.

Ist so die rechtzeitige Vorlegung des Schecks nachgewiesen, so wird der nächste Vormann schriftlich davon benachrichtigt. Alsdann ist der Inhaber berechtigt, bei einem der Indossanten oder beim Aussteller Rückgriff zu nehmen, genau wie beim Wechsel. Der Bezogene haftet nicht. Er muß zu diesem Zweck den Scheck mit der Protesturkunde übergeben. Beim Inhaberscheck, der ohne Indossament ist, kommt als einziger Regreßpflichtiger nur der Aussteller in Frage.

### 7. Bestätigter und vordatierter Scheck.

Der bestätigte (gesicherte oder zertifizierte) Scheck entsteht, wenn die bezogene Bank den Scheck bestätigt, sich also verpflichtet, den Scheck einzulösen. Das Guthaben des Scheckausstellers wird für den Teil gesperrt, der nötig ist, bestätigte Schecks zu verrechnen. Nach dem deutschen Scheckrecht (§ 10) sind solche Schecks nicht zulässig. Nur die Reichsbank ist ermächtigt worden, auf sie gezogene Schecks zu bestätigen. Für größere Zahlungen, wie z. B. im Grundstücks- und Hypothekengeschäft, ist dieser Scheck sehr zweckmäßig.

Bei Gründung von Aktiengesellschaften wird er sehr viel verwendet, da nach § 195 Abs. 3 HGB. der auf die Aktien einzufordernde Betrag im Besitz des Vorstandes sein muß, da Bankgutschrift nicht genügt.

Das deutsche Scheckgesetz erkennt den „vordatierten“ Scheck an, das ist ein Scheck, der bereits vor dem auf ihm angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt worden ist. Solche vordatierte Schecks wurden bisher wie Wechsel behandelt. Gab jemand also einen unterm 25. Februar ausgestellten Scheck bereits am 20. Februar aus, so mußte er ihn wie einen Wechsel versteuern.

Nach dem Gesetz zur Aenderung des Scheckgesetzes und des Wechselsteuergesetzes vom 28. März 1930 gilt aber u. a. die Bestimmung, daß ein vordatiertes Scheck als am Tage der Vorlegung ausgestellt gilt, wenn er vor dem auf dem Scheck genannten Ausstellungstag zur Einlösung vorgelegt wird. Die bezogene Bankanstalt ist also berechtigt, einen vordatierten Scheck vor dem in ihm angegebenen Ausstellungstage einzulösen oder im Falle der Nichteinlösung die gesetzlich vorgesehene Bescheinigung über die Nichteinlösung zu erteilen. Die bisherige Verpflichtung, vordatierte Schecks entsprechend den Vorschriften des Wechselsteuergesetzes zu versteuern, ist durch das neue Gesetz aufgehoben.

#### 8. Indossament und Haftpflicht bei der Auszahlung.

Beim Orderscheck wird der neue Inhaber der einzig Berechtigte, wenn sein Name im Indossament genannt ist. Der *Inhaberscheck* bringt der bezogenen Bank kein Risiko bei der Auszahlung, bleibt aber gleichwohl *Inhaberscheck*, auch wenn im Indossament *der Name des neuen Inhabers* genannt wurde. Auch ein Unberechtigter kann ihn selbst dann noch einkassieren, wenn ein anderer Name im Indossament genannt ist. Bleibt beim *Inhaberscheck* die Haftpflicht des Bezogenen bei der Auszahlung durch das Indossament unverändert, so wird der Namenscheck durch ein Blankoindossament zum *Inhaberscheck*. Schreibt also der Inhaber seinen Namen auf die Rückseite des Namenschecks, so entsteht ein *Inhaberscheck*, bei dem der Einreicher auf seine Identität hin nicht geprüft zu werden braucht. Selbst der an Order gestellte Verrechnungsscheck wird zum *Inhaberscheck*, wenn er mit Blankoindossament weiterbegeben wird. Der Gesetzgeber hat demnach die Haftpflicht bei der Einlösung zugunsten der Bank geregelt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist zu fordern:

- a) der Ausgleich mit Verrechnungsscheck,
- b) der Verrechnungsscheck soll auf den *Namen* ausgestellt werden und
- c) mit Vollindossament weiterbegeben werden.
- d) Der Barscheck soll auf die Fälle der eigenen Geldabhebungen beschränkt bleiben, was allerdings auch durch gewöhnliche Quittung geschehen kann.

Die im Scheckverkehr von den Banken verausgabten *Vordrucke* sind so gehalten, daß die Bank selten haftpflichtig werden wird, weil sie *Orderschecks* nicht annimmt.

Der Postscheck ist durch Indossament überhaupt nicht übertragbar. Er wird nicht eingelöst, sobald er Indossamente enthält. Technisch ist er somit ein Rektascheck. Dagegen kann der sog. Kassenpostscheck, der auf der Rückseite keine Adresse trägt, begeben und auch von Unberechtigten eingelöst werden.

Weil die Banken verlangen, daß der Einreichende seinen Namen auf die Rückseite schreiben muß (Blankoindossament), wird jeder Scheck zum *Inhaberscheck*, der für den Bezogenen risikofrei eingelöst werden kann.

#### 9. Der Verrechnungsscheck als zweckmäßigste Scheckform.

Aus dem Vorhergehenden ist zu schließen, daß der *mißbräuchlichen Benutzung* des Schecks am besten durch den *Verrechnungsscheck* vorgebeugt wird. Der Verrechnungsscheck kann ebenfalls weitergegeben werden. Er gehört eigentlich in das Feld des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Die vielen Millionen Konten, auf denen in Deutschland Geldeinlagen verrechnet werden, könnten durch den Verrechnungsscheck den bargeldlosen Zahlungsverkehr so

fördern, daß der Barscheck ganz verschwinden müßte. Je mehr er im Verkehr eingeführt wird, um so mehr werden alle am Zahlungsverkehr Beteiligten gehalten sein, sich ein Konto errichten zu lassen. Selber im Dienst des bargeldlosen Zahlungsverkehrs stehend, bewirkt er, daß der bargeldlose Ausgleich erweitert wird. Da er im Verkehr kaum mißbraucht werden kann, kann er in gewöhnlichen Briefen versandt werden, bewirkt also Portoersparnis.

## 10. Typische Fälle im Lokal- und Fernscheckverkehr.

### a) Der lokale Scheckverkehr.

Der Scheck bleibt im Orte seiner Ausstellung, da der Bezogene den gleichen Wohnort hat wie der Aussteller.

1. Wenn Aussteller und Empfänger bei der gleichen Bank Konten haben, so läuft der Scheck nur über eine Kontostelle. Wird der Scheck persönlich in den Räumen der Bank übergeben, kann sich das Inkasso in wenigen Minuten abwickeln. Wird der Scheck durch die Post übersandt, so wird ein halber oder ein ganzer Tag vergehen.

Im ganzen ergeben sich sechs Buchungen:

Der Aussteller erkennt die Bank und belastet den Empfänger;  
der Empfänger belastet die Bank und erkennt den Aussteller;  
die Bank belastet den Aussteller und erkennt den Empfänger.

2. Der lokale Scheckverkehr über zwei Kontostellen liegt vor, wenn Aussteller und Empfänger bei verschiedenen Stellen Konten haben.

Hier wird bei zwei verschiedenen Kontostellen die bargeldlose Einziehung des Schecks erschwert, insbesondere dann, wenn die Kontostellen gegenseitig kein Konto führen. Das ist oft bei Banken am gleichen Platz der Fall, wenn Rücksicht auf die Konkurrenz sie zu einer gegenseitigen Absperrung veranlaßt. Die bezogene Bank zahlt nicht selten mit einem neuen Scheck an die Kontostelle, bei der der Scheckinhaber Konto hat. Im Normalfall wird der Scheck der Abrechnungsstelle der Reichsbank eingereicht und verrechnet. Ist eine Abrechnungsstelle nicht am Platz, so erhalten die Einreicher von Schecks statt baren Geldes eine Ueberweisung auf die Reichsbank. Vollkommen ist dieses Ausgleichungsverfahren nicht, weil der neue Scheck neue Arbeiten bringt. Rationell erscheint dieses Verfahren nur, wenn viele Einzelschecks mit einem einzigen Gegenscheck beglichen werden können. Kassenschecks, die der Zahlstelle des Postscheckamts vorgelegt werden, zahlt die Zahlstelle oft mit einer Ueberweisung auf die Reichsbank.

Beispiel: Ich erhalte einen Scheck auf die Deutsche Bank und besitze ein Konto bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig (ADCA), bei der ich den Scheck einreiche. Es buchen als unmittelbar beteiligte Parteien:

- a) Die ADCA: Gutschrift auf meinem Konto, Lastschrift auf Scheckkonto.<sup>1)</sup>
- b) Die DB.: Lastschrift auf Ausstellers Konto, Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto.
- c) Der Aussteller erkennt seine Bank (DB.), belastet Empfänger.
- d) Der Empfänger belastet seine Bank (ADCA), erkennt den Aussteller.

### b) Der Fernscheckverkehr.

#### aa) Fernscheckverkehr über eine Kontostelle.

Damit der genannte Fall gegeben ist, genügt es nicht, daß der Wohnsitz des Ausstellers und Empfängers des Schecks verschieden ist, auch die Kontostelle muß verschiedene Niederlassungen haben. Als Beispiel:

Aussteller in Leipzig und Kontenführer des A. ebenfalls in Leipzig;  
Empfänger in Dresden und Kontenführer des E. ebenfalls in Dresden.

<sup>1)</sup> oder Kasse. Schecks werden oft wie Kasse behandelt, gehen aber über Scheck- oder Wechselkonto, wenn sie versandt werden.

Hätte der Dresdner Empfänger seine Kontostelle ebenfalls in Leipzig, dann läge lokaler Scheckverkehr vor, denn ausschlaggebend ist die Technik der Scheckabrechnung, die in diesem Fall der lokalen Abrechnung gleicht. Der Fernscheckverkehr über eine dem Aussteller und Empfänger gemeinsame Kontostelle ist somit eher dem Lokal- als dem Fernscheckverkehr zuzuzählen.

bb) Fernscheckverkehr über zwei Kontostellen.

a) Inkasso oder Verrechnung durch Korrespondenten.

Es wird der kürzeste und bequemste Weg zwischen diesen beiden an verschiedenen Orten sich befindlichen Kontostellen gewählt. Wenn irgend möglich, wird dem Scheck der Vorteil der lokalen Abrechnung gesichert. Das geschieht, wenn er von der Bank des Empfängers einem Gläubiger (Korrespondenten) der Bank in Zahlung gegeben wird, der am Sitz der bezogenen Bank wohnt. In der Regel bedient man sich hierzu der Korrespondenten, denen man die Einziehungspflicht aufbürdet. Es entstehen  $5 \times 2 = 10$  Buchungen, nämlich bei dem Empfänger, dem Aussteller, deren Banken und bei der zwischen diesen vermittelnden Stelle.

β) Der Einzug durch die Post ist immer Bareinlösung.

Der Meistbetrag ist 1000 RM (5000 frz. Franken, 1200 Danziger Gulden). Es kann aber jeder Ort in Deutschland, auch der kleinste, erreicht werden. Der Scheckinhaber füllt den Postauftrag aus an das *Postamt des Zahlungsortes* mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte zur Gutschrift auf das Postscheckkonto. Verrechnungsschecks sind ausgeschlossen. Es sollte eigentlich möglich sein, daß der Bezogene mit einer Ueberweisung auf das Postscheckkonto des Inhabers zahlt.

γ) Die Verrechnung erfolgt durch Banken.

Wie für den Wechselverkehr, haben sich auch für den Scheckverkehr lebhaft Inkasso- oder Verrechnungsbeziehungen von Bank zu Bank entwickelt. Einige Banken haben sich zu besonderen Inkassobanken ausgebildet. Plätze, in denen sie Filialen unterhält oder befreundete Banken, die sie in ihre Inkassogemeinschaft einbezogen hat, nennt man *Pariplätze*. Wechsel und Schecks auf solche Plätze werden spesenfrei eingezogen bzw. verrechnet. Auf der Rückseite des Schecks sind alle die Zahlstellen verzeichnet, die für kostenlose Einziehung in Frage kommen. Andere als die verzeichneten Banken erheben Inkassogebühren oder halten sich durch *verspätete Gutschrift* schadlos.

Die Verrechnungskorrespondenz wickelt sich wie folgt ab:

1. E hat Konto bei einer der Zahlstellen  
der bezogenen Bank.

A an E, E an eine der Zahlstellen (Z), sobald diese ein Konto für E führt.

Z an die A-Bank, hier wird geprüft, ob Guthaben ausreicht. Abbuchung für A und Gutschrift für Z.

A-Bank an Z, die meistens den Scheck mit aufgeklebtem Zettel zurück-erhält.

Z an E Gutschrift, diese erfolgt häufig bei Eingang unter üblichem Vorbehalt.

2. E hat kein Konto bei einer der Zahlstellen  
der bezogenen Bank.

E-Bank berechnet dem E eine kleine Gebühr oder verrechnet den Scheck über provisionspflichtiges Konto.

Zwischen Z und bezogener Bank besteht Gegenrechnung. Spitzen werden durch Giro ausgeglichen.

Buchungen ergeben sich je nach der Zahl der beteiligten Glieder.

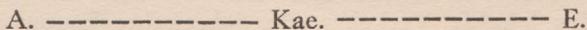
Die Zeitdauer der Abwicklung beträgt je nach der Entfernung 4 bis 6 Tage.

Die Zahlstelle beansprucht als Kostenentgelt Gegendienste von der bezogenen Bank. Diese sieht sich bei den verzinsten Guthaben durch den Zinsdifferenzgewinn entschädigt. Für die andere Stelle entsteht Arbeit, Portoaufwand. Da kleine Schecks die gleichen Kosten wie große verursachen, sind Zwergschecks (bis 100 RM) verpönt.

c) Schematische Darstellung der Variationen im Lokal- und Fernscheckverkehr.

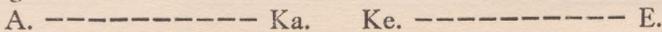
aa) Im Lokalscheckverkehr haben wir die folgenden Möglichkeiten der Verrechnung. Es können:

1. Die Kontostellen des Ausstellers und des Einreichers in einer Anstalt zusammenfallen:



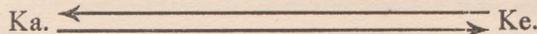
Hier und in den folgenden Skizzen bedeuten: Ka., Ke. = Kontostellen des Ausstellers resp. des Einreichers; Z. = Zentrale, Z. Ka., Z. Ke. = Zentralen der einzelnen Kontostellen; Z. Z. = gemeinsame Zentrale der beiden letzteren.

2. Die Kontoführer sind nicht in einer Person zusammengefaßt, sie stellen zwei getrennte Unternehmen dar:

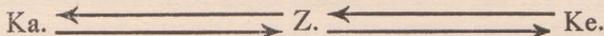


Unter ihnen ist eine Verrechnung mit oder ohne Zwischenstellen denkbar. Letztere können sein Bankzentralen, Postscheckämter, Reichsbankanstalten oder Reichsbankabrechnungsstellen:

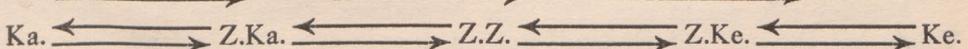
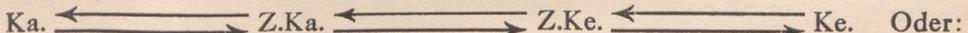
a) Die beiden Kontostellen verrechnen direkt; ein Verfahren, das speziell in der Postscheckorganisation, teilweise auch im deutschen Spar- und Girokassenverband üblich ist:



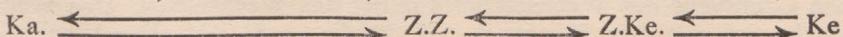
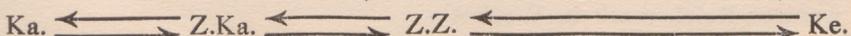
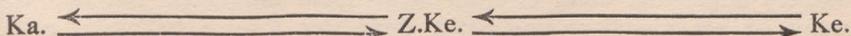
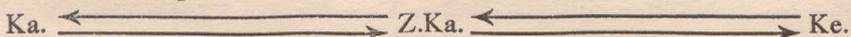
b) Die Kontostellen bedienen sich einer Zwischenstelle. Die häufigsten Fälle dieser Art bringt die Verrechnung zweier, an das Reichsbankabrechnungssystem angeschlossener Banken mit sich oder in die gegenseitige Ausgleichung von zwei Filialen oder Depositenkassen über die gemeinsame Zentrale:



c) Außer den vorherigen Möglichkeiten a und b sind Kombinationen von solchen Verrechnungsvorgängen denkbar, so insbesondere die Vermengung von zwei Zentralverrechnungen, z.B. der Ausgleich zwischen Depositenkassen verschiedener Zentralen, die entweder direkt oder über eine dritte, gemeinsame Zentrale korrespondieren:



Ebenso sind Fälle denkbar, wo das eine oder andere Glied dieser Ketten fehlt, d. h. es ist nur je eine Kontostelle Filiale. Dasselbe ist mit zweimaliger Zentralverrechnung denkbar:



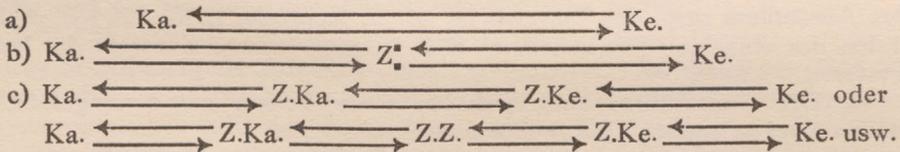
Diese Vorgänge unterscheiden sich nur äußerlich, innerlich sind sie meist verwandt.

bb) Der *Fernscheckverkehr* zeigt annähernd die gleichen Stufen wie der Lokalscheckverkehr:

1. Die beiden Kontrahenten A und E, die an verschiedenen Orten ihren Wohnsitz haben, führen ihre Konten beide an einem gleichen dritten Ort oder an dem des Ausstellers. Beispiele für diesen Fernverkehr liefert der Postscheckverkehr, denn in dieser Organisation leistet ein Amt den gesamten Verkehr für teils räumlich recht umfangreiche Gebiete.

A. ----- Kae. ----- E.

2. Im Verkehr über zwei Kontostellen sind wie oben verschiedene Varianten möglich, je nachdem, ob und wieviel Zwischenglieder sich in den Vorgang einschleichen. Als Beispiel einer Zentrale des Fernscheckverkehrs ist neben denen des lokalen Verkehrs die Scheckabrechnungsstelle Berlin zu nennen.



## § 15. Wechsel, Schecks und Auszahlungen als Mittel des internationalen Zahlungsverkehrs.

### 1. Auslandswechsel.

Auslandswechsel lauten auf ausländische Währung. Sie sind im Ausland fällig. Mit Schecks und telegraphischen Auszahlungen bilden sie ein hervorragendes ausländisches, internationales Zahlungsmittel. Wie bei Inlandswechseln vornehmlich der Diskont Gewinn abwirft, so bei Auslandswechseln der Kurs. Mit Hilfe des Wechselkurses findet man den Preis, den man für einen Auslandswechsel anzulegen hat. Der Kurs gibt regelmäßig die Menge baren Geldes an, die man für eine feststehende Wechselsumme zu zahlen hat, z. B. für 100 Fr. auf Zürich gleich 80,85 RM. Die Kurszahl (80,85) gibt den Tagespreis für einen bestimmten festen Betrag des Wechsels an. Sie ist veränderlich und unbeständig. Die Zahl aber, für die sich der Kurs versteht, ist der feste, unveränderliche Einheitsbetrag (100 Fr.). Gewöhnlich wird der feste Betrag in der Währung des fremden Platzes ausgedrückt. Die Notierung, bei der die feste Valuta im Ausland liegt, nennt man *Preisnotierung*. Sie lautet in unserem Fall: Für 100 Fr., fällig in Zürich am 15. Juli, zahle ich in Berlin am 25. Mai bar 80,85 RM.

London z. B. macht zum Teil eine Ausnahme. Denn hier liegt die feste Valuta bei Devisen auf Holland, Belgien, Frankreich, Deutschland, Schweiz, Italien, Oesterreich, Ungarn, Norwegen im Inland (Warennotierung). London notiert auf Berlin 20,45, d. h. für je 1 £ bar erhalte ich in London immer 20,45 RM in Wechseln auf Berlin.

Bei der Preisnotierung ist ein hoher Kurs für den Käufer eines Wechsels (Schuldner) ungünstig, denn er muß mehr Geld hingeben. Bei der Warennotierung ist ein niedriger ungünstig, denn der Käufer bekommt z. B. für 1 £ weniger Reichsmark in Wechseln.

Die Grundlage des Wechselkurses bildet das Wechselpari. Das Wechselpari deckt sich mit dem Münzpari, z. B. 100 Fr. = 81 RM. Der Wechselkurs

weicht nun aber von diesem Gleichwert ab. Für diese Abweichung ist der Stand der Handels- und Zahlungsbilanz bestimmend. Sind viel Zahlungen an das Ausland zu leisten, so steigt der Kurs infolge der Nachfrage. Er fällt, wenn die Nachfrage nachläßt. Der Kurs fällt und steigt aber nur innerhalb bestimmter Grenzen (etwa  $2\frac{1}{2}\%$ ), denn in Ländern mit Goldwährung versendet man gemünztes oder ungemünztes Gold, wenn der Devisenkurs zu hoch steigt. Dieser höchste Stand ist der *Goldexportpunkt*.

Gegenüber dem Pfund Sterling stellt er sich auf 20,50 (Parität 20,43), wie aus nachstehender Berechnung ersichtlich ist:

1000 kg Feingold zu 2792 RM je kg . . . . .	2 792 000.— RM
Lufttransport 1,1 ‰ . . . . .	3 071,20 „
Versicherung $\frac{1}{2}\%$ . . . . .	1 400.— „
4 ‰ Zinsen auf zwei Tage . . . . .	620,40 „
Prüfungsgebühr . . . . .	369.— „
Verpackungsmaterial . . . . .	100.— „

Gesamtaufwand für nach London gesandte 1000 kg Feingold 2 797 560,60 RM.

Ertrag in London: 1000 kg = 32 725 Unzen Feingold zu 84 sh 10 d = 136 455 £ 19 sh 10 d.

Ein Goldexport nach London wäre nur dann lohnend, wenn der Quotient aus dem Markaufwand in Berlin und Pfund-Sterling-Erlös in London unter der Parität 20,43 liegt, die wir als tatsächlichen Kurs auffassen können. Da die Division  $\frac{2\,797\,560,60}{136\,455,992}$  den Wert 20,50 ergibt, käme in unserem Beispiel ein Export nicht in Frage.

Fällt der Devisenkurs, so sendet das Ausland Gold, um seine Schulden zu bezahlen (*Goldimportpunkt* = 20,373).

Da die Warennotierungen zu den Ausnahmen gehören, darf man sagen, daß ein Land günstige Devisenkurse hat, wenn sie im Inland niedrig und im Ausland hoch stehen.

Die Preise der Devisen werden im Kurszettel bekanntgegeben.

Die Bankgeschäfte in Auslandswechseln umfassen den Einkauf und Verkauf solcher Wechsel. Der Auftrag zu einem Kauf muß enthalten Angaben über Wechselsumme, Zeit und Ort der Fälligkeit, wie ungefähre Höhe der einzelnen Abschnitte. Die Kurse sind meistens „limitiert“. Schließlich hat sich der Auftraggeber darüber zu äußern, wie die Wechsel zu verwenden sind: Versendung an den Auftraggeber oder an einen Dritten oder Aufbewahrung bei der Bank zur Verfügung des Auftraggebers. Der Bankier kann die gewünschten Auslandswechsel aus seinem eigenen Bestand entnehmen (*Portefeuille*) oder am Markt einkaufen. Meistens werden sie erst geschaffen, indem die Bank auf eine befreundete Auslandsbank trassiert.

Die Bank versieht Einkaufs- wie Verkaufswechsel mit ihrem Giro. Dadurch haftet sie für den richtigen Empfang.

## 2. Auslandsschecks und Auszahlungen.

An Stelle von Wechseln werden für kurzfristige Forderungen auch Schecks als Zahlungsmittel nach dem Ausland benutzt. Wichtiger als diese mit Ueberweisungen sind die „Auszahlungen“. Wie man im Inland zahlen kann, so ist es auch nach dem Ausland möglich, nachdem die Banken des Inlands mit denen des Auslands gegenseitigen Giroverkehr unterhalten. Die an der Zahlung beteiligten Firmen nehmen also nur mittelbar an diesem internationalen Giroverkehr teil, nicht unmittelbar, wie beim inländischen Verkehr. Ein Auftrag zur Auszahlung wird meist nach einem vereinbarten Schlüssel telegraphisch erteilt: „telegraphische Auszahlung“, T. T. gleich

Telegraphic Transfer, Cable Transfer. Devisenauszahlungen lauten auf Sicht oder einen bestimmten Tag und sind stempelfrei, die telegraphischen Auszahlungen außerdem verlustfrei an Zinsen und an Postbriefporti. Die über Auszahlungen veröffentlichten Kurse waren früher nicht amtlich. Seit Januar 1916 werden sie börsenmäßig notiert.

Beispiel: Düsseldorf schuldet an New York 2000 \$. Es beauftragt Hamburg, diesen Betrag an eine New Yorker Bank zu überweisen. Hamburg kablet nach New York. Diese hält nun 2000 \$ zur Verfügung des Gläubigers. Die beauftragte Hamburger Bank stellt Düsseldorf eine Verkaufsrechnung nach Devisenbrauch aus, Kurs 4,18 = 8360 RM, zuzüglich Provision. Der Käufer der Auszahlung schafft den Gegenwert erst am dem Tage an, an dem die Auszahlung im Ausland erfolgt. Schecks und Auszahlungen haben als dringliche Zahlungsmittel den kurzfristigen Auslandswechsel ganz erheblich überholt. Auszahlungen werden auch in der Form des Zeitgeschäfts gehandelt.

### 3. Die Arbitrage in Zahlungsmitteln.

Auslandswechsel sind häufig Gegenstand des Arbitragegeschäfts. In der Ausgleichsarbtrage wird ermittelt, wie und auf welchem Wege eine Schuld am billigsten ausgeglichen und eine Forderung am vorteilhaftesten eingezogen werden kann. Sie berechnet aber auch, wo und wie Wechsel am billigsten zu kaufen und am teuersten zu verkaufen sind, in welcher Weise also mit Wechseln ein gewinnbringendes Geschäft gemacht werden kann (Differenzarbitrage).

Aber nicht nur die Kursunterschiede werden von den Banken ausgenutzt, sondern auch die Unterschiede in den privaten Diskontsätzen der Kreditmärkte in Verbindung mit den Kursen. Beispiel: Berlin hat hohen, Paris niederen Geldsatz. Berlin kauft Markwechsel, meist Bankakzepte, unter hohem Diskontsatz billig ein, gibt sie nach Paris in „Pension“ oder in „Depot“. Paris sendet Pariser oder andere Auslandswechsel als Gegenwert, die Berlin verkauft. Paris kann auch auf sich trassieren lassen. So wickelte sich die „Diskontarbitrage“ vor dem Kriege bei gleichbleibendem Geldwert ab.

Auch die Deutsche Reichsbank betreibt ein umfangreiches Diskontgeschäft in Wechseln und Schecks auf das Ausland. Alles Nähere hierüber ist aus den Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank zu ersehen.

## 3. KAPITEL.

### Der bargeldlose Zahlungsverkehr.

#### § 16. Geschichte des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

##### 1. Der Tauschverkehr, kein bargeldloser Zahlungsverkehr.

Es wird oft die Ansicht vertreten, daß der Tauschverkehr bereits bargeldloser Zahlungsverkehr sei. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Es erscheint unlogisch, von einem bargeldlosen Zahlungsverkehr zu sprechen, solange es noch keinen Barzahlungsverkehr gab. Gewiß ist der Tauschverkehr in seiner Wirkung zahlungsmittellos und vollzieht sich nach der Formel Ware — Ware. Bedient man sich beim Warenverkehr eines

Zahlungsmittels, so entsteht die Formel Ware — Geld — Ware. Der Tauschverkehr spielt sich aber völlig ohne Geld ab, und ihm fehlt das Geld als Wertmesser, wenn man den eingetauschten Gegenstand nicht als solchen ansehen will. Man darf aber hieraus nicht schließen, daß der Tauschverkehr deshalb bargeldlos sei. Vielmehr hat er die natürliche Tendenz, in dem Maße sich des Geldes zu bedienen, als solches entsteht. Alsdann wird aber der Tauschverkehr seiner Wesenseigentümlichkeit entkleidet. Wohnte dem Tauschverkehr die Tendenz inne, bargeldlos Werte zu vermitteln, dann hätte die Tauschwirtschaft den Bargeldverkehr, also die schwerfälligste Form des Zahlens erst gar nicht entstehen lassen.

Der Tauschverkehr mußte sich ohne Zahlungsmittel abspielen, weil die Tauschenden keine Zahlungsmittel kannten. Die grundsätzliche Absicht des bargeldlosen Ausgleichs liegt ihm ganz und gar fern. *Der bargeldlose Zahlungsverkehr setzt den Barverkehr voraus.*

Auch bedarf der bargeldlose Zahlungsverkehr eines Systems von Einrichtungen, die ihm als Träger dienen. Ohne solche Einrichtungen ist das bargeldlose Zahlen undenkbar. Außerdem vermögen diese dem Barverkehr zu dienen, was vom Tauschverkehr nicht gesagt werden kann.

## 2. Der bargeldlose Zahlungsverkehr im Altertum.

Die Anfänge des Scheck- und Giroverkehrs lassen sich im vierten Jahrhundert v. Chr. in Athen nachweisen. Besonders werden von den attischen Rednern in Bankprozessen Angaben darüber gemacht. Nach Mitteilungen aus Inschriften ist wahrscheinlich, daß die Idee des bargeldlosen Zahlens aus Ionien stammt und daß sie in Verbindung mit dem ionischen Handel fortentwickelt worden ist. Wie der ionische Münzfuß im Zeitalter der Diadochen zur Herrschaft kommt, so auch die ionische Organisation der bargeldlosen Zahlung. Die Quellen ermöglichen es nicht, ein umfassendes Bild der zeitlichen und örtlichen Entwicklung zu geben. Nur für Aegypten sind sie vorhanden, und zwar in den zahlreichen Papyrusurkunden, aus denen man einen Einblick in die Zahlungssitten der hellenistisch-römischen Zeit (etwa von 300 vor bis 300 n. Chr.) gewinnen kann. Wir sehen, wie sich hier die Zahlung durch Scheck und Giroanweisung aus der Organisation des Wirtschaftsbetriebs entwickelt hat.

Das gesamte Wirtschaftsleben des antiken Aegypten war auf der Getreideerzeugung aufgebaut. Infolge der großen Fruchtbarkeit überstieg der Ertrag des Bodens den Verbrauch. Da selbst in den kleinsten Dörfern ein Staatsspeicher vorhanden war, lagerte der Bauer sein Getreide lieber im staatlichen als im eigenen Speicher ein. Das Getreide, das der Güte nach gleichgewertet wurde, wurde nicht getrennt nach den Besitzern aufbewahrt. Nur aus den Lagerbüchern war zu ersehen, wem die eingelagerten Mengen gehörten. So ergab sich, daß auch die Uebertragung des Eigentums nur buchmäßig vor sich ging: die Verwaltung des Staatsspeichers schrieb die zu zahlende Menge dem Konto des Schuldners (Zahlers) ab und dem des Gläubigers (Empfängers) zu. Damit war der Tatbestand des reinen Giroverkehrs gegeben. Die Zahlung erhielt durch Last- und Gutschrift in den Konten ihren Niederschlag, ohne daß das Zahlungsmittel körperlich von der Hand des Zahlers in die des Empfängers gegeben zu werden brauchte.

Der Hergang des Giroverkehrs wird in zahlreichen Papyrusurkunden klar veranschaulicht. So lautet z. B. eine Giroanweisung: „Dionysios, Sohn des Dionysios, an die Speicherdirektoren des Syrerdorfes. Ueberweist aus meinem Giroguthaben an Weizen des Jahrgangs 17 auf das Konto des Diogenes, Sohn des Philiskos, 7 Artaben (1 Artabe etwa 29 Liter), geschrieben

sieben Artaben! Am 11. des Monats Phaophi, Jahr 18 des Kaisers Hadrian.“ Der Zahler schickt die Giroanweisung bald an den Zahlungsempfänger, bald an den Staatsspeicher. Die äußere Form war in beiden Fällen gleich, Scheck und Giroanweisung waren dem Namen nach gleich. Eine körperliche Auszahlung ging in keinem Fall vor sich. Gerade bei der Kornzahlung wird der rein giromäßige Charakter streng gewahrt; der Zahler schreibt an die Speicherverwaltung: „Setze auf den Namen des N. N. das betreffende Quantum hinzu.“ Die Ausführung bestand in einer *Umbuchung*. Die Buchführung des Staatsspeichers war durchaus einfach. In das Tagebuch wurden Einnahmen und Ausgaben in ihrer zeitlichen Folge Tag für Tag eingetragen. Daneben wurde für jeden Giroguthaber ein besonderes Kontobuch geführt.

Im übrigen liegen die Anfänge des bargeldlosen Zahlens von Volk zu Volk verschieden weit zurück. Immer hängen sie mit der Entstehung der Banken zusammen. Giro- oder Umschreibebanken sind überall die ältesten Banken. Diese wurden aber nicht gegründet, um bargeldlos auszugleichen, sondern um die Geldwerte aufzubewahren. Mit dem Aufbewahrungsgeschäft verband sich bald das Streben, über die aufbewahrten Wertobjekte verfügen zu können, ohne daß sie versendet wurden. Diese Verfügung wurde durch Scheine erwirkt, die sich auf den ganzen Gegenstand oder auf Teile desselben bezogen. Das Eigentum wurde durch Zu- und Abschreiben gleich Umschreiben übertragen. Was dem einen zugeschrieben, wurde dem anderen abgeschrieben. Dieses Umschreibegeschäft blieb zunächst auf Kaufleute beschränkt.

### 3. Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland seit der Reichsgründung.

Als die Reichsbank am 1. Januar 1876 ihre Tätigkeit aufnahm, führte sie sogleich den Giroverkehr ein. Die Idee für diesen Verkehr entlehnte sie dem Hamburger Giroverkehr.

Während der Giroverkehr der Reichsbank seine Aufgabe musterhaft gelöst hat, ließen die Banken und Behörden dem bargeldlosen Zahlungsverkehr lange Zeit keine bewußte Pflege angedeihen. Was im Interesse dieses Verkehrs geschah, wurde aus anderen Zusammenhängen heraus getan. So blieb der bargeldlose Zahlungsverkehr eine bankgeschäftliche Nebenerscheinung. Erst als in den Krisen zu Beginn dieses Jahrhunderts eine große Geldknappheit, vor allem ein Mangel an Münzgeld und anderen Zahlungsmitteln sich bemerkbar machte, stellte man fest, daß das Deutsche Reich für seinen Zahlungsverkehr mehr Bargeld beanspruche als England für seinen viel größeren. England brauchte nach der schätzungsweisen Feststellung des amerikanischen Münzdirektors im Jahre 1908 3308 Millionen Mark Bargeld, darunter 2348 Millionen Mark Gold, Deutschland dagegen 5632 Millionen Mark Bargeld, darunter 3855 Millionen Mark Gold. Ganz besonders hat der Krieg die Unzulänglichkeit und Unwirtschaftlichkeit unseres Zahlungsverkehrs erwiesen.

### § 17. Intellektuelle und wirtschaftliche Voraussetzungen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Das bargeldlose Zahlen in seiner neuzeitlichen Form ist an intellektuelle und wirtschaftliche Voraussetzungen verschiedener Art gebunden.

In *intellektueller* Beziehung setzt es ein gewisses Bildungsniveau der Bevölkerung voraus, sobald es verallgemeinert werden, also nicht nur den kauf-

männischen Kreisen vorbehalten bleiben soll. Mit dem allgemeinen Bildungsniveau müssen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse parallelgehen.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr wird immer eine verhältnismäßig hochentwickelte Wirtschaftsstufe voraussetzen, wenn er zweckmäßig durchgeführt werden soll. Der Dichtigkeitsgrad der Bevölkerung muß möglichst hoch, die Erwerbstätigkeit intensiv, Verkehrsvorgänge, Banken, Sparkassen und sonstige Geldinstitute müssen zahlreich sein, damit die Umsätze in Schuld und Forderung gesteigert und die Möglichkeiten der Kompensationen vermehrt werden können.

Schnelle und häufige Postverbindungen, wie überhaupt ein hochentwickelter Verkehr tragen zur raschen Abwicklung des bargeldlosen Verkehrs bei. Sicherheit und Raschheit in der Erledigung der Zahlungsaufträge zwischen Zahlenden und Empfängern ist unerlässlich. Langsamkeit und Unzuverlässigkeit in der Technik des Ausgleichs sind schwere Hemmungen im bargeldlosen Ausgleich.

### § 18. *Psychologisches über den bargeldlosen Zahlungsverkehr.*

Das bargeldlose Zahlen ist unpersönlich. Zahler und Empfänger verkehren nicht persönlich, auch nicht mit den vermittelnden Hilfspersonen wie beim einseitigen bargeldlosen Zahlungsverkehr. Das Zahlen wird für den Privaten lediglich Schreibtischarbeit, für den Gewerbetreibenden Kontorarbeit. Die Zahlungsaufträge werden dem Briefkasten übergeben. Die Bestätigung über erfolgte Ausführung bringt der Briefträger als Postsache in das Haus.

Beim bargeldlosen Zahlen bindet sich der Mensch nicht in dem Maße an Wertvorstellungen wie beim Barverkehr. Man sieht und hört nichts von dem, was man ungern hingibt. Es fehlen die Wertzeichen und Wertvorstellungen, die auf unser Gefühlsleben einwirken, beim Nehmen wie beim Geben. Deshalb empfiehlt es sich — und die Erfahrung bestätigt es —, vor allem lästige Zahlungen wie Steuern und Vereinsbeiträge bargeldlos zu entrichten.

### § 19. *Zentralistische und dezentralistische Tendenzen im bargeldlosen Zahlungsverkehr.*

Wie jede Form des Zahlungsverkehrs ihre Aufgabe um so besser erfüllt, je weiter die zahlende Hand reicht, so arbeitet auch der bargeldlose Zahlungsverkehr um so zweckmäßiger, je weiter ausgedehnt das Gironetz ist. Es liegt im Wesen des bargeldlosen Ausgleichs, daß seine Träger gebietumfassend organisiert sein müssen. Reichspost und Reichsbank, die Girokassen und die Kreditbanken umfassen mehr oder weniger vollständig das Reichsgebiet.

Die ersten Träger des bargeldlosen Verkehrs, die Banken, dienten insbesondere dem lokalen Zahlungsverkehr, dann dem Markt- und Meßverkehr, soweit sie nach den fremden Meßstädten durch Filialen oder befreundete Bankhäuser Verbindung unterhielten. Im ganzen waren diesem Verkehr jedoch enge Grenzen gezogen.

Je mehr sich die Bankverbindungen aber räumlich ausdehnten, um so weitreichender konnten die Banken bargeldlos ausgleichen. Der fortschreitende Konzentrationsprozeß der Bank hat dahin geführt, daß unsere großen Bankinstitute sich auf das ganze Reichsgebiet erstrecken. Sie beherrschen das Reich bis an die äußersten Grenzen. Verbindet man die Niederlassungsorte unserer Banken und bankähnlichen Einrichtungen mit ihrem Hauptsitz

Berlin, so sieht man deutlich die *Zentralisierung*. Gesteigert und vervollkommenet wird diese Tendenz durch die Interessengemeinschaften, die die Bankengruppen unter sich bilden.

Je enghmaschiger die Gironetze der Banken, vor allem je vielseitiger die Verbindungen unter sich sind, um so besser spielt sich der bargeldlose Zahlungsverkehr ab.

Am vollkommensten ist der Grad der gleichmäßigen Ausdehnung bei den Postscheckämtern erreicht, denn jedes Postamt, jede entlegene Posthilfsstelle verkehrt mit den Postscheckämtern direkt. Viel erörtert wurde seinerzeit die Frage, ob der Grad der Zentralisation mit 14 Postscheckämtern nicht überspannt ist. Die Frage ist zugunsten einer Dezentralisation entschieden worden, indem noch weitere Postscheckämter errichtet worden sind.

Eine größere Anzahl von Postscheckämtern, also eine geringere Zentralisation gestaltet den Ueberweisungsverkehr umständlicher, weil der Verkehr von Postscheckamt zu Postscheckamt zunimmt. Je weniger Postscheckämter, also je größer die Zentralisation, um so mehr kann innerhalb des eigenen Amtes ausgeglichen werden, was bei der zunehmenden Maschinisierung beachtlich ist. In der Schweiz und in Oesterreich hat die zentralistische Tendenz gesiegt, insofern, als in beiden Ländern nur je ein Postscheckamt besteht.

### § 20. Das Konto als Mittel des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Das Konto dient zur buchungsmäßigen Festhaltung der Zahlungsvorgänge. Um bargeldlos ausgleichen zu können, müssen Zahler und Zahlungsempfänger ein Konto haben. Die Zahlungsanstalt ist Kontoführer und der Kunde Kontoinhaber. Auch kommt es vor, daß der Kontoführer Schuldner und der Kontoinhaber Gläubiger, also der Kontoinhaber Zahlungsempfänger und der Kontoführer Zahlender ist oder umgekehrt.

Die Gründe zur Anlegung von Konten sind vielgestaltig. Meist werden mehrere Gründe ausschlaggebend sein. Für die Anlage von Konten war früher vor allem die sichere Aufbewahrung größerer Geldsummen bestimmend. Heute sind die Aufbewahrungsmöglichkeiten außerhalb der Bank günstiger als früher, denn es gibt diebstahl- und feuersichere Geldschränke. Gleichwohl werden den Banken usw. die kleinsten Beträge überlassen, vor allem deshalb, weil die aufbewahrten Gelder verzinst werden. Der Sparsinn drängt also dazu, daß Spargelder einem Konto zugeführt werden. Dies gilt nicht nur von den kleineren Sparern. *Bankkonten* kommen für die geschäftsunbewandten Kreise der Bevölkerung weniger in Frage. Vielmehr sind es die Konten der Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die diesen Kreisen dienen. Diese sind leichter zu handhaben, weil die Bedingungen im allgemeinen einheitlicher als bei den Banken sind. Auch spielt der persönliche Verkehr eine wichtige Rolle. Um ein Bankkonto vorteilhaft zu verwenden, ist Geschäftsgewandtheit erforderlich. Sehr oft fangen die Bankkonten auch die schwebenden Kapitalien auf, die aus irgendeinem Grunde vorübergehend frei geworden sind.

Provisionsfreie Scheckkonten werden mit dem besonderen Zweck angelegt, das Guthaben für bankmäßige Zahlungen zu verwenden. Ausschlaggebend ist also hier das Interesse am bargeldlosen Ausgleich. Das Bankkonto wird dem zinslosen Postscheckkonto vorgezogen.

Auch die Vermittlungstätigkeit der Banken beim An- und Verkauf von Wertpapieren führt zur Anlage von Konten. Ebenso wird die bankmäßige Vermögensverwaltung zum Anlaß, sich ein Konto errichten zu lassen. Dieses Konto ist meist dauernd und dient als Grundlage für den Zahlungsverkehr.

Im gerichtlichen Verkehr müssen sehr oft Gelder hinterlegt werden, die auch zur Anlage von Konten führen.

Die bisher genannten Gründe lassen meist aus passiven Kreditgeschäften ein Konto entstehen: der Kontoführer wird Schuldner, der Kontoinhaber Gläubiger. Im Verkehr mit der Bank entstehen indes zahlreiche Konten im aktiven Kreditgeschäft: der Kontoführer ist Gläubiger und der Kontoinhaber Schuldner. Es sind die Kontokorrent- oder Schuldkonten, bei denen die Schuldner- und Gläubigerstellung des Kunden wechseln kann.

### § 21. Bargeldloser Zahlungsverkehr und Rechnungsführung.

Der bargeldlose Zahlungsausgleich setzt schrift- und lesekundige Teilnehmer voraus, denn er ist stets mit schriftlicher Festhaltung der Zahlungsvorgänge verbunden. Dem Barverkehr gegenüber führt er also zu erhöhter Schreibarbeit. Dafür fallen aber alle Umständlichkeiten und Nachteile des baren Zahlens fort. Das bargeldlose Zahlen schafft schriftliche, beweiskräftige Belege für Einzahlung, Ueberweisung und Auszahlung, für jede Bewegung auf dem Konto, und zwar zweiseitig, für Zahler und Empfänger. Die vermehrte Schreibarbeit, die mit dem bargeldlosen Zahlen verbunden ist, gibt jedem bargeldlosen Zahlungsvorgang seine Beweiskraft. In dieser liegt ein unschätzbare Vorteil für die Korrektheit und Sicherheit in Zahlungssachen. Die Belege erleichtern ferner die Rechnungsführung und ergeben, geordnet aufbewahrt, eine Rechnungsführung, die für den Privatmann ausreicht. Vernachlässigte Rechnungsführung kann an Hand solcher Belege nachgeholt werden, was beim Barverkehr sehr schwer möglich ist. Später auftauchende Irrtümer können mit Hilfe der Belege klargestellt werden. Die Vorgänge des Barverkehrs ermangeln dieser Zuverlässigkeit, vor allem im privaten Zahlungsverkehr. Erforderlich ist natürlich, daß alle Belege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs aufbewahrt werden. Für den kleineren Verkehr genügen Klammern oder Schnellhefter. Nimmt der bargeldlose Verkehr größeren Umfang an, dann wird es sich empfehlen, die Belege in Mappen usw. aufzubewahren.

### § 22. Die Formen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Die Formen ergeben sich aus den verwendeten Zahlungsaufträgen als Scheck- und Ueberweisungsverkehr. Bei beiden unterscheiden wir den Orts- und Fernzahlungsverkehr. Wenn Zahler und Empfänger bei ein und derselben Kontenstelle ihr Konto haben, so wird der Zahlungsverkehr über nur eine Kontenstelle geführt. Im anderen Fall über zwei Kontenstellen. Der Hamburger Giroverkehr ist auf einer einzigen Umschreibestelle aufgebaut. Der Zahlungsverkehr bei der Reichsbank, bei den Girokassen und bei den Postscheckämtern bedient sich mehrerer Kontenstellen. Dadurch wird zwar mehr Schreibarbeit verursacht, aber der Zahlungsverkehr wickelt sich in kürzerer Zeit ab. Die Frage, welche Zahlungsform vorzuziehen ist, ist im Deutschen Reich noch nicht entschieden. In England und in den Vereinigten Staaten Nordamerikas überwiegt der Scheckverkehr ganz erheblich. Unsere Girokassen bevorzugen die Ueberweisung. Beide Zahlungsformen unterscheiden sich im wesentlichen wie folgt: die Ueberweisung kann nur bargeldlos ausgeführt werden, während der Scheck auch bar eingelöst werden kann. Die Ueberweisung geht zuerst an die Kontenstelle des Zahlers und führt zuerst die Belastung herbei, während die Gutschrift nachfolgt. Der Scheck wird zuerst an den Empfänger geleitet, dessen Kontenstelle ihm den

Betrag unter üblichem Vorbehalt gutschreibt. Die Lastschrift beim Zahler folgt nach.

Als Träger des bargeldlosen Zahlungsverkehrs kommen sämtliche Banken und bankähnlichen Einrichtungen in Frage: Kreditbanken, Notenbanken, Spar- und Girokassen, Genossenschaftsbanken, Stadt- und Staatsbanken sowie die Postscheckämter. Nach ihrer Bedeutung sind die Reichsbank, die Girokassen, die Postscheckämter und die großen Banken hervorzuheben. Ueber das Deutsche Reich breiten sich also verschiedene Giro netze aus. Bei einer Zahlung von dem einen Netz zum anderen, also z. B. von einer Girokasse zu einer Kreditbank, vermittelt im Regelfall die Reichsbank durch ihre Abrechnungsstellen.

### § 23. Die Unterschiede zwischen (Verrechnungs-) Scheck und Überweisung.

Obwohl Scheck und Ueberweisung als Hauptzahlungsmittel des bargeldlosen Verkehrs funktionell sehr wesensverwandt sind, d. h. ohne Bargeld zu benutzen, jede Leistung einer Zahlung bewirken können, haben sie dennoch in mannigfaltiger Hinsicht recht bedeutende Unterschiede. Bei ihrer Behandlung ist in bezug auf den Scheck grundsätzlich an den Verrechnungsscheck gedacht, einmal, da er absolut das Bargeld ersetzt, und zweitens, daraus folgend, entschieden die wirtschaftlich und praktisch bedeutendere Art verkörpert. Als Ueberweisung gilt, soweit ein Unterschied überhaupt zu machen ist, stets die sog. Kundenüberweisung.

#### 1. Rechtliche Unterschiede.

Auf rechtlichem Gebiet ist der Unterschied zwischen den beiden Zahlungsarten verhältnismäßig gering. Der Hauptgrund ist darin zu suchen, daß die Ueberweisung bis heute in unserem Recht noch keine besondere Materie darstellt. Die rechtliche Behandlung als Anweisung des bürgerlichen Rechts, die die Analogie bietet, fördert ebenfalls wenige rechtliche Unterschiede zum Scheck zutage. So liegt die Verschiedenheit in der größeren Handlichkeit der Ueberweisung, die durch ihre grundsätzliche Formfreiheit bedingt ist. Anderseits fehlt ihr aber der besondere Rechtsschutz, der den formellen Scheck in dieser Beziehung so wesentlich macht. Der Scheck ist nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften auszustellen. Seine Grundlage ist das Scheckgesetz, das in erster Linie die Formerfordernisse verlangt, ohne die der Scheck rechtlich nicht als solcher gilt und zu behandeln ist.

Demgegenüber ist die Ueberweisung im allgemeinen an keine Form gebunden. Das Postscheckamt kennt zwar als Ueberweisungsschein einen Vordruck, die Reichsbank als solchen ihren roten Scheck. Beides ist jedoch nicht dem formalen Zwang beim Scheckverkehr gleichzustellen. Diese Formulare bedeuten ebenso wie der rote kommunale Giroschein eine wesentliche Erleichterung für die beteiligten Parteien. Der reine Banküberweisungsverkehr ist auch von diesen scheinbaren Formalitäten frei, jede schriftliche oder mündliche Auftragserteilung genügt. Eine Zahlungs- oder Vorlegungsfrist kennt der Ueberweisungsverkehr nicht.

#### 2. Zahlungswirtschaftliche Unterschiede.

Um die Scheckzahlung auszuführen, verfügt der Schuldner durch Ausstellung der Scheckurkunde über ein Guthaben. Das Papier geht in das Eigentum des Gläubigers über, damit dieser den Wert einziehen läßt. Die Pflicht des Ausstellers ist es, auf seinem Konto, zu dessen Lasten er den

Scheck ausgestellt hat, ein Guthaben von mindestens der Höhe der Schecksumme zu halten, bis das Papier seitens des augenblicklichen Inhabers vorgelegt wird. Das kann unter Umständen vom Ausstellungsdatum aus eine Zeitdifferenz von zehn Tagen ausmachen, während der diese Kapitalsumme ohne eine Verwendungsmöglichkeit festliegt. Der Zeitpunkt der Einlösung innerhalb der zehn Tage ist dem Aussteller unbekannt, auf die etwaige spätere Möglichkeit der Kontoauffüllung kann er sich also nicht verlassen. Das Kapital ist vom Ausstellungsdatum an gebunden.

Der parallele Vorgang der Ueberweisung begründet keine Kapitalbindung, jedenfalls nicht in ähnlichem Maße wie der Scheck. Mit dem Moment, wo die Vermittlungsstelle des Schuldners auf Grund dessen Anweisung die Belastung vornehmen wird, kann sie bereits durch Gutschrift auf ein anderes Konto die Zahlung weiterleiten. Die Verfügungsberechtigung über das Geld wird dem Empfänger auf dem kürzesten Wege verschafft. Liegen beide Konten bei ein und derselben Vermittlungsstelle, so entsteht überhaupt kein Zeitverlust, andernfalls liegt das entsprechende Kapital nur während des Verrechnungsweges fest. Das Kapital ist im Ueberweisungsverkehr dauernd in Bewegung, so daß es kaum während wesentlicher Zeitspannen ohne die Verfügungsberechtigung einer Person ruht. Damit gestaltet die Ueberweisung den Kapitalverkehr nutzbringender als der Scheck. Im Zusammenhang mit der Kapitalbindung steht naturgemäß die Umlaufgeschwindigkeit des Kapitals, so daß auch in dieser Beziehung ein Gegensatz zwischen den Zahlungsarten besteht. Je schneller das Kapital innerhalb der Zahlung seinen Zweck erfüllt, desto früher kann es als Grundlage einer anderen Leistung wieder in Bewegung gebracht werden.

Der *Hauptunterschied* von Scheck und Ueberweisung liegt in der *Verschiedenheit ihrer Zahlungswege*. Der Scheck geht vom Aussteller an den Gläubiger, von diesem über seine Bank zum Einzug an die Bank des Ausstellers zurück. Die Ueberweisung dagegen ist unmittelbar an die Bank des Schuldners gerichtet und wird von dort an die Kontostelle des Gläubigers und an diesen selbst geleitet. Schematisch ergeben sich folgende Bilder:

<i>Scheck:</i>	A.	E.	Ke.	Ka.	Ke.
<i>Ueberweisung:</i>	A.	Ka.	Ke.	E.	

Der Vergleich beider Wege zeigt mit aller Deutlichkeit, daß im normalen Giroverkehr die Anweisung bereits mit der dritten Station ihr Ziel erreicht, da sie in den Besitz des Geld- oder Zahlungsempfängers gelangt, während der Scheck erst mit der fünften Station seinen Weg beenden kann. Das bedeutet in der Regel, daß die durch den Scheck bewirkte Zahlung den doppelten Weg erfordert. Dabei ist die Bewegung der Ueberweisung bis zur Gutschrift, abgesehen von der Kontenstellenverrechnung, die im Scheckverkehr die gleiche ist, ausschließlich nach auswärts gerichtet. Dagegen macht der Scheck vom Einreicher bis zur Kontostelle des Ausstellers eine verhältnismäßig zeitraubende und kostenerhöhende Rückwärtsbewegung durch.

#### *§ 24. Die Kosten des Scheck- und Ueberweisungsverkehrs, zugleich ein kostenwirtschaftlicher Vergleich von Scheck und Ueberweisung.*

Die Kosten von Scheck und Ueberweisung sind vor allem durch die Organisation des Zahlungsweges bedingt. In erster Linie sind sie abhängig von der Anzahl der beteiligten Parteien, von der Zahl der vom Zahlungsweg beanspruchten Stationen. Diese Parteien sind Aussteller, Begünstigter, ihre Kontenstellen und, je nach der Kompliziertheit des Verrechnungsweges, ihre

Zentralen. Bei jeder entstehen für die von ihr geleistete Arbeit Kosten, die die Zentralen in der Regel auf die Kontoführer, und diese wieder, zusammen mit den eigenen Kosten — wozu in Gestalt von Provisionen usw. die eigenen Gewinne hinzuzuschlagen sind — auf ihre Kunden, Absender und Empfänger, abwälzen. Diese Gesamtkosten, die Absender und Begünstigter zu tragen haben, bauen sich auf aus den persönlichen Aufwendungen und den reinen Auslagen der Vermittler. Dazu treten deren Gewinne, die zwar ihrer Natur nach das ertragswirtschaftliche Moment des bargeldlosen Zahlungsverkehrs charakterisieren, hier aber mit unter die „Kosten“ einzubeziehen sind.

Die persönlichen Aufwendungen des Absenders sind eigentlich nur in bezug auf die *Formulare* unterschiedlich. Der Scheckverkehr bedarf durch seine gesetzliche Regelung einer Urkunde, die, mit aller Sorgfalt hergestellt, den großen Anforderungen des Verkehrs entspricht. Die Praxis hat in dieser Hinsicht alles Erdenkliche getan, um Fälschungen unmöglich zu machen. Die exakt ausgeführten Formulare verursachen relativ beträchtliche Herstellungskosten, die der Scheckaussteller tragen muß. Dagegen ist der Anweisende im Ueberweisungsverkehr meist nicht auf teure Formulare angewiesen. Er kann diese Kosten seines Auftrags auf ein Minimum herabsetzen, indem er in der einfachsten schriftlichen Mitteilungsform anweist.

Neben diesen persönlichen Ausgaben des Absenders entstehen für ihn und für den Empfänger weitere Kosten, die teils im Einzelfall unterschiedlich sind, teils nur auf die Gesamtbeurteilung der Kosten einen Einfluß haben. Dies gilt insbesondere für die Buchungen und Mitteilungen, die, parallel zur Zahlung laufend, diese bewirken und begleiten. So hat z. B. der Aussteller der Anweisung diese mit der Mitteilung der Vergütung an seine Kontenstelle zu leiten, andererseits muß der Scheckempfänger die Urkunde seiner Kontenstelle zum Einzug überreichen. Damit sind zwei äußerlich gleiche Fälle gegeben, die beide im Zahlungswege denselben Zweck verfolgen. Jedoch wird einmal der Absender, das andere Mal der Empfänger mit Arbeit und Kosten belastet.

Die Kostenfrage der *Buchungen* ist verhältnismäßig einfach zu beurteilen. Jede der beteiligten Parteien hat zwei Buchungsvorgänge durchzuführen. Der Absender muß den Empfänger belasten und seine Kontenstelle erkennen, diese hat die rückwärtige Buchung dem Absender gegenüber vorzunehmen und die empfangende Kontenstelle zu erkennen, von der sie andererseits belastet wird. Der Begünstigte belastet seine Bank, die ihm den Betrag gutbringt, und erkennt den Schuldner. Schieben sich je nach der Länge des Verrechnungsweges weitere Zwischenglieder ein, so handeln diese gleichartig, d. h. jede vermittelnde Stelle muß zwei Buchungen erledigen. Es ergibt sich, daß die Buchungen beim Scheck und bei der Ueberweisung kostenwirtschaftlich die gleichen Folgen bringen. In beiden Zahlungsmethoden werden durch die Buchungen die Kosten grundsätzlich gleichermaßen erhöht, es sei denn, daß man ganz spezielle Fälle hervorhebt, wie z. B. den des Scheckverkehrs, wo die Vermittlungsstellen im Abrechnungsverkehr Inkassokonten einrichten, über die die Scheckbeträge laufen und dadurch neue Buchungen hervorrufen.

Der andere Kostenfaktor, der neben dem der Buchungen mindestens die gleiche Bedeutung für die Gesamtkostenfrage hat, ist in den *Mitteilungen* zu suchen. Ob und wieweit sich in diesem Punkte ein Unterschied zwischen den beiden Zahlungsmethoden ergibt, ist weniger eine Frage der Mitteilungen selbst als vielmehr ihrer Technik. Mitteilungen zwischen den einzelnen Personen der Zahlungswege können auf zwei Arten erledigt werden: durch

die Formulare des Schecks und Giroverkehrs selbst oder durch Mitteilungen, die, davon mehr oder weniger abhängig, in Form von Briefen, Karten, Beibüchern oder Listen weitergegeben werden. Die letztere Art der Mitteilungen wird zweifellos dem Mitteilenden neben größeren Material- und Portoauslagen auch beträchtliche Mehrarbeit verursachen, während die einfache Mitteilungsart auf Grund des Schecks oder des Ueberweisungsscheins kostensparend wirken muß, namentlich, da die Formulare in die Hände sämtlicher beteiligten Personen gelangen und damit ihren Zweck als Benachrichtigung erfüllen. Es handelt sich nun in erster Linie darum, festzustellen, inwieweit die einfachere und teure Mitteilungsform im einzelnen Zahlungsweg anwendbar ist und namentlich praktisch angewandt wird.

Die *Scheckzahlung* bedingt im Grundfalle zwei Mitteilungen, nämlich die des Ausstellers an den Empfänger und die des Empfängers an seine Kontenstelle. Die erste ist, abgesehen von der Verwendung der praktisch nur bei geringen Beträgen benutzten Postkartenschecks, nicht mit der Urkunde zu verbinden, d. h. auf dem Scheck selbst anzubringen. Diese Mitteilung über Grund und Zweck der Zahlung muß im Geschäftsverkehr schriftlich erfolgen. Ist der Scheck dem Gläubiger körperlich ausgehändigt worden, dann stellt die Benachrichtigung die Ueberweisungsbestätigung dar und ist ebenfalls unerlässlich aus Gründen der Verkehrssicherheit. Die zweite Grundmitteilung, der Auftrag des Empfängers an seine Vermittlungsstelle, den Scheckwert einzuziehen, ist an sich sehr leicht auf der Urkunde zu erledigen durch das Inkassoindossament „für mich an die Order der E-Bank — Empfänger“. Die Praxis führt gewöhnlich ein Begleitschreiben, das, in Formularform gehalten, die Wiederholung der wesentlichsten Scheckmerkmale gestattet und zugleich mit dem Scheck an die Kontenstelle gesandt wird. Beide Mitteilungen, die bei geordneter Geschäftsführung nicht zu vermeiden sind, verursachen Material- und Portokosten. — Daneben kann der Begünstigte dem Schuldner den Scheckeingang bestätigen, oder jener seiner Bank den auf sie gezogenen Scheck avisieren und um Honorierung bitten. Ebenso können die Kontenführer des Absenders und des Begünstigten ihre Kunden von der Gut- oder Lastschrift benachrichtigen. Unbedingt notwendig ist mindestens die letzte Mitteilung nicht, da sich etwaige Differenzen bei Kontenabstimmungen ergeben müssen.

Wichtiger als die bereits aufgeführten Benachrichtigungen ist die Mitteilung an den Aussteller, die die Bank bei *mangelnder Deckung* absenden muß. Nur diese ist durch Vermerk auf der Urkunde selbst zu erledigen. Bei den übrigen kann die teure Briefform nicht ersetzt werden. — Zu den zuerst genannten beiden grundlegenden Mitteilungen, die jede Scheckzahlung erfordert, treten je nach der Organisation des Zahlungsweges andere hinzu. So verlangt der Verkehr über zwei Vermittlungsstellen die Verrechnungsanzeigen der beiden Zwischenglieder und, falls sich noch eine oder mehrere Zentralen einschließen, die Mitteilungen der Kontenführer an jene und ihre Benachrichtigungen untereinander. Die große Anzahl würde hier durch erheblichen Porto- und Materialaufwand eine starke Belastung hervorrufen, wenn nicht in den großen Verrechnungsnetzen durch Zusammenfassen in Listenform, auch durch Vermittlung von Boten, der Zeitaufwand erheblich vermindert werden könnte.

Im *Ueberweisungsverkehr* ist die Zahl der Mitteilungen die gleiche. Die einfachste Form des Zahlungsweges bedingt ebenfalls zwei, und in den komplizierteren Formen erhöht sich die Anzahl ebenso wie im Scheckverkehr. Allerdings ist hier die Technik in den einzelnen Giroorganisationen verschieden. Davon abgesehen hat aber die eine grundlegende Mitteilung, die

des Anweisenden an seinen Kontenführer, die der Scheck- und Nachrichtenübermittlung des Ausstellers an den Empfänger entspricht, dieser gegenüber einen Vorzug. Diese Mitteilung kann in der Regel, sei es im Postscheck- oder im kommunalen Giroverkehr der Spar- und Girokassen auf Grund ihrer Formulare, sei es im gewöhnlichen Bankgiroverkehr in Briefform, mit der Anweisung zur Ueberweisung selbst verbunden werden. Bei der zweiten grundsätzlichen Mitteilung machen sich die einzelnen Ueberweisungsarten geltend. Im Giroverkehr der Banken ist die Kontenstelle des Begünstigten angewiesen, ihrem Kunden den Eingang des Betrages durch Brief zu melden. Die Reichsbank tut dies formularmäßig. Auch die Organisation der Postscheckämter und der kommunalen Giroverbände führen auf ihren Formularen einen Abschnitt, der, vom Absender ausgestellt, die Zahlung meldet und vom Kontenführer des Begünstigten an diesen als Mitteilung des Zahlungseinganges geleitet wird. Daneben treten hier wieder die nicht unbedingt erforderlichen Benachrichtigungen auf.

Im Giroverkehr über zwei Kontenstellen mit oder ohne Zentralen, gleichgültig, ob lokaler oder Fernverkehr, ist derselbe Mitteilungszwang nötig wie in der entsprechenden Organisation des Scheckverkehrs. Allerdings ist hier wieder in den Ueberweisungssystemen, die sich an Formulare halten, eine wesentliche kostenwirtschaftliche Erleichterung zu finden.

Allgemein muß festgestellt werden, daß der Scheckverkehr hinsichtlich der Mitteilungen in Gestalt eines größeren Porto-, Material- und Zeitaufwandes, verbunden mit der dazu mehr zu leistenden Arbeit, höhere Kosten verursacht als der Ueberweisungsverkehr auf demselben Gebiete.

Die letzte Kostengruppe, die mit den vorangestellten als Gesamtkosten den zahlenden Parteien zur Last fällt, hängt mit dem Reingewinn der Vermittlungsstellen zusammen, denn der Ertrag, den die Banken ihrer Existenz wegen im bargeldlosen Zahlungsverkehr erzielen müssen, enthält neben den reinen Selbstkosten den Reingewinn. Die Selbstkosten treten in den Gebühren zutage, die namentlich aus Porto- und Materialauslagen und geleisteter Arbeit für die Buchungen und Mitteilungen herrühren. Diese wurden bereits einzeln für Scheck und Ueberweisung vergleichend behandelt, so daß hier nur noch Unterschiedlichkeiten in den tatsächlichen Gewinnen der vermittelnden Stellen zu suchen sind.

Die Reingewinne der Vermittlungsstellen sind verschiedener Art:

1. Zinsgewinne, und zwar:
  - a) aus den Mindesteinlagen,
  - b) aus den unverzinsten, täglich fälligen Einlagen, und
  - c) aus den verzinsten, täglich fälligen Einlagen, die seitens der Bankanstalten zu höheren Sätzen angelegt sind.
2. Provisionsgewinne,
3. Gebührengewinne,
4. Valutierungsgewinne.

Die Gewinne aus diesen Quellen richten sich in ihrer Höhe nach verschiedenen Faktoren, so nach Stückzahlen und Durchschnittsbetrag der Zahlungen, nach der Durchschnittshöhe der Kontenbestände und schließlich nach der Umsatzgeschwindigkeit. Die Gewinngruppen 1 bis 3 sind in bezug auf Scheck und Ueberweisung ungefähr gleich, da sie von Grundsätzen abhängen, die im allgemeinen für beide Zahlungsarten die gleichen sind. Anders die Valutierungsgewinne. Obgleich sie nur anwendbar sind, wo die Vermittlungsstellen die Kontenbestände verzinsen, also nicht im Reichsbank- und Postscheckverkehr, tritt durch sie durchschnittlich eine Belastung des Schecks zu-

gunsten der Ueberweisung ein. Die Kreditbanken, Kreditgenossenschaften und die Spar- und Girokassen schreiben heute dem Aussteller die Scheckbeträge „Wert des Vorkommens“ ab, valutieren dagegen die Gutschrift für den Scheckbegünstigten in der Regel mit einem späteren Termin. Die Bankenvereinigung hat dafür feststehende Werttage, die je nach der vermeintlichen Dauer der Verrechnung 2, 5 und 8 Tage nach dem Einreichen liegen. Für die Einreicher-Vermittlungsstellen ist die Zinsdifferenz nicht ganz so groß, da sie gewöhnlich nicht die Zinsen auf die ganze Verrechnungszeit gewinnen, sondern ihnen durch die Bezogenen die Beträge auch erst Wert des Scheckeinganges bei letzten gutgebracht werden. Immerhin bleiben ihnen einige Zinstage, aus denen besonders bei größeren Scheckbeträgen relativ hohe Reingewinne zu erzielen sind. Das gleiche gilt für die beiden Parteien. Auch für sie macht der Zinsausfall nicht die ganze Anzahl der obengenannten Werttage aus. Es ist zu berücksichtigen, daß die Belastung des Ausstellers erst Wert des Vorkommens erfolgt. Dieser Tag muß aber stets hinter dem Einreichungstag liegen, denn der Scheck muß erst den Weg von der Einreicher- zur Bezogenenstelle zurücklegen. Man kann daher als Zinsausfall wegen Valutierung für Aussteller und Empfänger ungefähr die halbe Zeit, etwa 1, 3 und 4 Tage annehmen. Diese Zinseinbußen gelten für die Zahlung als solche. Der Begünstigte erhält trotzdem seine Gutschrift wesentlich später. Der Ausgleich hierzu liegt in der scheinbar späteren Belastung des Ausstellers. Läuft der Verrechnungsweg über mehrere Vermittlungsstellen, dann behalten diese in der Praxis Teile der Zinsdifferenz ein, indem sie die empfangende Kontenstelle mit späterer Valuta erkennen. Der Gesamtbetrag des Zinsverlustes für den Empfänger wird dadurch nicht erhöht.

Der heutige Ueberweisungsverkehr kennt dort, wo eine Verzinsung der Konten durchgeführt wird, zwar ebenfalls Valutierungsdifferenzen, die zur Deckung der Unkosten erforderlich sind. Verglichen zu denen des Schecks im gleichen Verrechnungswege sind sie jedoch geringer. Der Grund liegt hier in dem Vorzug, den der gerade und kürzere Zahlungsweg der Ueberweisung bringt.

So wird beispielsweise im Giroverkehr über eine Kontenstelle eine Wertstellungsdifferenz überhaupt nicht in Frage kommen, da Belastung und Gutschrift zur gleichen Zeit erfolgen können. Der Weg über zwei Kontenstellen, die direkt verrechnen, bringt höchstens einen Tag Zinsgewinn, wenn die Ueberweisungsübermittlung eine solche Zeitspanne braucht. Treten Zentralen dazwischen, so wird doch die Zeitdifferenz, innerhalb der die Verrechnung stattfinden kann, nicht mehr als zwei Tage ausmachen, so daß auch ein größerer Zinsgewinn nicht in Frage kommt. Erhöhungen dieser Vermittlungsgewinne treten allerdings auf, wenn innerhalb des Verrechnungsstadiums verschiedene Ueberweisungsorganisationen ineinandergreifen.

## § 25. Der Überweisungsverkehr in der Filiale einer Kreditbank.

### 1. Bearbeitung der auszuführenden Ueberweisungen.

Sämtliche durch die Post eingehenden Ueberweisungs- und Vergütungsaufträge werden von der Direktion dem Kontrollbeamten in der Buchhalterei zugeleitet. Dieser prüft mit Hilfe der Kontenstelle die Ordnungsmäßigkeit der Aufträge (Deckung, Unterschrift) und gibt durch Stempelaufdruck an, in welcher Weise der Auftrag ausgeführt werden soll. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten sich die Banken stets den Weg vor, auf dem eine Ueberweisung erfolgen soll. Ferner schreibt der Beamte nötigenfalls die

Kontennummer dazu, vermerkt die Wertstellung, veranlaßt kleine Spesenbuchungen usw. Sodann wird jeder Beleg durch einen Numerierstempel mit einer laufenden Nummer versehen, unter der er später auch registriert wird. Die numerierten Belege gehen in die Primanotenstelle, wo in knapper Form die Grundbuchungen vorgenommen werden. Von da aus gelangen die Belege in die Kontokorrent- bzw. Rechnungsbücherstelle und schließlich in die Schriftwechselabteilung. Die Kontenstelle nimmt an Hand der Originalbelege die Eintragungen auf die Hauptbuchungsbogen (beim Kontokorrent) bzw. Kontenblätter (bei den Rechnungsbüchern) vor. Durch die Hauptbuchungsbogen der Kontokorrentstelle ist eine wesentliche Vereinfachung geschaffen. Auf diesen Buchungsbogen erscheinen sämtliche das Konto betreffende Buchungen. Das mit Tinte beschriebene Original wird am Buchungstage dem Kunden zugesandt, die erste Durchschrift geht an die Zentrale, die zweite Durchschrift verbleibt fest im Block, so daß durch die aufeinanderfolgenden Durchschriften für jeden Kunden gewissermaßen ein Kontokorrentbuch geschaffen wird. Durch diese Bogen hat der Kunde stets eine genaue Abschrift seines Kontos, Differenzen werden sofort aufgeklärt. Dadurch, daß der Bogen sofort am Abend des Buchungstages versandt wird, erübrigt sich in den meisten Fällen die Ausfertigung besonderer Gutschrifts- bzw. Belastungsaufgaben für den Kunden. Alle diese Posten findet er auf dem Tagesauszug. So wird die Korrespondenz ganz wesentlich vereinfacht, und die Schriftwechselabteilung hat nur noch einige Formulare, z. B. Postschecke, Reichsbankschecke, Gutschriftsaufgaben für die Zentrale und andere Banken usw., auszufüllen. Das Ausfüllen der Formulare geschieht teils handschriftlich, teils mit der Maschine. Jede Abteilung, die den Beleg in Händen hatte, hat in einen Stempelvordruck ihr Zeichen zu setzen.

Nach Ausfertigung der verschiedenen Formulare werden diese wieder mit den Originalbelegen zusammen dem Kontrollbeamten in der Buchhalterei vorgelegt, der ihre Prüfung vornimmt, die Ueberweisungsformulare mit seinem Zeichen versieht und zur Unterschrift weitergibt. Nachdem er sich durch die Zeichen in dem Stempelvordruck noch einmal überzeugt hat, daß der Beleg alle in Frage kommenden Stellen durchlaufen hat, setzt er neben die Nummer des Beleges einen Haken, wodurch das Zeichen gegeben ist, daß der Beleg abgelegt werden kann. Die Registratur ist streng angewiesen, nur so gekennzeichnete Belege abzulegen. Es soll dadurch vermieden werden, daß ein noch unerledigter Auftrag bereits abgelegt wird.

## 2. Bearbeitung der eingehenden Ueberweisungen.

Die eingehenden Ueberweisungen werden grundsätzlich in derselben Weise bearbeitet. Alle Gutschriftsaufgaben von fremden Banken, die Postscheckbriefe, Reichsbankavise usw. werden dem Kontrollbeamten in der Buchhalterei zugeleitet. Er versieht diese Briefe oder Anzeigen wieder mit der laufenden Belegnummer, vermerkt die Kontennummer, Wertstellung usw. und gibt die Belege an die Primanotenstelle, von wo aus sie ihren gewöhnlichen Weg (über Kontenstelle zur Schriftwechselabteilung und zurück zur Kontrollstelle der Buchhaltung) weiter gehen. Eine besondere Gutschriftsaufgabe erhält nur der Rechnungsbücherkunde. Beim Kontokorrentkunden begnügt man sich mit der Eintragung auf die erwähnten Hauptbuchungsbogen, die dem Kunden jeden Tag zugesandt werden.

## 4. KAPITEL.

## Die Träger des Zahlungsverkehrs.

## § 26. Die Reichsbank als Träger des Zahlungsverkehrs und oberste Zentralausgleichsstelle.

## 1. Der weiße und rote Scheck der Reichsbank.

Der *weiße Scheck* ist der Barscheck der Reichsbank. Soll er jedoch nicht bar, sondern durch Verrechnung eingelöst werden, so muß der Vermerk „Nur zur Verrechnung“ quer über die Vorderseite des Schecks gesetzt werden. Es kann dann der Scheck nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Konteninhaber benutzt werden.

Auf Antrag eines Konteninhabers kann die Reichsbank einen von ihm ausgestellten weißen (Bar- oder Verrechnungs-) Scheck mit einem *Bestätigungsvermerk* versehen, durch den sie zur Einlösung des Schecks innerhalb der zehntägigen Vorlegungsfrist während der Geschäftsstunden verpflichtet ist. Bei Genehmigung eines solchen *Antrags* wird die *Schecksumme* vom Girokonto abgebucht. Wird der Scheck innerhalb der Vorlegungsfrist der Reichsbank nicht zur Einlösung vorgelegt, so erlischt die scheckrechtliche Haftung der Reichsbank. Die Schecksumme wird dem Giroguthaben des Ausstellers wieder zugeschrieben und der Scheck als *nicht bestätigter Scheck* behandelt. Die Einlösung eines bestätigten Schecks erfolgt nur durch diejenige Stelle, die ihn mit dem Bestätigungsvermerk versehen hat. Von anderen Reichsbankanstalten kann der bestätigte Scheck in Zahlung genommen werden. Eine *Barauszahlung erfolgt bei diesen nicht*.

*Rote Schecks* stellen Ueberweisungsaufträge dar. Sie dürfen nur zugunsten von Inhabern von Reichsbankgirokontoen ausgestellt werden und sind *nicht übertragbar*. Die Reichsbank prüft bei Entgegennahme der Ueberweisungsaufträge nicht, ob der Empfänger ein Girokonto bei der Reichsbank hat. Der Konteninhaber hat sich daher vor Abgabe jedes Ueberweisungsauftrags zu vergewissern, daß für den von ihm bezeichneten Empfänger bei der von ihm angegebenen Reichsbankanstalt ein Girokonto geführt wird. Ueberweisungsaufträge sind von dem Konteninhaber in der formularmäßig vorgesehenen Weise in *Urschrift* und *einer Durchschrift auszuschreiben*. Die Durchschrift ist der Reichsbank zusammen mit der Urschrift zu übergeben.

Der Konteninhaber kann an der dafür vorgesehenen Stelle der Urschrift und der Durchschrift des Ueberweisungsauftrags Angaben über den *Verwendungszweck* des Betrages machen. Die Reichsbank führt die Ueberweisungsaufträge aus, ohne den angegebenen Verwendungszweck zu beachten. Postrechtlich sind nur kurze Angaben über die Zweckbestimmung der Ueberweisung zulässig. Die *Rückseite* der Durchschrift darf zu Mitteilungen nicht benutzt werden.

Der *Empfänger* einer Ueberweisung wird von der Erteilung des Auftrags dadurch benachrichtigt, daß ihm die von dem Auftraggeber hergestellte *Durchschrift* des Ueberweisungsauftrags übermittelt wird. Hiermit erwirbt der Empfänger der Reichsbank gegenüber ebensowenig einen Anspruch auf Vornahme der Gutschrift wie durch die Annahme des Ueberweisungsauftrags durch die Reichsbank. Die Gutschrift erfolgt, wenn nicht etwa vor ihrer

Ausführung der Auftrag vom Auftraggeber zurückgenommen wird oder wenn andere Gründe, beispielsweise Konkureröffnung oder Pfändung, vorliegen.

Ueberweisungsauftrag und Durchschrift müssen die ordnungsmäßige Unterschrift des Kunden tragen. Die Unterschrift auf dem Ueberweisungsauftrag muß stets Originalunterschrift sein; die auf der Durchschrift des Ueberweisungsauftrags kann Durchschrift sein.

Bei mehr als drei Ueberweisungen am Platz und nach auswärts sind die Schecks im allgemeinen auf besonderen Vordrucken — *Platzüberweisungen auf weißen, Ueberweisungen nach auswärts auf roten* — zusammenzustellen, die die Unterschrift und den Firmenstempel des Ueberweisers tragen müssen.

Die Durchschriften werden dem Girokunden, der die Ueberweisung empfangen soll, direkt zugesandt, falls sie nicht vom Empfänger (bei Platzübertragungen) im Laufe des Tages abgeholt worden sind. Das Porto trägt die Reichsbank.

Die Uebermittlung einer Durchschrift stellt noch nicht die Gutschriftsanzeige der Reichsbank dar. Ist aber dem Empfänger die Durchschrift bereits ausgehändigt oder zugesandt, so wird er, falls aus irgendeinem Grunde die Ueberweisung vor der Gutschrift zurückgezogen werden mußte, durch die Reichsbank von der Zurückziehung benachrichtigt.

Die Gewißheit darüber, daß die mittels Durchschriften oder sonstiger Benachrichtigungen angezeigten Ueberweisungen auch wirklich eingegangen sind, erhalten die Konteninhaber nicht mehr durch das Kontogegenbuch, sondern durch Verzeichnisse, die entweder abgeholt oder mit der Post zugesandt werden.

Für die Girokunden ergeben sich aus dieser Neuregelung *verschiedene Vorteile*. Der überweisende Girokunde braucht den empfangenden Konteninhaber nicht mehr besonders über den Verwendungszweck der Ueberweisung zu benachrichtigen. Die Ausschreibung der Reichsbanküberweisung und der Ueberweisungsanzeige an den Empfänger erfolgt in *einem Arbeitsgang*, und der Ueberweiser spart das Porto für das Benachrichtigungsschreiben.

Bei Ueberweisungen *von auswärts* erhalten die Girokunden durch die direkte Zusendung der von der Reichsbank abgestempelten Durchschriften im allgemeinen von der Ueberweisung und dem Verwendungszweck zu dem gleichen Zeitpunkte Kenntnis, an dem die Ueberweisung bei der kontonführenden Bankanstalt eingeht. Da außerdem die Benachrichtigung über Gutschriften aller Art durch die postalische Uebersendung nichtabgeholter Gutschriftenverzeichnisse erfolgt, ergeben sich für den Konteninhaber Bequemlichkeiten und wesentliche Zeitersparnisse.

Die Konteninhaber erhalten nach wie vor ein Kontogegenbuch, haben aber fortan beide Seiten selbst zu führen und es nur in angemessenen Abständen, im allgemeinen monatlich wenigstens einmal, zur Abstimmung vorzulegen. Die Reichsbank prüft dann lediglich die zahlenmäßige Uebereinstimmung des vorgetragenen Saldos mit dem Guthaben des Konteninhabers in ihren Büchern, nicht aber die einzelnen Eintragungen des Konteninhabers.

## 2. Einzahlungen von Nicht-Konteninhabern mittels Zahlscheines.

Ein Nicht-Konteninhaber kann Einzahlungen zugunsten eines Konteninhabers mittels besonderer, bei den Reichsbankanstalten vorrätiger Vordrucke (Reichsbank-Zahlscheine) leisten. Für diese Aufträge gelten die Bestimmungen über Ueberweisungsaufträge sinngemäß.

### 3. Der telegraphische Giroüberweisungsverkehr.

Die Reichsbankanstalten nehmen von den Inhabern der bei ihnen geführten Girokonten Aufträge zur telegraphischen Ueberweisung von Beträgen jeder Höhe auf Reichsbankgirokonten, die an anderen Reichsbankplätzen geführt werden, entgegen, und zwar bis 11 $\frac{1}{2}$  Uhr, Sonnabends bis 11 Uhr. Für jede telegraphische Ueberweisung ist ein besonderer roter Scheck auszustellen. Er ist oberhalb der in Ziffern geschriebenen Summe (rechts oben) mit dem deutlichen Vermerk „telegraphisch“ zu versehen und mit entsprechendem mündlichen oder schriftlichen Hinweis bei der das Konto des Ueberweisers führenden Reichsbankanstalt einzureichen. Sonstige Antragsformalitäten sind nicht zu erfüllen.

Die Gebühren sind folgende: bei Ueberweisungen von Konteninhabern Grundgebühr  $\frac{1}{20}$  ‰, mindestens 3 RM; dazu Zuschläge für die entstehenden Telegrammkosten.

### 4. Postanweisungs-, Postscheck- und Reichsbank-Giroverkehr.

Für Girokonteninhaber eingehende Postanweisungen und Zahlungsanweisungen können auf Girokonto gutgeschrieben und Beträge für abzusendende Postanweisungen durch Ueberweisen auf das Girokonto des betreffenden Postamts beglichen werden. Entsprechende Anträge sind an das zuständige Postamt zu richten. Beträge, die auf den Postscheckkonten der Reichsbank mit dem Auftrag zur Gutschrift auf das Konto eines Girokonteninhabers eingehen, werden nach Abzug einer Gebühr von  $\frac{1}{10}$  ‰ dessen Girokonto zugeführt.

Ist die Ueberweisung für ein fremdes Girokonto am Platz bestimmt, so wird außerdem ein Zuschlag von 1 RM erhoben. Für eine Ueberweisung, die für ein bei einer anderen Bankanstalt geführtes Girokonto bestimmt ist, beträgt der Zuschlag  $\frac{1}{10}$  ‰, mindestens 50 Rpf. Die Gebühr von  $\frac{1}{10}$  ‰ wird bei jedem Eingang, auch wenn derselbe zur Deckung von fälligen Wechseln, für Effektenkäufe usw. bestimmt ist, berechnet. Inhaber von Reichsbankgirokonten können von ihrem Giroguthaben auf ihr eigenes Postscheckkonto gebührenfrei überweisen. Zu diesem Zweck ist der kontenführenden Bankanstalt ein roter Scheck folgender Fassung einzureichen:

„Die Reichsbank wolle meinem (unserem) Postscheckkonto Nr. . . . in . . . (Ort, in dem sich das betreffende Postscheckamt befindet) . . . RM gutschreiben und dafür belasten das Konto von N. N.“

### 5. Auslandsgiroverkehr.

Im Auslandsgiroverkehr können Schecks zugunsten jeder Person oder Firma im Bestimmungsland ausgestellt werden, nach Großbritannien und nach den Vereinigten Staaten von Amerika jedoch nur zugunsten von *Bankfirmen*. Eine kurze Angabe des Verwendungszwecks *auf den Schecks*, insbesondere des Namens desjenigen, zu dessen Gunsten der Betrag zu verwenden ist, wird an die Zahlungsempfänger vom Reichsbankdirektorium weitergegeben.

Die Schecks sollen in der Regel über die Währung des Bestimmungslandes lauten. Es sind aber auch Schecks über *Reichsmark* zugelassen, wenn die Schecks die Bestimmung enthalten, daß der Gegenwert in der Währung des Zahlungslandes gutgeschrieben werden soll.

Der Reichsbank ist neben dem Originalscheck (Abschnitt A) die damit verbundene zweite Ausfertigung (Abschnitt B) jedes Schecks zu übergeben. Beide Exemplare sind — unter Hinzufügung des Firmen- usw. Stempels — besonders zu unterschreiben. Der übrige Text der zweiten Ausfertigung kann im Durchschreibeverfahren hergestellt werden.

Die Aufträge werden durch die Reichsbank im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf Wunsch durch Kabel- oder Funkbrief gegen eine besondere Gebühr von 10 RM, im Verkehr mit den übrigen Ländern *brieflich* (nicht telegraphisch) an die ausländischen Notenbanken weitergegeben.

Die Umrechnung des in ausländischer Währung zur Ueberweisung aufgegebenen Betrages in Reichsmark in die ausländische Währung erfolgt zum Berliner *Briefkurs* des Tages, an welchem der Scheck bei der Reichsbank bis 12 Uhr (Sonnabends bis 11 Uhr) eintrifft.

Der Reichsmarkbetrag wird dem Girokonto des Auftraggebers belastet. Von dieser Belastung wird er mittels des Abschnitts C des Scheckformulars benachrichtigt; er hat alsdann demgemäß die Eintragung im Girokontogegenbuch vorzunehmen. Solange der bearbeitenden Reichsbankanstalt der sich ergebende Reichsmarkbetrag noch nicht bekannt ist, wird auf dem Konto ein Betrag in ungefährer Höhe des Gegenwerts der Ueberweisung gesperrt.

#### 6. Der Abrechnungsverkehr der Reichsbank.

Dem Abrechnungsverkehr der Reichsbank dienen die Abrechnungsstellen. Diese werden unter Leitung der Reichsbank von den größeren Banken und Bankfirmen gebildet. Ihr Zweck ist, die Beträge von Schecks, Wechseln und Anweisungen unter den angeschlossenen Bankfirmen gegeneinander aufzurechnen und die Spitzen durch Ueberweisung zum Ausgleich zu bringen. Die Einlieferung eines Papiers gilt als gehörige Präsentation zur Zahlung, die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren als Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechts.

Die *technische Abwicklung* des Abrechnungsverkehrs geht wie folgt vor sich.

Die Reichsbank und die übrigen Mitglieder der Abrechnungsstelle entsenden, auch wenn sie keine Papiere einzuliefern haben, werktäglich zur bestimmten Zeit legitimierte Vertreter zur Abrechnungsstelle, die sich fast immer in den Räumen der Reichsbank befindet.

Die zur Abrechnung bestimmten Papiere müssen geordnet und mit dem Firmenstempel des überbringenden Hauses versehen, Wechsel und Anweisungen auch gehörig quittiert sein. Akzepte von Mitgliedern der Abrechnungsstelle — mit Ausnahme der staatlichen Institute — und Orderschecks bedürfen der handschriftlichen Quittung nicht, sondern können mit dem Stempelauddruck „Inhalt durch Abrechnung empfangen“, Firma (ohne Unterschrift) in die Abrechnung gegeben werden. Für Schecks, die auf den Inhaber oder Ueberbringer lauten oder die keine Angaben, an wen zu zahlen ist, enthalten, kann eine Quittung nicht verlangt werden. Es bleibt der einlösenden Firma vorbehalten, nachträglich eine ordnungsmäßige handschriftlich vollzogene Quittung vom Einreicher zu verlangen.

Bei der ersten Abrechnung, die an den meisten Plätzen um 9 Uhr beginnt, übergibt jeder Vertreter der zahlungspflichtigen Häuser die betreffenden Papiere mit je einem summierten Verzeichnis der einzelnen Beträge und einem Bestätigungsvordruck über die Endsumme, der nach erfolgter Prüfung

durch den Empfänger zurückgegeben wird. Die Stückzahl der abgelieferten Papiere sowie die Endsummen der Verzeichnisse sind von jedem Vertreter in die Debetkolonne des Abrechnungsblattes möglichst schon vor der Einlieferung einzutragen, während in der Kreditkolonne nur die Summen der empfangenen Papiere zu verzeichnen sind.

Sobald die Einlieferung geschlossen ist, begeben sich die Vertreter zur Prüfung der empfangenen Papiere nach Hause. Um 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr finden sie sich wieder ein. Etwa beanstandete Papiere (jedem einzelnen muß ein Zettel mit dem Grund der Beanstandung angeheftet sein) werden mit einem besonderen Verzeichnis zurückgeliefert. Die Rücklieferungen sind mit dem Zusatz „R“ im Abrechnungsblatt zu versehen.

Gleichzeitig können auch noch neue Aufträge (jedoch nur Abschnitte von 100 RM und darüber) eingeliefert werden. Abschnitte in geringeren Beträgen sind nur insoweit zur zweiten Einlieferung zugelassen, als durch ein Verschieben auf den nächsten Werktag die Protest- oder Vorlegungsfrist ablaufen würde. Die Einlieferungen sind in den Verzeichnissen und Empfangsbekanntnissen als „zweite Lieferung“ zu bezeichnen.

Um 14 Uhr findet eine letzte Zusammenkunft statt. Soweit Papiere aus beiden Lieferungen hierbei nicht zurückgeliefert werden, gelten sie als anerkannt. Neue Einlieferungen sind unzulässig.

An Sonnabenden und an Tagen, an denen die Büros und Kassen der Reichsbank früher geschlossen werden, finden die Zusammenkünfte um 9 Uhr, um 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr und die Schlußabrechnung um 13 Uhr statt.

Bei kleineren Abrechnungsstellen ist das Verfahren nicht ganz so streng, auch fällt die sog. „Zweite Abrechnung“ weg, und die Schlußabrechnung beginnt schon gegen 12 Uhr, nachdem bis 11 Uhr die Beanstandungen und auch etwaige neue Einreichungen (ohne Betragsbeschränkungen) gemeldet sein mußten.

Jeder Vertreter summiert die Debet- und Kreditkolonne seines Abrechnungsblattes und ermittelt, was sein Haus im ganzen (der Gesamtheit der Abrechnenden gegenüber) schuldet bzw. zu fordern hat. Ueber den etwaigen Debetsaldo stellt er eine Anweisung an die betreffende Reichsbankanstalt aus, die er dem Vorsteher zusammen mit dem Abrechnungsblatt übergibt. Der Vorsteher trägt die Salden der Abrechnungsblätter in ein Bilanzblatt ein, das nach erfolgter Berichtigung etwaiger Rechnungsirrtümer im Debet und Kredit bei der Summierung übereinstimmen muß, vergleicht damit die Anweisungen, visiert diese und die Abrechnungsblätter und stellt fest, ob die Giro Guthaben der Mitglieder zur Deckung der etwaigen Debetsalden ausreichen. Ist dies der Fall, so visiert er das Bilanzbuch, gibt die Abrechnungsblätter zurück und schließt die Abrechnung, worauf die Vertreter die Abrechnungsstelle verlassen dürfen. Die Giroabteilung der Reichsbankanstalt nimmt dann nach dem Bilanzblatt und den Anweisungen die nötigen Buchungen auf den Konten der Mitglieder und der Abrechnungsstelle vor.

Die Reichsbank ist berechtigt, während der Dauer der letzten Zusammenkunft die Girokonten der Mitglieder für Abschreibungen zu sperren.

Der Vorsteher führt ein Umsatzbuch, in das er die Stückzahl der eingelieferten Posten und die Debetsummen einträgt. Die Bilanzblätter, das Umsatzbuch und die Anweisungszettel werden vom Girokontor der Reichsbankanstalt aufbewahrt.

Abrechnungsstellen bestehen zur Zeit an allen bedeutenden Bankplätzen des Deutschen Reiches.

Nachstehende Uebersicht veranschaulicht das Ergebnis einer Abrechnung unter vier Banken.<sup>1)</sup>

1. Sal. Oppenheim			2. A. Schaaffhausen'scher BV.		
Soll	Firma	Haben	Soll	Firma	Haben
27 500.—	Schaaffhausen	16 000.—	16 000.—	Oppenheim	27 500.—
38 000.—	Deutsche Bank	40 000.—	55 100.—	Deutsche Bank	32 200.—
9 000.—	Barmer BV.	23 000.—	15 400.—	Barmer BV.	12 500.—
<u>74 500.—</u>		<u>79 000.—</u>	<u>86 500.—</u>		<u>72 200.—</u>
4 500.—	Saldo			Saldo	14 300.—
<u>79 000.—</u>		<u>79 000.—</u>	<u>86 500.—</u>		<u>86 500.—</u>
3. Deutsche Bank			4. Barmer Bank-Verein		
Soll	Firma	Haben	Soll	Firma	Haben
40 000.—	Oppenheim	38 000.—	23 000.—	Oppenheim	9 000.—
32 200.—	Schaaffhausen	55 100.—	12 500.—	Schaaffhausen	15 400.—
26 200.—	Barmer BV.	17 000.—	17 000.—	Deutsche Bank	26 200.—
<u>98 400.—</u>		<u>110 100.—</u>	<u>52 500.—</u>		<u>50 600.—</u>
11 700.—	Saldo			Saldo	1 900.—
<u>110 100.—</u>		<u>110 100.—</u>	<u>52 500.—</u>		<u>52 500.—</u>

*Saldenabrechnung der Abrechnungsstelle*

Sollsaldo	Firma	Habensaldo
4 500.—	Oppenheim	
11 700.—	Deutsche Bank	
	Barmer Bank-Verein	1 900.—
	Schaaffhausen	14 300.—
<u>16 200.—</u>		<u>16 200.—</u>

7. Statistisches zum Reichsbankgiroverkehr.

Die Entwicklung und Bedeutung des Reichsbankgiroverkehrs veranschaulichen folgende Zahlen:

Die Umsätze<sup>2)</sup> im Giroverkehr der Reichsbank

betragen im Jahre	in Mill. M. bzw. Mill. RM.
1876	18 781,9
1900	163 639,1
1914	464 840,8
1924	433 498,8
1929	750 655

Die Giroguthaben betragen am 1. Januar 1929:

663 Mill. RM.

Im Laufe des Jahres 1929 sind auf Girokonten verein-

nahmt durch:		
Barzahlungen	27 903 Mill. RM.	
Verrechnung mit den Konteninhabern	114 355 Mill. RM.	
Platzübertragungen	151 041 Mill. RM.	
Uebertragung von den Bankanstalten	82 007 Mill. RM.	375 306 Mill. RM.
	<u>zusammen</u>	<u>375 969 Mill. RM.</u>

<sup>1)</sup> Nach Bernicken, Bankbetriebslehre, Leipzig 1926, S. 89, unter Berichtigung der dort vorhandenen (Druck-) Fehler.

<sup>2)</sup> Einschließlich Zinsscheineinlösung für das Reich im Ausland.

Dagegen verausgabt durch:

Barzahlungen	30 131 Mill. RM.	
Verrechnung mit den Konteninhabern	114 726 Mill. RM.	
Platzübertragungen	151 041 Mill. RM.	
Uebertragungen nach den Bankanstalten	79 450 Mill. RM.	375 349 Mill. RM.

Der Rest von 620 Mill. RM.  
ist als Guthaben am 31. Dezember 1929 verblieben.

In Prozentanteilen der Gesamtumsatzsumme betragen die

Bareinz- und -auszahlungen	7,7%
Verrechnungen mit den Konteninhabern	30,5%
Platzübertragungen	40,3%
Uebertragung von und nach den Bankanstalten	21,5%
	<u>100,0%</u>

Demnach wurden im Jahre 1929 92,1% der gesamten Umsätze auf dem bargeldlosen Wege erledigt.

Die Stückzahlen der Gutschriften und Belastungen im Jahre 1929 durch:

	Gutschriften	Belastungen
Barzahlungen	1 878 493	1 827 043
Verrechnung mit den Konteninhabern	3 399 652	3 977 754
Platzübertragungen	7 133 383	4 920 572
Uebertragungen von und nach den Bankanstalten	7 818 695	7 457 121
zusammen	20 230 223	18 182 490

Für die durchschnittliche Größe ergeben sich bei einer

Bareinzahlung	14 854 RM.
Barauszahlung	16 491 RM.
Verrechnungsgutschrift	33 637 RM.
Verrechnungsbelastung	28 842 RM.
Gutschrift im Platzübertragungsverkehr	21 174 RM.
Gutschrift im Fernübertragungsverkehr	10 489 RM.

Die Stückzahl der telegraphischen Giroüberweisungen betrug im Inland 1929:

von der Reichshauptbank	31 909 Stück	6 119 Mill. RM.
von den Reichsbankanstalten	77 618 Stück	7 425 Mill. RM.
zusammen	109 527 Stück	13 544 Mill. RM.

Das sind 17% der für Girokunden ausgeführten Fernüberweisungen.

Nach dem Ausland wurden im Jahre 1929 gesandt:

18 490 Stück im Werte von rund 50 Mill. RM.

Vom Ausland wurden überwiesen:

4 286 Stück im Werte von rund 49 Mill. RM.

#### Bargeldersparender Verkehr der Reichsbank.

Von Nichtkonteninhabern wurden im Jahre 1929 für Girokunden an anderen Plätzen

bar eingezahlt 2 538 Mill. RM.

Unter Hinzunahme der Uebertragungen zwischen Girokunden an verschiedenen Bankplätzen 79 450 Mill. RM.

die Summe der Uebertragungen zwischen Bankplätzen beträgt 81 988 Mill. RM.  
Uebertrag 81 988 Mill. RM.

	Uebertrag	81 988 Mill. RM.
Nach Hinzurechnung des am 1. Januar 1929 verbliebenen Bestandes von		153 Mill. RM.
ergeben sich		82 141 Mill. RM.
Hiervon sind im Jahre 1929 zur Gutschrift gelangt		82 007 Mill. RM.
Bestand am 1. Januar 1930		134 Mill. RM.

*Die Zahl der Girokonten betrug im Jahre 1929:*

bei der Reichshauptbank	2 598
bei den Reichsbankanstalten	40 424
zusammen	43 022

Zur Wiederauszahlung bei anderen Bankanstalten wurden angewiesen:  
1212 Stück über 16 279 Mill. RM.

#### *Abrechnungsverkehr der Reichsbank.*

Bei den 71 Abrechnungsstellen wurden im Jahre 1929 46 253 836 Stück mit einer Durchschnittsgröße von 2729 RM. eingeliefert. Die insgesamt abgelieferten Beträge beliefen sich auf 126,2 Milliarden RM. Die Zahl der Teilnehmer der Abrechnungsstellen betrug Ende 1929 768.

Die Entwicklung des Abrechnungsverkehrs zeigen folgende Zahlen. Es wurden abgerechnet:

1884	12 130,2 Mill. RM	1925	50 926,3 Mill. RM
1900	29 472,7 Mill. RM	1926	56 876,9 Mill. RM
1914	66 644,8 Mill. RM	1927	97 744,2 Mill. RM
1924	31 462,9 Mill. RM	1929	126 200,0 Mill. RM.

### *§ 27. Der Postscheckverkehr mit dem am weitesten verzweigten Gironetz.*

#### *1. Die allgemeine Organisation.*

Im Jahre 1908 sind in Deutschland die ersten Postscheckämter entstanden. Im Reichspostgebiet wurden 14 Scheckämter eingerichtet, und zwar in Preußen 9, Bayern 3, Württemberg 1 und Elsaß-Lothringen 1.

Heute gibt es 19 Postscheckämter unter Abrechnung des Postscheckamts in Danzig. Außer diesen Postscheckämtern wurden sämtliche Postanstalten und Postagenturen in den Dienst des Postscheckverkehrs gestellt, Gelegenheit zu geben, bei jeder Postanstalt bare Einzahlungen auf Postscheckkonten zu tätigen oder Auszahlungen durch Vermittlung einer beliebigen Postanstalt an die aufgegebene Adresse gelangen zu lassen.

Am Postscheckverkehr sind sämtliche — etwa 30 000 — Postanstalten beteiligt. Den Postscheckämtern selbst liegt die Führung der Konten ob.

Die gesetzliche Grundlage für den Postscheckverkehr bildet heute das Postscheckgesetz vom 26. März 1914, das inzwischen mehrfach geändert worden ist, und die Postscheckordnung vom 22. Mai 1914. Wer gesetzlich das Verfügungsrecht über sein Vermögen hat, kann sich ein Postscheckkonto (auch mehrere) eröffnen lassen. Er kann jederzeit aus dem Postscheckverkehr wieder ausscheiden. Auf jedes Konto ist eine dauernd stehende „Stammeinlage“ von 5 RM einzuzahlen.

Der neue Konteninhaber erhält vom Postscheckamt die gewünschten Schecks und Ueberweisungshefte sowie Zahlkarten und Postscheckbriefumschläge, ferner

zwei Unterschriftsblätter, auf denen er vor allem seine eigene Unterschrift so abgeben muß, wie er selbst Schecks und Ueberweisungen zeichnen

wird. Er kann auch die Unterschriften anderer mit einreichen, die neben ihm Schecks und Ueberweisungen auszustellen und Scheck- und Ueberweisungshefte sowie Ersatzüberweisungen und Zahlungsanweisungen zu bestellen ermächtigt sein sollen.

Die Eingänge und Ausgänge auf dem Konto, das der Inhaber in seinen Büchern führt, setzen sich wie folgt zusammen:

*Eingänge:*

1. vom Inhaber:  
Stammeinlage 5 RM;
2. von Schuldern, die keine Konten besitzen:
  - a) durch gewöhnliche Zahlkarte,
  - b) auf telegraphischem Wege durch Zahlkarte,
  - c) durch Postanweisungen,
  - d) durch Postauftrags- und Nachnahmezahlkarten;
3. von Schuldern, die Konten besitzen:
  - a) durch Ueberweisungen auf gewöhnlichem oder telegraphischem Wege,
  - b) durch Gutschrift von wiederkehrenden Zahlungen von Mitgliedern der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.

*Ausgänge:*

1. an den Inhaber:  
durch Scheck;
2. an Gläubiger, die keine Konten besitzen:
  - a) durch Scheck,
  - b) durch Sammelscheck,
  - c) auf telegraphischem Wege durch Scheck;
3. an Gläubiger, die Konten besitzen:
  - a) durch Ueberweisungen auf gewöhnlichem oder telegraphischem Wege,
  - b) durch Abbuchen regelmäßig zu leistender Zahlungen an die Reichspostkasse, Berufsgenossenschaftskassen, Krankenkassen usw.

**2. Gutschriften.**

Einzahlungen werden auf ein Postscheckkonto geleistet

1. durch gewöhnliche Zahlkarte (in blauer Farbe),
2. durch Ueberweisung von Post- und Zahlungsanweisungen,
3. durch Ueberweisung von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind,
4. durch Ueberweisung von einem anderen Postscheckkonto.

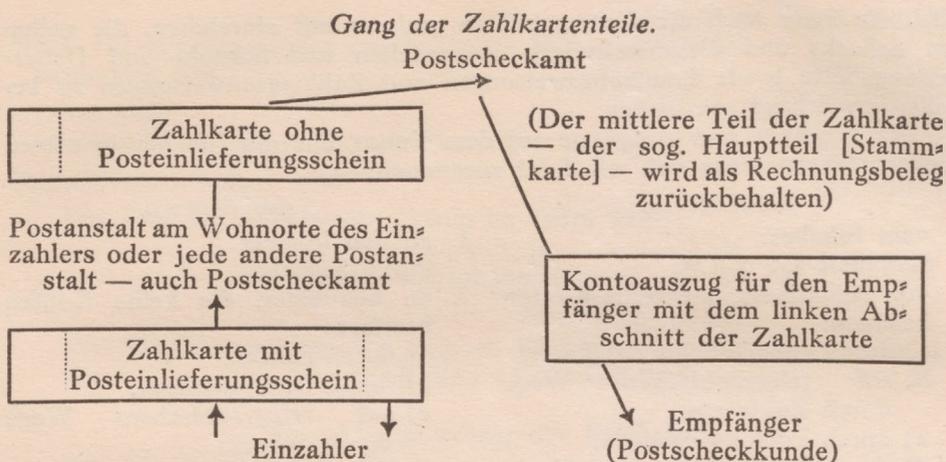
*a) Zahlkarte.*

Durch Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Beträge in beliebiger Höhe eingezahlt werden. Die Zahlkarten müssen entweder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte ausgefüllt werden, und zwar in allen drei Teilen (Abschnitt — Zahlkarte — Posteinlieferungsschein).

Die Zahlkarte geht an das (auf der Karte bezeichnete) für den Konteninhaber zuständige Postscheckamt. Dieses schreibt den Betrag dem betreffenden Konto gut, benachrichtigt kostenfrei den Konteninhaber durch Kontoauszug und übersendet ihm gleichzeitig den von der Zahlkarte abgetrennten Abschnitt, der vom Einzahler auf der Rückseite zu Mitteilungen an den Konteninhaber benutzt werden kann. Zur Entrichtung von Steuern (Einkommen-, Besitz-, Umsatz- usw. Steuern) an die zuständige Finanzkasse, Steuerbestelle usw. dienen besondere Zahlkarten.

Auf Antrag des Absenders können Beträge — ebenfalls in beliebiger Höhe — telegraphisch übermittelt werden.

Der Absender kann eine eingelieferte Zahlkarte unter den in der Postordnung für die Zurückziehung von Postsendungen angegebenen Bedingungen zurücknehmen, solange der Betrag dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben ist.



### b) Ueberweisung von Post- und Zahlungsanweisungen.

Der Postscheckkunde kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, beantragen, daß alle für ihn eingehenden oder auch einzelne bereits eingegangenen Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Die Postanstalt überweist die eingegangenen Post- und Zahlungsanweisungen zur Gutschrift dem zuständigen Postscheckamt, das dem Postscheckkunden nach der Gutschrift die Abschnitte der Post- und Zahlungsanweisungen übersendet.

Dem Postscheckkunden steht nicht das Recht zu, den Betrag einer Post- oder Zahlungsanweisung nach erfolgter Gutschrift zu verweigern.

### c) Postaufträge und Postnachnahmen.

Die Beträge, die für einen Konteninhaber durch Postauftrag oder durch Nachnahme eingezogen worden sind, werden nach Abzug der Zahlkartengebühr seinem Postscheckkonto mit Zahlkarte überwiesen. Sie können aber auch dem Konto eines Dritten gutgeschrieben werden, wenn Postauftragskarten mit anhängender und ausgefüllter Zahlkarte oder bei Nachnahmesendungen eine ausgefüllte Zahlkarte verwendet werden. — Bei Paketen oder Karten mit Nachnahme hat der Konteninhaber Nachnahmepaketkarten oder Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte zu benutzen. Als Betrag ist in der Zahlkarte der einzuziehende Betrag nach Abzug der Zahlkartengebühr einzutragen. Bei Postaufträgen, deren eingezogene Beträge dem Postscheckkonto eines Dritten zu überweisen sind, ist am Fuß der Vorderseite der Postauftragskarte, bei Nachnahmesendungen in der Aufschrift der Sendung, unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags, zu vermerken: „Zahlkarte P. Sch. A. (Ort) . . . Konto Nr. . . . N. . . . in M. . . .“ Außerdem hat der Auftraggeber auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

Bei Briefen usw. mit Nachnahme hat der Konteninhaber blaue Nachnahmekarten (mit Klebeleiste) oder hellrotbraune Nachnahmezahlkarten in Kartenform zu verwenden. Ueber Vermerk unter der Angabe des Nachnahmebetrags siehe oben.

Auf Verlangen des Absenders können eingezogene Postauftrags- und Nachnahmebeträge auch telegraphisch überwiesen werden. Auf der Aufschriftseite der Sendung ist in die Augen fallend, mit Blaustift unterstrichen zu vermerken: „Betrag telegraphisch überweisen“. Der Sendung ist in diesen

Fällen ein vorschriftsmäßig ausgefülltes Formblatt für telegraphische Zahlkarten haltbar beizufügen. Vermerke des Absenders unter Sonstiges im Ueberweisungstelegramm, wie: „Für Postauftrag — Nachnahme, Buchungsnummer . . ., Kassenzeichen usw.“ werden mittelegraphiert. Die Gebühren hierfür werden ebenfalls vom eingezogenen Betrag abgerechnet.

#### d) Ueberweisungen.

Sie werden von Postscheckkonto zu Postscheckkonto bewirkt. Für den zu zahlenden Betrag wird das Konto des Empfängers erkannt, das des Zahlers belastet. Das Postscheckamt übersendet nach Gutschrift des Betrags dem Konteninhaber die Abschnitte der Ueberweisungen mit dem kostenfreien Kontoauszug.

### 3. Lastschriften.

Auszahlungen kann der Konteninhaber von seinem Konto auf zweifache Weise veranlassen, nämlich

1. durch Ueberweisung auf ein anderes Postscheckkonto,
2. durch Scheck.

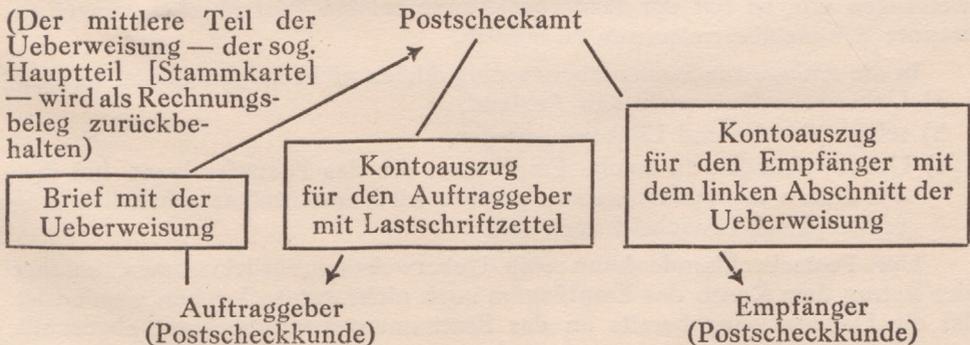
Hierbei ist zu beachten, daß nur das Guthaben verfügbar ist, das die Stammeinlage und die für die Ausführung von Aufträgen fälligen Gebühren übersteigt.

Die Ueberweisungs- und Scheckhefte sowie die Ersatzüberweisungen und Zahlungsanweisungen erhält der Postscheckkunde nur vom Postscheckamt. Auf den Deckeln der Ueberweisungs- und Scheckhefte befindet sich eine Gebrauchsanweisung. Zu Nachbestellungen dienen die in jedem Heft befindlichen Bestellzettel. Auf Wunsch bedruckt das Postscheckamt die an den Ueberweisungen, Schecks usw. befindlichen Abschnitte, die zu Mitteilungen an den Empfänger dienen, mit Angaben gegen Erstattung der Kosten.

Der Konteninhaber ist verpflichtet, diese Formblätter stets sorgfältig und sicher aufzubewahren. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus der mißbräuchlichen Benutzung der Formblätter entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Verlust usw. so zeitig benachrichtigt hat, daß die Ueberweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann. Die Ueberweisungen und Schecks werden von den Scheckämtern in Heften zu 50 Stück geliefert. Die Sendungen mit Ueberweisungs- und Scheckheften werden den Postscheckkunden unter „Einschreiben“ zugesandt.

Ueber die lastgebuchten Aufträge erteilt das Postscheckamt dem Postscheckkunden durch Lastschriftzettel mit Tagesstempelabdruck die Einlieferungsbescheinigung.

#### Gang der Ueberweisungsteile.



Es gibt auch besondere Lastschriftzettel für Sammelüberweisungen und Sammelschecks, indem das Postscheckamt auf Wunsch dem Postscheckkunden über die Einzelaufträge ebenfalls dadurch Einlieferungsbescheinigungen erteilt.

Die Postscheckguthaben werden nicht verzinst.

#### a) Ueberweisungen.

Ueberweisungen auf ein anderes Postscheckkonto können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt werden. Sie sind gebührenfrei.

Wünscht der Postscheckkunde, daß sein Postscheckamt einen Gutschriftsempfänger von der Ueberweisung unmittelbar benachrichtigt, also schneller, als es durch den Kontoauszug geschehen kann, so hat der Postscheckkunde dies auf der Ueberweisung links unten durch den Vermerk zu beantragen: „Empfänger schriftlich (telegraphisch) benachrichtigen“. In der Ueberweisung ist die vollständige Anschrift des Empfängers einschließlich Straße usw. anzugeben.

Ueberweisungen, die erst vier Wochen nach dem Ausstellungstage dem Postscheckamt vorgelegt werden, werden nicht mehr ausgeführt.

#### b) Sammelüberweisungen.

Aufträge für fünf und mehr Empfänger können in einer Ueberweisung (Sammelüberweisung) zusammengefaßt werden. In der roten Ueberweisung wie auch im Lastschriftzettel ist in diesem Fall an der für die Angabe des Gutschriftsempfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage“ niederzuschreiben.

Der Postscheckkunde hat der Sammelüberweisung eine Anlage beizufügen, in dieser die einzelnen Ueberweisungen aufzuführen und für jede Eintragung eine Ersatzüberweisung zu fertigen. Der Höchstbetrag ist ebenfalls unbeschränkt. Zu den Ersatzüberweisungen sind, je nachdem es sich um Ueberweisung auf ein Konto des eigenen oder eines anderen deutschen Postscheckamts handelt, Formblätter in grüner oder gelber Farbe zu verwenden. Die Ersatzüberweisungen sind vom Postscheckkunden in Uebereinstimmung mit den Eintragungen in der Anlage fortlaufend zu beziffern. Bei mehreren Sammelüberweisungen müssen die Ersatzüberweisungen jeder Sammelüberweisung mit einer neuen Nummernreihe beginnen, um Doppelnummern zu vermeiden.

Eine Sammelüberweisung darf entweder nur Ueberweisungen auf Konten beim eigenen Postscheckamt oder nur Ueberweisungen auf Konten bei anderen deutschen Postscheckämtern enthalten. Liegen beide Arten von Ueberweisungen vor, so hat der Postscheckkunde seinem Postscheckamt zwei getrennte Sammelüberweisungen zu senden.

In die Anlage zur Sammelüberweisung dürfen nicht aufgenommen werden:

- a) Ueberweisungen nach dem Ausland,
- b) telegraphische und Eilüberweisungen,
- c) Ueberweisungen an solche Empfänger, die das Postscheckamt, bei dem das Konto des Auftraggebers geführt wird, unmittelbar schriftlich oder telegraphisch benachrichtigen soll.

Der Postscheckkunde kann eine Ueberweisung zurücknehmen, solange der Betrag dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben worden ist. Ist die Ueberweisung bereits an das Bestimmungspostscheckamt abgesandt,

so wird bei brieflicher Uebermittlung die in der Postordnung vorgesehene Gebühr für den einfachen Einschreibebrief, bei telegraphischer Uebermittlung die in der Postordnung vorgesehene Telegraphengebühr erhoben. Die Gebühren werden vom Konto des Ausstellers abgebucht.

c) *Telegraphische Ueberweisungen.*

Auf Antrag können Ueberweisungen in beliebiger Höhe auf ein bei einem anderen Postscheckamt geführtes Konto telegraphisch übermittelt werden, wenn dies in der Ueberweisung (links unten) durch den Vermerk „Telegraphisch“ verlangt wird. Soll außerdem der Empfänger schriftlich benachrichtigt, also schneller als durch den Kontoauszug, oder soll er telegraphisch benachrichtigt werden, so muß der Vermerk lauten: „Telegraphisch überweisen, Empfänger schriftlich (telegraphisch) benachrichtigen.“

d) *Auszahlung durch Kassenscheck.*

Der Nachweis ausgestellter Schecks ist ebenso geregelt wie bei den Ueberweisungen.

Der Höchstbetrag eines Postschecks ist unbegrenzt. Bei Ausfüllung des Schecks hat der Konteninhaber darauf zu achten, daß der Scheck nachträglich nicht geändert werden kann. Der Zahlungsempfänger ist auf der Rückseite anzugeben. Das Postscheckamt beauftragt durch den zur Zahlungsanweisung gewordenen Scheck (nicht etwa durch Postanweisung) die Postanstalt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen, und belastet das Konto des Ausstellers des Schecks für den Scheckbetrag. Soll der Betrag an den Konteninhaber selbst gezahlt werden, so muß sich der Konteninhaber auf der Rückseite des Schecks als Empfänger bezeichnen. Ferner hat er in diesem Falle am oberen Rande der Rückseite den Vermerk „Barzahlung“ deutlich und in die Augen fallend anzubringen, falls der Antrag vorliegt, daß die für ihn bei seiner Bestellpostanstalt eingehenden Zahlungsanweisungen sonst seinem Postscheck- oder Reichsbankkonto gutgeschrieben werden. Auf Antrag werden jedoch derartige Beträge seinem Reichsbankkonto gutgebracht.

Soll dagegen der Betrag eines Schecks vom Konteninhaber oder von einem Dritten bei der Kasse des Postscheckamts bar abgehoben werden, so hat der Konteninhaber nur die Vorderseite des Schecks auszufüllen. Ein Zahlungsempfänger darf weder auf der Rückseite des Schecks noch auf dem Lastschriftzettel angegeben werden. Er reicht diesen Kassenscheck bei der Postscheckkasse ein, wenn er das Geld für sich abheben will, oder übersendet ihn an den Dritten, damit dieser an sich zahlen lassen kann. Da die Kasse des Postscheckamts bei solchen Schecks nicht prüft, ob der Ueberbringer zur Abhebung des Betrags berechtigt ist, hat der Aussteller darauf zu achten, daß ein Kassenscheck nicht in unrechte Hände kommt.

Der Inhaber eines Kassenschecks kann auch verlangen, daß der Betrag

1. einem Postscheckkonto gutgeschrieben oder
2. durch eine Postanstalt bar gezahlt werde.

Im Falle 1 hat er auf der Rückseite des Schecks die Kontonummer und die Anschrift des Empfängers sowie den Namen des Postscheckamts anzugeben, bei dem das Konto geführt wird; im Falle 2 hat er auf der Rückseite des Schecks die Anschrift des Empfängers einzutragen.

Jeder Scheck ist binnen 10 Tagen nach der Ausstellung bei dem Postscheckamt, das das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorzulegen. Schecks mit Uebertragungsvermerk (Indossament) werden nicht eingelöst.

e) *Sammelschecks.*

Der Konteninhaber kann mit einem einzigen Scheck einen Sammelauftrag zu Zahlungen an fünf und mehr Empfänger erteilen. Dem Scheck ist (entsprechend der Sammelüberweisung) eine vom Konteninhaber unterschriebene Anlage („Anlage zum Sammelscheck“) beizufügen. Im Scheck und auf dem Lastschriftzettel ist an der für die Angabe des Empfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage“ niederzuschreiben. In der Anlage können Empfänger und Wohnort abgekürzt angegeben werden, z. B. Hosäus, Sagan, der Angabe der Straße und Hausnummer bedarf es nicht. Für jede Eintragung ist eine Zahlungsanweisung zu fertigen und beizufügen. Die Beträge müssen sämtlich zur Auszahlung in bar bestimmt sein.

In die Anlage zum Sammelscheck dürfen nicht aufgenommen werden:

- a) Aufträge nach dem Ausland, die durch Postanweisung oder Wertbrief zu erledigen sind,
- b) telegraphisch zu erledigende Aufträge,
- c) Aufträge zu Barauszahlungen, die dem Empfänger durch Eilboten zuzustellen sind.

f) *Telegraphische Zahlungsanweisungen.*

Scheckbeträge in beliebiger Höhe werden dem Empfänger durch telegraphische Zahlungsanweisung übermittelt, wenn es der Scheckaussteller oder der Empfänger beantragt. Der Vermerk „Telegraphisch“ ist vom Aussteller auf der Vorderseite des Schecks unten links zu schreiben und vom Antragsteller zu unterzeichnen.

g) *Gebühren im Postscheckverkehr.*

Die Gebühren im Postscheckverkehr im Verhältnis zu den sonstigen Gebührensätzen im Postverkehr weist folgende Zusammenstellung nach:

Die Übermittlung von RM	kostet im Postverkehr durch		kostet dagegen im Postscheckverkehr durch		
	Postanweisung Rpf	Wertbrief von 80 g im Fernverkehr Rpf	Überweisung (von Postscheckkonto auf Postscheckkonto) Rpf	Zahlkarte (zur Gutschrift auf ein Postscheckkonto) Rpf	Postscheck (zur Barzahlung aus einem Postscheckkonto) Rpf
10	20	80	} nichts	10	16
25	30	80		15	17
40	40	80		20	17
200	60	90		25	25
400	80	90		30	35
800	120	100		50	55
1500	200 <sup>1)</sup>	110		70	90
3000	360 <sup>1)</sup>	140		100	165
außerdem Gang zur Post					

h) *Eilaufträge.<sup>2)</sup>*

Unter Eilbehandlung ist die sofortige Buchung eines beim Postscheckamt bis 13 Uhr<sup>2)</sup> (Schlußzeit für Eilaufträge) eingehenden oder eingelieferten Auftrags zu verstehen, und zwar bei Zahlkarten die sofortige Gutschrift, bei Überweisungen die sofortige Last- und Gutschrift, bei Schecks die sofortige

<sup>1)</sup> Da der Meistbetrag der Postanweisungen 1000 RM beträgt, sind für die Übermittlung von 1500 RM zwei, für die Übermittlung von 3000 RM drei Postanweisungen nötig.

<sup>2)</sup> Solche Aufträge dürfen in Sammelüberweisungen oder Sammelschecks nicht aufgenommen werden.

<sup>3)</sup> Für das Postscheckamt Stuttgart wird die Schlußzeit für Eilaufträge besonders bestimmt.

Lastschrift. Werden Last- und Gutschriftkonto einer Ueberweisung bei verschiedenen Postscheckkämtern geführt, so ist für die Gutschrift der Eingang beim Gutschrift-Postscheckamt maßgebend.

Den Antrag auf Eilbehandlung stellt bei Zahlkarten der Absender durch den Vermerk am oberen Rande der Zahlkarte „Sofort gutschreiben“. Bei Ueberweisungen und Schecks kann der Antrag sowohl vom Aussteller als auch vom Empfänger, wenn dieser die Ueberweisung oder den Scheck vom Aussteller erhalten hat, durch den auf der Ueberweisung oder dem Scheck unten links anzubringenden und von ihm zu unterschreibenden Vermerk „Eilauftrag“ gestellt werden. Die Vermerke „Sofort gutschreiben“ und „Eilauftrag“ sind mit grellfarbiger Tinte, mit Farbstift oder mit schwarzer Tinte unter Unterstreichung mit Farbstift anzugeben. Es empfiehlt sich, den Vermerk „Eilauftrag“ auch auf die Anschrift des Scheckbriefumschlags zu setzen, in dem der Auftrag dem Postscheckamt übermittelt wird.

Die Gebühr von 1 RM trägt der Antragsteller. Sie ist bei Zahlkarten außer der Zahlkartengebühr durch Aufkleben von Freimarken auf die Zahlkarte zu entrichten. Bei Ueberweisungen wird die Gebühr vom Konto des Antragstellers abgebucht. Bei Schecks wird die Gebühr, wenn der Aussteller die Eilbehandlung beantragt hat, ebenfalls von seinem Konto abgebucht, hat aber der Empfänger den Antrag gestellt, so wird die Gebühr bei der Auszahlung des Betrags einbehalten.

#### 4. Postscheck- und Reichsbankverkehr.

Die Reichsbank ist mit sämtlichen Zweiganstalten dem Postscheckverkehr angeschlossen.

Jeder Postscheckkunde kann Beträge von seinem Postscheckkonto auf das Postscheckkonto der Reichsbank zugunsten des Empfängers überweisen. Auf dem Abschnitt der Ueberweisung ist anzugeben, welchem Girokonto die Reichsbank den Betrag gutbringen soll. Hierfür berechnet die Reichsbank eine Gebühr.

Soll das Postscheckamt die Reichsbank noch an dem gleichen Tage benachrichtigen, so muß die Ueberweisung beim Postscheckamt bis zu einer bestimmten Stunde, worüber dieses Amt Auskunft gibt, vorliegen und auf der Vorderseite links unten unterhalb der Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung den mit roter Tinte geschriebenen Vermerk „Reichsbank“ tragen.

Postscheckkunden, die mit der Zahlstelle des Postscheckamts verkehren, können einen Kassenscheck ausstellen und sich von der Zahlstelle des Postscheckamts statt baren Geldes eine vom Postscheckamt ausgestellte, auf ein Reichsbankgirokonto lautende rote Reichsbanküberweisung geben lassen. Die Ueberweisung kann dann sofort an die Reichsbank zur Gutschrift abgegeben werden.

Die Postscheckämter sind Mitglieder der Abrechnungsstellen der Reichsbank. Im Abrechnungsverfahren werden Postschecks ausgeglichen, die einer der Abrechnungsstelle angehörenden Bank zur Einziehung übergeben worden sind. Die Schecks müssen mit dem quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „Nur zur Verrechnung“ versehen und in der Regel Kassenschecks sein. Namenschecks sind nur auf Grund besonderer Vereinbarungen zulässig.

#### 5. Der Verkehr mit dem Auslande.

Die Entwicklung, die der im Jahre 1909 ins Leben gerufene Postscheckverkehr genommen hat, war für die damaligen 3 deutschen Postverwaltungen Anlaß, mit Oesterreich, Ungarn und der Schweiz wegen Einrichtung eines internationalen Postgiroverkehrs in Verbindung zu treten. Seit dem 1. Februar

1910 konnte jeder Inhaber eines Scheckkontos bei einem deutschen Postscheckamt von seinem Konto Beträge auf ein Scheckkonto bei dem K. K. Postsparkassenamt in Wien oder der K. Ung. Postsparkasse in Budapest oder bei den schweizerischen Postscheckbüros überweisen. Heute gehören außer den genannten noch folgende Länder dem internationalen Postgiroverkehr an: Belgien, Dänemark, Frankreich, Lettland, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, schweizerischen Postscheckbüros überweisen. Heute gehören außer den ge- Rußland, Schweden, Tschechoslowakei, außerdem Danzig und das Saargebiet.

Den unmittelbaren Verkehr mit dem Ausland nehmen nur einige Vermittlungspostscheckämter wahr. Diese vermitteln zugleich den Verkehr für die anderen Postscheckämter, die Anschlußpostscheckämter heißen. So vermittelt z. B. das Postscheckamt Leipzig den Verkehr mit der Ung. Postsparkasse in Budapest und dem Sparkassenamt in Wien zugleich für die Postscheckämter in Dresden, Erfurt und Frankfurt (Main). Der Kurs, nach dem die Ueberweisungen nach dem Ausland umgerechnet werden, wird im Postscheckbüro des RPM. in Anlehnung an den Börsenkurs festgesetzt und den Postscheckaltern brieflich oder drahtlich mitgeteilt.

Der Kundenverkehr mit dem Ausland wickelt sich folgendermaßen ab. Jeder Inhaber eines Kontos bei einem deutschen Postscheckamt kann Beträge auf ein Konto bei einem Postscheckamt im fremden Gebiet überweisen, ebenso umgekehrt. Zu Ueberweisungen nach dem Ausland werden die Formblätter des inländischen Verkehrs verwendet. Der Betrag kann in der Reichswährung oder in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden. Links unten ist der Vermerk „Ausland“ deutlich und mit grellfarbiger Tinte, mit Farbstift oder mit schwarzer Tinte unter Unterstreichung mit Farbstift niederzuschreiben. Die Abschnitte dürfen Mitteilungen an den Empfänger enthalten. Der Kurs wird auf dem Lastschriftzettel vermerkt, den der Auftraggeber erhält.

Wünscht ein deutscher Kontoinhaber einer Firma in Frankreich, die nur ein Konto bei einer an die Banque de France angeschlossenen Privatbank unterhält, einen Betrag zu überweisen, so geschieht das auf folgende Weise:

Angenommen, der Kaufmann X in Leipzig, der ein Konto beim Postscheckamt Leipzig hat, will 100 Fr. an die Firma N. N. in Lille zahlen, so überweist X in Leipzig von seinem Postscheckkonto 100 Fr. auf das Konto der Banque de France und teilt auf dem Abschnitt der Ueberweisung zugleich mit, daß der Betrag von 100 Fr. für die Firma N. N. in Lille gutzuschreiben sei.

Aufträge zu Barauszahlungen werden im Verkehr mit dem Ausland nicht ausgeführt.

Soll eine Zahlung nach dem Ausland *mittels Postscheck* getätigt werden, so wird dem Empfänger der Betrag durch Postanweisung oder Wertbrief gesandt. Sind beide Fälle nach einem Lande zugelassen, so hat der Postscheckkunde zwischen beiden Versendungsarten zu wählen durch einen Vermerk im Scheck: „Postanweisung“ oder „Wertbrief“. Findet sich dieser Vermerk nicht vor, dann wählt das Postscheckamt selbst die billigere Versendungsart.

## 6. Änderungen in den Verhältnissen eines Postscheckkunden, Austritt aus dem Postscheckverkehr.

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Postscheckkunden, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Postscheckamt mitgeteilt und durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Deutsche Reichspost den etwa aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Postscheckkunde die Befugnis, über sein Konto und sein Guthaben beim Postscheckamt zu verfügen.

Stirbt ein Postscheckkunde, so kann das Konto auf Antrag bis zu sechs Monaten — vom Tode des Postscheckkunden ab — weitergeführt werden. Zur Stellung des Antrags sind die Erben berechtigt, die sich durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung usw. ausweisen müssen. Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter ernannt worden, so ist dieser zur Weiterführung des Kontos berechtigt. Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn zur Weiterführung eine Person oder mehrere Personen laut Unterschriftenblatt ermächtigt sind.

Der Postscheckkunde kann jederzeit aus dem Postscheckverkehr scheiden. Einer Kündigung bedarf es nicht. Die Deutsche Reichspost kann bei mißbräuchlicher Benutzung oder mißbräuchlicher Ueberziehung des Guthabens das Konto aufheben.

#### 7. Haftung im Postscheckverkehr.

Die Postverwaltung haftet nach § 9 des Postscheckgesetzes dem Postscheckkunden für die ordnungsmäßige Ausführung der beim Postscheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge. Der Anspruch gegen die Deutsche Reichspost verjährt in zwei Jahren.

Für Zahlkartenbeträge haftet die Deutsche Reichspost dem Absender in gleicher Weise wie für Postanweisungen.

#### 8. Postreiseschecke.

An Stelle der seit Mai 1930 weggefallenen Postkreditbriefe sind die Postreiseschecke getreten. Diese ermöglichen dem Reisenden, unterwegs bei allen Postanstalten im Deutschen Reich und bei allen Bahnhofswchselstuben der Deutschen Verkehrs- und Kredit-Bank AG. (Bankabteilung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft) sich mit Bargeld zu versorgen. Wer ein Postreisescheckheft ausgestellt haben will, muß einen entsprechenden Geldbetrag auf ein Reisescheckkonto einzahlen oder überweisen. Solche Scheckhefte werden auf alle durch 25 teilbaren Beträge in Reichsmark ausgestellt, und zwar

- a) bis 2500 RM. für Personen, die bei den Abhebungen einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift vorzeigen wollen,
- b) bis 1000 RM. für Personen, die sich nur durch ihre eigenhändige Unterschrift auszuweisen wünschen. Die Unterschrift hat der Inhaber auf einem dem Heft beiliegenden amtlichen Unterschriftblatt in der Form abzugeben, wie er die Reiseschecke unterschreiben wird.

Die Postreisescheckhefte gelten 3 Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet. Sie können bei jeder Postanstalt bestellt werden. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den das Postreisescheckheft lauten soll, mit Zahlkarte an das von ihm zu bestimmende Postscheckamt zur Gutschrift auf ein anzulegendes Reisescheckkonto ein. Hat der Besteller ein Postscheckkonto, so kann er das Postscheckheft auch mit Postüberweisung bestellen und den Betrag auf das anzulegende Reisescheckkonto überweisen. Zahlkarte und Ueberweisung sind zur Gutschrift auf das Konto — Reisescheck — Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und Wohnung der Person, für die das Reisescheckheft ausgefertigt werden soll, auszustellen. Auf dem Abschnitt der Zahlkarte sind Name und Wohnort des Einzahlers anzugeben. Das Postreisescheckheft wird der Person, für die es ausgestellt ist, gebührenfrei übersandt.

Auf der Rückseite des Abschnittes ist — je nachdem, wie sich der Inhaber auszuweisen wünscht — entweder der Lichtbildausweis nach Art, Ausstellungsbehörde und Ausstellungstag zu bezeichnen oder zu vermerken: „Ausweis nur durch Unterschrift“.

Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postreisescheckheftes und des im Heft angegebenen Ausweises oder des Unterschriftblattes bei jeder Postanstalt oder des Deutschen Reichs während der Postschalterstunden beliebige durch 25 teilbare Reichsmarkbeträge seines Guthabens (25, 50, 75, 100, 125 RM. usw.) abheben. Ueber den gewünschten Betrag ist einer der im Postreisescheckheft enthaltenen Reiseschecke auszustellen und vor den Augen des Beamten zu unterschreiben. Die Reiseschecke sind mit Tinte auszufüllen und in der Nummernfolge (01—10) zu benutzen.

Es empfiehlt sich, das Postreisescheckheft, getrennt von dem Ausweis oder dem Unterschriftsblatt, sorgfältig aufzubewahren.

Ist nach Ablauf der dreimonatigen Gültigkeitsdauer des Postreisescheckheftes noch ein Restguthaben verblieben, so schreibt es das Postscheckamt auf Antrag dem Postscheckkonto des Inhabers wieder gut oder zahlt es durch seine Zahlstelle oder durch Zahlungsanweisung bar zurück. Dem Antrag ist das Postreisescheckheft mit den übriggebliebenen Reiseschecken zurückzugeben. Auch das Unterschriftsblatt ist beizufügen.

9. Die Entwicklung des Postscheckverkehrs,  
statistisch dargestellt.

	1925	1926	1927	1928	1929
Zahl der Konten:	856 979	893 352	922 376	949 294	974 921
<i>Gutschriften:</i>					
Stückzahl	332 000	473 600	422 600	449 200	472 300
Beträge in Mill.	55 427,0	57 407,8	68 047,6	72 925,5	75 338,7
<i>Lastschriften:</i>					
Stückzahl	193 500	210 300	239 500	252 300	264 200
Beträge in Mill.	55 407,0	57 401,1	68 003,2	72 875,7	75 353,6
<i>Bargeldlos beglichen:</i>	79,0%	79,6%	80,2%	80,1%	80,5%
<i>Guthaben: (in Mill.)</i>	590	603	657	707,9	590,8

10. Die betriebliche Organisation eines Postscheckamts.

Alle Aufträge, getrennt nach Lastschriftüberweisungen und Zahlungsanweisungen, nach Gutschriftsüberweisungen und nach Zahlkarten und Postanweisungen werden nach Kontohunderten geordnet und den einzelnen *Buchhaltereien* zugeführt. Hier sind Arbeitsgruppen eingerichtet, denen mehrere hundert Konten, je nach der Stärke des Buchungsverkehrs, zugeteilt sind. Eine Arbeitsgruppe besteht im Handbuchungsverfahren aus einem Gegenbuchführer und einem Buchführer, im Maschinenbuchungsverfahren aus einem ersten, einem zweiten Prüfungsbeamten und dem Maschinenschreiber. Für jeden Postscheckkunden wird beim Handbuchungsverfahren ein Kontenblatt geführt, das neben der Kontonummer die Anschrift des Kunden und je eine Spalte für Gutschrift und Lastschrift ausweist. Liegen mehrere Belege für Gut- oder Lastschrift eines Konteninhabers vor, so können sie mit der Rechenmaschine aufgerechnet und in je einer Summe gebucht werden.

Nach Beendigung der eigentlichen Buchungsarbeiten errechnet der Buchführer für jedes Konto, auf dem Buchungen ausgeführt wurden, das neue Guthaben, und der Gegenbuchführer fertigt auf Grund der von den Hauptteilen abgetrennten Abschnitte für jeden Postscheckkunden einen Kontoauszug. Das im Kontoauszug errechnete neue Guthaben vergleicht der Gegenbuchführer mit dem vom Buchführer im Kontenblatt angegebenen.

Im Maschinenbuchungsverfahren werden die Buchungen nicht auf Kontenblättern, sondern unmittelbar auf den Kontoauszügen vorgenommen. Da der Kontoauszug mit den vorgenommenen Buchungen dem Postscheckkunden übersandt wird, wird für den nächsten Tag ein Auszug mit dem neuen Guthaben vorgeschrieben. Von den abzusendenden Kontoauszügen werden durch Kopieverfahren Kopien angefertigt und aufbewahrt. Die Kontoauszüge werden zusammen mit den Abschnitten als gewöhnliche Briefe abgesandt.

Ueber die tagsüber vorgenommenen Buchungen auf den Konten wird für jede Arbeitsgruppe ein Tagesabschluß, beim Handbuchungsverfahren auf Grund der Endsummen der Listen, beim Maschinenbuchungsverfahren auf Grund der in den Zählwerken aufgeführten Summen gefertigt. Durch diesen Abschluß muß nachgewiesen werden, daß die Summe der Gutschriften und das Gesamtguthaben vom Vortage gleich ist der Summe der Lastschriften und des neuen Guthabens. Ist diese Uebereinstimmung festgestellt, dann haben wir die Gewißheit, daß das neue Guthaben richtig errechnet ist und daß die Buchungen in den Kontenblättern mit den Eintragungen in den Listen übereinstimmen. Das neue Gesamtguthaben, das sich aus dem Guthaben der bewegten und unbewegten Konten zusammensetzt, wird mit der Rechen-

maschine zusammengestellt. Auf Grund der Tagesabschlüsse der einzelnen Arbeitsplätze wird eine Gruppenzusammenstellung (mehrere Arbeitsplätze zusammengekommen) gefertigt und die Endsummen aus den Einzelgruppenzusammenstellungen wiederum in eine Hauptzusammenstellung eingetragen. Die Einzelabschlüsse, die Gruppen- und die Hauptzusammenstellungen werden der *Rechnungsstelle* zugeführt. Hier wird täglich geprüft, ob die Endsummen der einzelnen Spalten der Hauptzusammenstellung mit der Endsumme in den Zusammenstellungen der einzelnen Gattungen von Listen übereinstimmen. Dann wird der tägliche Abschluß der *Rechnungsstelle* aufgestellt. Dabei bilden die Lastschriften eine Schuld, die Gutschriften eine Forderung des Postscheckamts. Das Guthaben der Postscheckkunden am Buchungstage ist in die Schuldspalte einzutragen, da das Guthaben vom letzten Tage des Vormonats durchlaufend als Forderung geführt wird. Die geprüften Endsummen aus den einzelnen Spalten der Hauptzusammenstellung werden täglich abends mit Postkarte dem Reichspostministerium mitgeteilt.

Diese Abschlußbeträge setzen sich aus unendlichen Einzelbeträgen zusammen. Die Tagesabschlüsse müssen genau stimmen. Daß dieses Ziel erreicht wird, beweist, wie durchsichtig und zweckentsprechend das Buchungs- und Kassenwesen unserer Postscheckämter einheitlich aufgebaut ist.

In der *Kanzlei* wird alles Schriftwerk erledigt, das mit der Konteneröffnung und -löschung zusammenhängt. Jede Aenderung in den Verhältnissen der Postscheckkunden wird hier vermerkt, Pfändungen und Konkurse geregelt, soweit diese in den Scheckverkehr hinübergreifen. Der *Kanzlei* liegt auch der Verkauf der Formblätter und die Ausstellung der Postkreditbriefe ob.

Dieser Abteilung ist die Adrema und die Druckerei angeschlossen. Die Adrema bedruckt die Briefumschläge für Kontoauszüge mit den Anschriften der Empfänger, die Druckerei die Scheck- und Ueberweisungshefte und die verkäuflichen Formblätter.

Die *Zahlstelle* im Schalterraum tätigt die Auszahlung der Kassenschecks. Hier befindet sich die Annahme von Zahlkarten und die Auskunftsstelle für das Publikum.

Die *Schriftwechselstelle* erledigt den sonstigen Schriftwechsel, Bescheide auf schriftliche Anfragen vom Publikum und Beschwerden.

Die *Hauptkasse* stellt sämtliche Lohn- und Gehaltslisten auf, zahlt die Löhne und Gehälter. Ferner liegt ihr die Bearbeitung des Scheck- und Beamtscheckabrechnungsverkehrs und des Giroverkehrs mit den Bezirkspostanstalten ob, die an den Giroverkehr mit der Reichsbank angeschlossen sind.

Das *Amtszimmer* besorgt alle Registraturarbeiten, das Verteilen der eingehenden Schriftstücke an die einzelnen Dienststellen und das Versenden der abgehenden.

## 11. Die Anlage der Postscheckgelder.

Die Postscheckgelder werden nach den Vorschriften angelegt, die vom Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost am 6. Februar 1925 im Einvernehmen mit den obersten Wirtschaftsinstanzen des Reichs, besonders nach Beratung mit dem Reichsbankdirektorium, erlassen worden sind. Danach ist ein Bestand von durchschnittlich 30 Mill. RM auf dem Reichsbankgirokonto der Generalpostkasse zu halten. Von den übrigen verfügbaren Geldern ist mindestens ein Drittel zum Ankauf von reichsbankfähigen Wechseln durch Vermittlung der Reichsbank zu verwenden. Der Rest ist in festverzinslichen, reichsbank-lombardfähigen Wertpapieren oder in öffentlichen Anleihen oder in Reichsschatzwechseln oder in Darlehen an das Reich, an Länder oder an Staatsbanken anzulegen.

## § 28. Der Spar-Giroverkehr (Deutscher Kommunal-Giroverkehr).

### 1. Allgemeines.

Aehnlich wie bei den Postscheckämtern ist ein Ueberweisungs- und Scheckverkehr von den Gemeindesparkassen eingerichtet worden. Die Gemeindesparkassen der Länder haben Landesverbände gebildet (Giroverband preußischer Sparkassen, Giroverband sächsischer Sparkassen usw.), deren Gironetze den deutschen Kommunalgiroverkehr umfassen. Da die einzelnen Gemeindegirokassen Bank- und Postscheckkonten führen, kann der Inhaber eines Girokontos mit jedem bargeldlos verkehren, der dem Kommunalgiroverkehr angeschlossen ist. Es werden aber auch Zahlungen an solche Personen vermittelt, die überhaupt kein Konto haben.

Die Girokassen richten Konten ein gegen Zahlung von 1 RM als Stammeinlage. Alle Ueberweisungen und Zahlungen werden kostenlos besorgt, die Guthaben werden verzinst.

### 2. Die Technik des Spar-Giroverkehrs.

Die Girovordrucke werden in Postkartenform hergestellt. Dadurch, daß man die vom Auftraggeber gemachten Angaben über den Empfänger, die Höhe und Verwendungsbestimmung des Betrags im *Original* durch alle die Zahlung vermittelnden Stellen bis an den Empfänger gehen läßt, sucht man Fehler durch unrichtige Weitergabe auszuschließen. Der Aussteller eines Einzelgiroauftrags stellt eine Postkarte nach dem Vordruck (A) aus. Auf der linken Hälfte des Abschnitts b (Giropostkarte) ist Name und Wohnort des Ausstellers (Absenders) anzugeben. Der darunter befindliche Raum dient zur Aufnahme von Mitteilungen an den Zahlungsempfänger über den Zweck der Zahlung. Die Giropostkarten selbst sollen an den letzten Empfänger gerichtet sein, auch dann, wenn der zu zahlende Betrag auf das Konto des Empfängers bei der Spar- oder Girokasse bei einer Bank, bei der Reichsbank oder beim Postscheckamt gutgebracht werden soll. (In größeren Plätzen ist genaue Angabe der Straße und Hausnummer erforderlich.)

Abschnitt c (der eigentliche Ueberweisungsauftrag) ist ebenfalls auszufüllen und muß die handschriftliche Unterschrift des Ausstellers oder seiner verfügungsberechtigten Vertreter mit Namen oder Firma enthalten.

Abschnitt b und c sind der Kommunalgirostelle durch Uebergabe am *Kassenschalter* oder durch die Post *mittels einfachen Briefes* zuzustellen.

Abschnitt a verbleibt dem Aussteller als *Nachweis* der erfolgten Ueberweisung.

Sind gleichzeitig mehrere Zahlungsaufträge zu erteilen, so wird durch die Verwendung des Auftragsblattes (Formular B) die Schreibearbeit wesentlich vereinfacht. Das Auftragsblatt ersetzt den Abschnitt c der Einzelgirokarte und ist dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Außerdem ist für jeden einzelnen Zahlungsempfänger eine Giropostkarte einzureichen (der Vordruck entspricht dem vorstehend erläuterten Vordruck A).

Die Giroverbindung des Empfängers ist möglichst genau auf den Giropostkarten (Vordruck A und C) in dem hierfür vorgesehenen Raum zu bezeichnen, z. B.:

Stadtparkasse Spremberg, Konto Nr. . . .  
 Deutsche Bank, Filiale Dresden  
 Reichsbankgirokonto Kottbus,  
 Postscheckkonto Berlin Nr. . . .

112 RM 1911

Empfänger: 01357

Richard Großhändlermann  
Böhlenburg o. d. Saale  
Verrechnungsscheck:

den 29. 6. 27.

2725 513 • Wertbeständig Serie 513

Abschnitt a

Konten Nr. 01357 | Konten Nr. 302

(Diesem Abschnitt erhält der Empfänger)  
Die Girostelle 21141 (Eberwecke)

auf das Kommunikationskonto Nr. 4112  
Kontenabgrenzung pro dem  
Hochparakonto Böhlenburg  
Verrechnungsscheck vom 29. 6. 27.  
Herrn W. G. H. H. H.

Oppehn (Ort) 29. 6. 27 (Datum)  
W. G. H. H. H. (Name des Absenders)

Abschnitt b

Vordruck A.

Postkarte

An  
Herrn  
Richard Großhändlermann  
Böhlenburg o. d. Saale  
Postg. Straße Nr. 3.

112 RM 1911

Die 01357

Stadtpar- und Girokasse Oppehn  
überwieft zu Lasten  
mehrerer Kommunikationen Nr. 302  
RM  
an Richard Großhändlermann  
in Böhlenburg o. d. Saale  
auf dessen Kommunikationsscheck

den 29. 6. 27

(Umsatz- und Formverteilung)

Abschnitt c

W. G. H. H. H.



Vordruck C.

Einzahlungsbescheinigung

RM Rpf

zur Gutschrift  
auf das Spargirokonto Nr. ....

bei der

vom Einzahler auszufüllen!

Kontoinhaber:

empfangen.

Ort: ....., den ..... 19 .....

(Firmenst. u. Unterschr. d. annehmend. Kasse.)

Spargirozahlschein

Diesen Abschnitt erhält der Kontoinhaber

Die Girostelle überweise

RM Rpf

auf das Spargirokonto Nr. ....

des Nebengenannten bei der

Verwendungszweck:

(Name des Einzahlers)

Ort: ....., den ..... 19 .....

Postkarte

An

Deutscher Spargiroverkehr

Spargirozahlschein auf

RM Rpf

(in Worten)

RM Rpf

zur Gutschrift  
auf das Spargirokonto Nr. ....

bei der

Kontoinhaber:

Ort: ....., den ..... 19 .....

Wohnung: .....

(Unterschrift des Einzahlers)

Der Betrag ist mittels dieses Vordruckes bei  
der dortigen Spar- oder Girokasse, Stadt-  
oder Kreisbank einzuzahlen.

Vom Einzahler auszufüllen!

Bei Großbanken innerhalb Berlins sowie anderer Großstädte ist die Angabe der Depositenkasse erforderlich. Die Aufträge werden nach Möglichkeit im kommunalen Girowege erledigt. Es ist deshalb erwünscht, auf der Girokarte möglichst das kommunale Girokonto des Empfängers mit Kontennummer anzugeben.

Die Ausfüllung des vorgesehenen Raums unterbleibt, wenn die Giroverbindung (Bankverbindung) des Empfängers unbekannt ist. In diesen Fällen wählt die Sparkasse selbst den Ueberweisungsweg.

Als weitere Einrichtung der Deutschen Kommunalgiroorganisation bietet der *kommunale Ueberweisungsverkehr* die Möglichkeit, Ueberweisungsbeträge, sofern der Empfänger ebenfalls ein Kommunalgirokonto bei einer Spar-, Girokasse oder Kommunalbank besitzt, dem Begünstigten zuzuführen.

### 3. Der Spar-Zahlscheinverkehr.

Im Kommunalzahlscheinverkehr kann jedermann (auch Nichtkunde) bei jeder der Deutschen Kommunalgiroorganisation angeschlossenen Spar-, Girokasse oder Kommunalbank Einzahlungen für ein bei einer anderen Spar-, Girokasse oder Kommunalbank geführtes Kommunalgirokonto leisten. Der kommunale Zahlschein (Vordruck C) entspricht somit der Postscheckzahlkarte im Postschecksystem. Der überwiesene Betrag trägt sofort Zinsen. Der linke Abschnitt des Zahlscheins wird dem Einzahlenden unterschrieben als Empfangsbescheinigung zurückgegeben. Die kommunalen Zahlungsscheine werden auf Antrag mit Eindruck des Namens und Wohnorts des Kommunalgirokunden sowie der Kontennummer hergestellt. Die durch Zahlschein eingezahlten Beträge werden je nach Wunsch des Einzahlenden im gewöhnlichen Kommunalgiroverkehr oder durch kommunale Eilüberweisung an das begünstigte Kommunalgirokonto weitergeleitet.

### 4. Die Bedeutung des kommunalen Giroverkehrs neben dem der Reichsbank, Post und der Privatbanken.

Die Bedeutung des kommunalen Giroverkehrs neben dem der Reichsbank, Post und der Privatbanken wird wie folgt gekennzeichnet:<sup>1)</sup>

Der kommunale Giroverkehr soll wie der Postscheckverkehr eine Fortsetzung des Giroverkehrs der Reichsbank nach unten sein, so daß die Girokassen neben den Postscheckkämtern als Diener des mittleren und kleinen Zahlungsverkehrs den Großzahlungsverkehr der Reichsbank ergänzen.

a) Er ergänzt den Postscheck im Fernverkehr durch Heranziehung der Teilnehmer, die wegen ungenügender Fernverbindung den Postscheck nicht lohnend finden;

b) er ergänzt ferner den Postscheckverkehr besonders wirksam im Ortsgiroverkehr dadurch, daß er die Barabhebung am Platz stündlich gestattet. Nur wer täglich sein Guthaben greifbar hat, entschließt sich, größere Barbestände nicht zinslos zu Hause liegen zu lassen;

c) er ergänzt ihn auch in der Werbekraft durch Verzinsung der Salden;

d) im Gegensatz zum Postscheckverkehr wird jede Anweisung in gleicher Weise an Teilnehmer und Nichtteilnehmer ausgeführt;

e) er ergänzt den Bankscheckverkehr ebenfalls nach unten, weil die kleinsten Beträge kleinster Konten überwiesen werden.

Zur Frage Giroanweisung oder Scheck werden folgende Erwägungen angestellt:

<sup>1)</sup> Zehn Jahre deutsche Kommunalgiroorganisation, Denkschrift, Berlin 1926.

Die Giroanweisung ist billiger,

a) für den Kunden, dem sie die Portoersparnis bietet für die Mitteilung über den Zahlungszweck;

b) vor allem für die kontoführende Sparkasse. Der Fernscheck kostet fünf- bis zehnfache Arbeit der Giroüberweisung. Kein erfahrener Reichsbankkunde wählt den weißen Scheck, um an einen anderen zu zahlen, sondern den roten, der eine Giroanweisung ist.

Besonders im Fernverkehr muß der Scheck als das leistungsunfähigste Fernzahlungsmittel, soweit irgendmöglich, eingeschränkt und am besten ausgeschaltet werden. Mittel dazu sind: Belastung Wert Ausstellungstag, Ansetzung einer geringeren Gebühr für das Anweisungsheft als für das Scheckheft, Aushändigung eines Scheckheftes nur auf besonderes Verlangen des persönlich bekannten Kunden und Propagierung des Reichskreditbriefes.

Im Ortsverkehr treten die Mängel stärker zurück, so daß man ihn hier zulassen kann.

### 5. Statistik des Spar-Giroverkehrs.

*Es wurden ausgeführt im Fernverkehr:*

1929:	35,0 Mill. Ueberweisungsaufträge im Betrage von 45,50 Milld. RM
1928:	16,34 Mill. Ueberweisungsaufträge im Betrage von 32,24 Milld. RM
1927:	13,07 Mill. Ueberweisungsaufträge im Betrage von 26,64 Milld. RM
1926:	9,90 Mill. Ueberweisungsaufträge im Betrage von 22,14 Milld. RM
1925:	8,70 Mill. Ueberweisungsaufträge im Betrage von 17,26 Milld. RM.

Im einzelnen setzen sich die Zahlen wie folgt zusammen:

#### a) Reiner Kommunalgiroverkehr: (in Tausend)

	1925	1927	1928	1929
Stück	7 004	10 287	13 038	15 000
Beträge	7 003 516	10 386 619	13 168 974	14 550 000

#### b) Gemischter Kommunalgiroverkehr: (in Tausend)

	1925	1927	1928	1929
<i>Postscheckeingang:</i>				
Stück	401	607	644	707
Beträge	775 357	1 206 936	1 420 144	1 668 000
<i>Postscheckausgang:</i>				
Stück	468	638	791	981
Beträge	353 178	577 163	600 972	713 000
<i>Bankeneingang:</i>				
Stück	273	410	460	551
Beträge	5 419 892	10 401 182	12 619 419	15 330 000
<i>Bankenausgang:</i>				
Stück	617	1 138	1 411	1 344
Beträge	3 027 648	4 068 812	4 439 085	6 339 000

Im Vergleich zum Jahre 1927 sind in den einzelnen Verkehrsarten folgende Steigerungen festzustellen:

	nach Stückzahl:	nach Beträgen:
I. Reiner Kommunalgiroverkehr	26,8 %	26,8 %
II. Gemischter Kommunalgiroverkehr		
a) Eingang, Banken	12,2 %	21,3 %
Postscheck	6,0 %	17,7 %
b) Ausgang, Banken	24,0 %	9,1 %
Postscheck	24,0 %	4,1 %
III. Gesamtverkehr	25,0 %	21,0 %

Unter dem „reinen Kommunalgiroverkehr“ sind diejenigen Ueberweisungen erfaßt, deren *ganzer Weg innerhalb* der Deutschen Kommunalgiroorganisation liegt, die also einem Kommunalgirokonto last- oder gutgeschrieben werden. Unter „gemischter Kommunalgiroverkehr“ sind die übrigen Ueberweisungen erfaßt, die nur einem Kommunalgirokonto entweder last- oder gutgeschrieben werden, d. h. eine Hälfte ihres Weges in einem fremden Gironetz zurücklegen.

## § 29. Der genossenschaftliche, kleingewerbliche und landwirtschaftliche Giroverkehr.

### 1. Die allgemeine Organisation.

Das bedeutendste zentrale Geldinstitut für alle Kreditgenossenschaften entstand in Preußen in der „Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse“ (Preußenkasse) auf Grund des Gesetzes vom 31.7.95 als Aktiengesellschaft mit 5 Mill. RM Stammkapital.

In steigendem Maße hat sich die Preußenkasse zu einem genossenschaftlichen Zentralinstitut entwickelt, dem heute das *landwirtschaftliche* Genossenschaftswesen nahezu restlos und ein großer Teil des städtischen angeschlossen sind. Zentralkassen für die städtischen Genossenschaften Schulze-Delitzschscher Richtung ist die Dresdner Bank mit ihren Genossenschaftsabteilungen.

In der Inflation hat sich die Struktur der Preußenkasse nach zwei Richtungen hin geändert. 1. Ihr Geschäftsbetrieb hat sich über die Grenzen Preußens hinaus auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt. 2. Aus der rein *öffentlich-rechtlichen* Bank wurde ein *gemischt-wirtschaftliches* Institut, insofern, als sich auch die Verbandskassen am Stammkapital beteiligen konnten.

Die Doppelpoligkeit — hier Genossenschaftsabteilung, dort Preußenkasse — ist keineswegs ideal. Ein organisches Zusammenfassen beider Institute setzt aber die Ueberwindung großer Schwierigkeiten voraus, da das Genossenschaftssystem der Dresdner Bank zentralistisch, das Verbandskassensystem dezentralistisch aufgebaut ist und das Problem der Fusion im wesentlichen von der Frage *Zentralisation oder Dezentralisation* bestimmt wird.

Die Verhandlungen zwischen der Preußenkasse und der Dresdner Bank über Vereinheitlichung des Geschäftsverkehrs mit den gewerblichen Kreditgenossenschaften haben noch nicht zu Ergebnissen geführt. Es wird die Gründung eines neuen Instituts erwogen, in das sowohl die Preußenkasse als auch die Dresdner Bank ihre Abteilungen, die das gewerbliche Genossenschaftsgeschäft pflegen, einbringen würden. Zur Zeit gehen noch die Auffassungen über die Frage, ob die neue Bank unmittelbaren oder mittelbaren Geschäftsverkehr (über die Verbandskassen) mit den einzelnen Genossenschaften unterhalten soll, auseinander. Die Preußenkasse besteht darauf, daß die Zwischenschaltung von Verbandskassen zwischen Genossenschaften und der neuen Bank wie bisher bestehen bleibt, während die Dresdner Bank, entsprechend der Uebung ihrer Genossenschaftsabteilung darauf dringt, daß die einzelnen Genossenschaften künftig auch weiterhin direkt mit ihrem Spitzeninstitut in Verbindung bleiben können.

### 2. Der Deutsche Genossenschafts-Ring.

#### a) Entwicklung.

Die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse richtete bald nach ihrer Gründung einen *Einziehungsverkehr* für die mit ihr arbeitenden Zentral-

kassen und Genossenschaften ein. Die Einrichtung eines Ueberweisungsnetzes datiert jedoch erst seit dem Königsberger Genossenschaftstag 1927. Dort beschloß man nach Verhandlungen über die Ausgestaltung des Zahlungsausgleichs innerhalb des Systems der Preußenkasse die Aufnahme des Ueberweisungsverkehrs neben und in Verbindung mit der Wechsel- und Scheckeinziehung.

Im März 1927 wurde der „*Deutsche Genossenschafts-Ring*“ gegründet als freie Vereinigung des Reichsverbandes der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Generalverbandes der Deutschen Raiffeisen-Genossenschaften und des Deutschen Genossenschafts-Verbandes mit Anlehnung an die Preußenkasse. Am 19. April 1927 hat der Genossenschafts-Ring mit dem Ueberweisungsverkehr begonnen.

#### b) *Organisation.*

Alle Genossenschaften, die dem Deutschen Genossenschafts-Verband, dem Reichsverband und dem Generalverband angehören und die „Bestimmungen für den genossenschaftlichen Ueberweisungsverkehr im Geschäftsbereich der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse am 10. März 1927“ anerkannt und ihren Beitritt zum Deutschen Genossenschafts-Ring erklärt haben, werden „*Ringstellen*“. Diese Ringstellen stellen dem Publikum das Gironetz der Genossenschaften zur Verfügung, und zwar geschehen die Ueberweisungen für die Auftraggeber vollkommen *kostenlos*.

Die Verbandskassen und Hauptgenossenschaften obiger drei Verbände bilden sog. „*Ringhauptstellen*“, welche für jede Ringstelle ihres Bezirks und ihrer Organisation ein Konto führen, über das die durchlaufenden Ueberweisungsaufträge verbucht werden.

„*Zentralverrechnungsstelle*“ für sämtliche Ringhauptstellen bildet die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin und ihre Zweigstelle in Frankfurt a. M.

Die Aufsicht und Leitung des gesamten Giroverkehrs liegt in den Händen der Preußenkasse. Sie kann Genossenschaften, die gegen das Interesse des Girorings verstoßen, unter Ausschluß des Rechtsweges ausschließen. Bei irgendwelchen Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das sich aus je einem Mitglied der drei Verbände und der Preußenkasse zusammensetzt.

#### c) *Technik des Ueberweisungsverkehrs.*

Die Einrichtungen des Deutschen Genossenschafts-Ringes können von jedem Kunden einer Genossenschaft benutzt werden, für die Genossenschaften selbst ist es jedoch Pflicht, sich dieses Instituts zu bedienen.

Formularzwang besteht für den Kunden nicht. In jeder beliebigen Form — brieflich oder durch das von der Ringstelle eingeführte Auftragsformular — kann er seine Aufträge einreichen.

Die Genossenschaft (Ringstelle) selbst ist verpflichtet, den vorgeschriebenen vierteiligen Einheitsdruck zu benutzen, und zwar für jeden Auftrag ein besonderes Formular.

1. Auf den Ringformularen können nur Ueberweisungen nach den als *Ringplatz* bezeichneten Orten erfolgen, die in der den Mitgliedern ausgehändigten Ortsliste A enthalten sind.

2. Nicht zu benutzen sind die Ringformulare für Vergütungen, die unbedingt durch Postscheck oder Reichsbankgiro erledigt werden müssen, so vor allem nicht für Ueberweisungen auf das eigene Postscheckkonto oder Reichsbankgirokonto, weiter nicht für Ueberweisungen an Großbanken und

Sparkassen, sofern die Ueberweisungsbeträge durch die Großbanken, Sparkassen usw. nicht wieder einer dritten Stelle, insbesondere einer Privatperson oder Privatfirma, gutzuschreiben sind. Das gilt insbesondere für Vergütungen an andere Geldstellen für eigene Rechnung der Genossenschaften.

3. Weiter kommen die Ringformulare nicht in Betracht, wenn eine besondere Wertstellung (Valutierung) für die Ueberweisungen vorgesehen ist, da es sich bei Verbuchung der Ringaufträge jeweils nur um eine einheitliche Wertung handeln kann.

4. Die Ringformulare sind dagegen zu verwenden bei Ueberweisungsaufträgen der Genossenschaften zugunsten der mit der zuständigen Zentralbank im direkten Verrechnungsverkehr stehenden Geldinstitute, insbesondere der Großbanken, Sparkassen und sonstigen Geldanstalten am Platze der Zentralbank, sowie zugunsten der Privatkunden der Zentralbank.

Der *Verlauf der Ueberweisungen* ist folgender. Auf Grund des Kundenauftrags wird von der *ersten Ringstelle* das *Blatt 1* (des angehefteten Formulars Nr. I) ausgefüllt. An den betreffenden Stellen ist zu vermerken: Ort, Datum, Auftraggeber, Geldempfänger, soweit bekannt die Bank- oder Postscheckverbindung des letzteren, der Betrag in Worten und Zahlen und die Adresse der ersten Ringhauptstelle. Dabei werden diese Angaben gleichzeitig durch eine besondere Karbonisierung bis zum vierten Blatt durchgeschrieben, mit Ausnahme des Ortes, des Datums und der Anschrift der ersten Ringhauptstelle, die nur auf Blatt 2 durchgeschrieben werden.

Die erste Ringstelle behält Blatt 1 als Beleg für sich und gibt die bei ihr eingegangenen Ueberweisungsaufträge mit einem *Sammelverzeichnis* an die übergeordnete Ringhauptstelle und erkennt deren Konto.

Ort: ..... den ..... 192..... Dies Blatt verbleibt als Beleg bei der ausstellenden Genossenschaft.

Wir bitten Sie, zu unsern Lasten

im Auftrage .....  
 zu Gunsten .....  
 Bankverbindung: .....

RM ..... in Worten: .....

An .....  
 .....  
 in .....  
 Unterschrift: .....



Deutscher Genossenschafts-Verlag o. G. m. b. H., Berlin W35, Form. R. 1

Die *erste Ringhauptstelle* belastet die auftraggebende Ringstelle und sortiert die Ueberweisungen für den eigenen und für die fremden Bezirke aus. Die Ueberweisungen für den eigenen Bezirk bekommen die zweiten (empfangenden) Ringstellen, die letzteren die zuständigen Ringhauptstellen. Die erste Ringhauptstelle erkennt gleichzeitig die Preußenkasse in Berlin oder Frankfurt a. M. für den Gesamtbetrag zugunsten der empfangenden Ringhauptstelle. Die Preußenkasse gibt ihrerseits die Gutschriften an die für die Empfangsorte in Frage kommenden Ringhauptstellen weiter. Ein Verrechnen über dieses Zentralinstitut muß unbedingt erfolgen.

Ort: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 192\_\_

Wir bitten Sie, zu vergüten

Nummer: \_\_\_\_\_

im Auftrage \_\_\_\_\_

zu Gunsten \_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_

RM \_\_\_\_\_ in Worten \_\_\_\_\_

An \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Deutscher Genossenschafts-Verlag a. G. m. b. H. Berlin W 35 Form. R. 1



Obigen Betrag haben wir Ihrem Konto bei der  
Preußischen Zentralgenossenschaftskasse,  
Berlin — Frankfurt a. M.,  
gutschreiben lassen.

Rein technisch geht die Ueberweisung so vor sich, daß die erste Ringhauptstelle das von der auftraggebenden Ringstelle unterzeichnete Blatt 2 zurückbehält und das Blatt 3 mit Ort, Datum, Wertstellung und Anschrift der in Frage kommenden zweiten Ringhauptstelle ergänzt und beide — Blatt 3 und 4 — der zweiten Ringhauptstelle zusendet.

Die zweite Ringhauptstelle behält Blatt 3 als Beleg für sich zurück und sendet Blatt 4, ausgefüllt mit Ort, Datum und Anschrift, an die empfangende zweite Ringstelle.

Die letzte Ringstelle gibt die Gutschrift dem empfangenden Kunden weiter, benutzt dabei einen besonderen Vordruck, wenn der Empfänger nicht Kunde der letzten Ringstelle ist. Dieser Vordruck dient gleichzeitig werbenden Zwecken.

Außer diesem normalen Giroverkehr bleibt den Genossenschaften für große Ueberweisungsbeträge noch der unmittelbare Weg über die Preußenskasse ohne Inanspruchnahme der Ringhauptstellen, für eilige Ueberweisungen ist ein besonderer Eildienst eingerichtet, der telegraphische oder telephonische Aufgabe gestattet.

### 3. Der Giroverband der Genossenschaftsabteilungen der Dresdner Bank.

#### a) Wechsel- und Scheckverkehr.

Auf dem ersten Genossenschaftstag im Jahre 1859 in Weimar kamen die 29 Vorschußvereine, die sich in der Anwaltschaft der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zusammenfanden, überein, sich das Inkasso ihrer Wechsel gegen eine Provision von  $\frac{1}{10}\%$  gegenseitig zu besorgen. Späterhin machten sich Bestrebungen geltend, angeregt von Soergel, den Einzug provisionsfrei vorzunehmen.

Im Jahre 1867 hatte die Deutsche Genossenschaftsbank den Plan einer zu gründenden „Girogenossenschaft“ ausgearbeitet. Etwa 40 Genossenschaften fanden sich bereit, „die Forderung oder Schuld des einen Vereins auf den anderen mittels einer von der Genossenschaftsbank in Berlin zu bewirkenden Buchung kostenfrei übertragen zu lassen“.

Im Sommer 1868 waren schon 60 und Ende des Jahres 93 Vereine dieser Girogenossenschaft beigetreten. Begünstigt wurde diese Einrichtung durch die Gründung der „Kommandite“ in Frankfurt a. M. und durch die damalige Verworrenheit im Geld- und Münzwesen.

Es hat (seitens des Giroverbandes) viele Mühe gekostet, die einzelnen Vereine zur Beteiligung heranzuziehen und spezielle Fragen, besonders die der Valutierung der ein- und ausgehenden Wechsel und Senkung der Betriebskosten zu lösen. Wesentliche Vorteile wurden den Genossenschaften ab 1897 noch geboten, indem die Genossenschaftsbank die auf sie aus- geschriebenen Schecks kostenlos auf Girokonto gutschrieb. Die Schecks mußten nur mit nachstehendem Vermerk versehen sein: „Dieser Scheck wird nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und falls in Ordnung auch in Berlin und Frankfurt a. M. bei der Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. ausgezahlt.“<sup>1)</sup>

Als im Jahre 1904 die Deutsche Genossenschaftsbank in der Dresdner Bank aufging, hat der Giroverband eine erhebliche Förderung und Ver- größerung erfahren, weil dem Giroverband sämtliche Kassen der Dresdner Bank zur Verfügung gestellt wurden.

Die Entwicklung des Wechsels und Scheckverkehrs im Giroverband ver- anschaulichen folgende Zahlen:

Jahr	Gesamtzahl der Giro- und Inkassoplätzte	Berlin	Frank- furt	Gesamtzahl der eingegangenen Wechsel und Schecks 2+3	Berlin	Frank- furt	Gesamtsumme in Mill. Mark 5+6	Berlin	Frank- furt	Gesamtumsatz im Girokonto auf einer Seite in Mill. Mark	Frank- furt	Total- umsatz in Millionen Mark 10+11
		Stückzahl der eingegangenen Wechsel und Schecks in Tausend			Gesamtbetrag der eingegan- genen Wechsel und Schecks in Mill. Mark			Durchschnittl. Betrag eines Abschnittes				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1874	270	39,2	28,0	67,3	12,6	9,8	22,4	321	359	18,8	15,6	34,4
1913	1717	477,8	407,3	885,2	203,7	162,3	366,0	426	399	501,2	416,8	918,1
1924	2522	406,3	259,2	665,5	147,5	82,0	229,5	363	316	418,4	319,1	737,5
1929	3200	2680,1	1563,0	4243,2	950,8	530,4	1481,3	355	339	1246,9	635,6	1882,5

#### b) Der Ueberweisungsverkehr.

Die Genossenschaftsabteilungen der Dresdner Bank waren lange Zeit vor allem Ausgleichsinstitute für den Wechsel- und Scheckverkehr. Einen Giroverkehr im heutigen modernen Sinne pflegten sie jedoch nicht. Erst in den letzten Jahren ging man mehr zum reinen Ueberweisungsverkehr über.

Als im März 1927 der Deutsche Genossenschafts-Ring gegründet wurde, pflog man Verhandlungen zwischen diesem und dem Giroverband der Dresdner Bank, um einen Spitzenausgleich beider Institute herbeizuführen. Da diese Bestrebungen erfolglos blieben, wurde im Sommer 1927 der Ueberweisungs- verkehr zwischen dem Giroverband der Dresdner Bank angeschlossenen Genossenschaften reorganisiert.

#### Technik.

Die Technik des Ueberweisungsverkehrs im Giroverband der Dresdner Bank weicht erheblich von der des Deutschen Genossenschafts-Ringes ab. Beim Genossenschafts-Ring ist die Ueberweisung für den Kunden wesentlich einfacher, muß es auch sein, da dessen Kundenkreis sich in der Hauptsache aus vielen, oft sehr kleinen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften zu- sammensetzt. Die städtischen Genossenschaften, die sich der Dresdner Bank angeschlossen haben, sind, wenn auch zahlenmäßig kleiner, doch meist die größten bankmäßig ausgebauten Genossenschaften der gesamten Bewegung. Deshalb kann die Dresdner Bank auch höhere Anforderungen an die Giro-

<sup>1)</sup> Thorwart, a. a. O., S. 94 ff.

## Blatt I

**Kopie für Auftraggeber!**

Zu **Lasten** meines Kontos wollen Sie vergüten  
 an Herrn Bauunternehmer Hans Müller  
 in Allenstein in Ostpreußen  
 RM 2000,- - - - in Worten Zweitausend Reichsmark - - -

Anschrift

Brandenburger Bankverein  
 e. G. m. b. H.,  
 Brandenburg

Auftraggeber (hier Name, Firma und Adresse ausschreiben!)

Fritz Müller

Kd.-  
Nr. 2460

Brandenburg

1. August 1927  
(Datum)

(Unterschrift)

**Kopie! Nicht absenden!**

Überweisungsverkehr des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank, Berlin

## Blatt II

Zu **Lasten** meines Kontos wollen Sie vergüten

Auftrag-Nr.  
1

an Herrn Bauunternehmer Hans Müller  
 in Allenstein in Ostpreußen

RM 2000,- in Worten Z w e i t a u s e n d Reichsmark

Anschrift

Brandenburger Bankverein  
 e. G. m. b. H.

Name (Firma) des Auftraggebers

Fritz Müller

Kd.-  
Nr. 2460in Brandenburg1. August 1927  
(Datum)ppa. Lehmann  
(Unterschrift)in Brandenburg

Überweisungsverkehr des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank, Berlin

## Blatt III

Überweisungsverkehr des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank.

An

**Dresdner Bank**  
 Genossenschafts-Abteilung

Berlin/Frankfurt a. M.

auszuführen durch

**Allensteiner Vereinsbank**  
 e. G. m. u. H.

Wir bitten Sie zu unseren Lasten zu vergüten

 Kd.- 19294  
 Nr. in Allenstein

 an Herrn Bauunternehmer Hans Müller in  
 Allenstein in Ostpreußen

Auftrag Nr.

1

RM 2000,- in Worten Zweitausend Reichsmark

 Abs.: Brandenburger Bankverein  
 e. G. m. b. H.

im Auftrage von

Fritz Müller

Kd.- 19352  
Nr.

Brandenburg

in Brandenburg

1. August 1927 Schulze Wiglow

(Datum)

(Unterschrift)

## Blatt IV

Überweisungsverkehr des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank.

**Dresdner Bank, Genossenschafts-Abt.**

An

**Allensteiner Vereinsbank**  
 e. G. m. u. H.

 Wir bitten Sie, nachstehenden Auftrag  
 gef. auszuführen, über den Ihnen besondere  
**Gutschriftsaufgabe** zugeht.

 Kd.- 19294  
 Nr. in Allenstein

 Vergütung an Herrn Bauunternehmer Hans Müller in  
 Allenstein in Ostpreußen

Auftrag Nr.

1

RM 2000,- in Worten Zweitausend Reichsmark

 im Auftrage von  
 Brandenburger Bankverein  
 e. G. m. b. H.

auf Veranlassung von

Fritz Müller

Brandenburg

Kd.- 19352  
Nr.

Brandenburg

Hochachtungsvoll

**Dresdner Bank Genossenschafts-Abt.**

stellen ihres Systems und ganz besonders auch an deren Kundschaft stellen. Die Organisation des Giroverbandes ist wesentlich einfacher als beim Genossenschafts-Ring, da hier infolge der Zentralisation die Verbandskassen (Ringhauptstellen) wegfallen und als Girozentrale nur die Genossenschafts-Abteilungen der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M. fungieren.

Die Dresdner Bank verwendet für ihr genossenschaftliches Gironetz gleichfalls vierteilige Formularsätze zum Durchschreiben, überwälzt aber die Arbeit der Ausfüllung auf den Kunden.

Blatt 1 des Formulars bleibt in den Händen des Auftraggebers. Der eigentliche Auftrag wird als Durchschrift hergestellt, Blatt 2, 3 und 4 werden zusammen bei der *erstbeauftragten Genossenschaft* eingereicht. Diese Stelle numeriert die erhaltenen Aufträge laufend, verwendet Blatt 2 als Buchungsbeleg im eigenen Betrieb und gibt Blatt 3 und 4 an die *Genossenschaftsabteilungen der Dresdner Bank in Berlin oder Frankfurt* weiter. Die angerufene Genossenschafts-Abteilung bestimmt, welche Genossenschaft als *zweite Girostelle* in Frage kommt und trägt deren Adresse in die rechte obere Ecke des *Blattes 3* ein. Da die Rückseite an dieser Stelle karboniert ist, erscheint die Adresse auch auf dem *Blatt 4*. Die zuständige Genossenschafts-Abteilung sendet Blatt 3 und 4 zusammen mit einer ziffernmäßigen Buchungsaufgabe an diese Girostelle 2, die ihrerseits den Gesamtbetrag der Aufstellung der Dresdner Bank belastet, die Einzelüberweisung aber dem Konto des angegebenen Empfängers gutschreibt. Führt der angegebene Empfänger kein Konto bei der betreffenden Genossenschaftsbank, so wird sie die Aushändigung des Betrags auf einem ihr geeignet erscheinenden Wege bewerkstelligen und wahrscheinlich den Versuch nicht unterlassen, den betreffenden Empfänger als ihren Kunden zu gewinnen, sofern dieser nicht schon Konto bei einer anderen Bankanstalt führt.<sup>1)</sup>

Falls für die beiden in Anspruch genommenen Girostellen nicht die gleiche Genossenschafts-Abteilung zuständig ist, schickt die erst angerufene Genossenschafts-Abteilung Blatt 3 und 4 ungetrennt an die andere Abteilung, die erst die Weitergabe an die zweitbeauftragte Genossenschaft vornimmt.

Die Gutschrift gegenüber dem Kunden erfolgt in beliebiger Form, ist also nicht an ein besonderes Formular gebunden. Das Blatt 4 bleibt in der Hand der zuletzt erwähnten Genossenschaft, um ihr als Beleg zu dienen.

Bemerkenswert ist, daß das Formular, so wie der Auftraggeber es ausgefüllt, in jedem Fall über alle Stellen der Organisation, die den Ueberweisungsbetrag zu verrechnen haben, geführt wird, und daß sowohl die Girostelle 1 wie die Girozentrale und die Girostelle 2 je einen Durchschlag des Originalauftrags in der Hand behalten.

Die *Valutierung* ist der des Girorings gleich, also jede Stelle nimmt einen Zinsgewinn von einem Tage für sich in Anspruch.

Für den *Eilüberweisungsverkehr* stellt sich die Dresdner Bank den Genossenschaften unmittelbar zur Verfügung.

#### Vergleich beider Systeme.

Die beiden genossenschaftlichen Girosysteme unterscheiden sich demnach in ihrer Technik sehr wesentlich. Abweichungen bestehen in der Ausgestaltung und Ausfüllung der Formularsätze. In bezug auf Wegleitung und Verrechnung arbeitet der Genossenschafts-Ring wesentlich schwerfälliger

<sup>1)</sup> Vgl. Zahlungsverkehr und Bankbetrieb, Nr. 11, 9. Jahrg. S. 294 ff.

durch Benutzung der Verbandskassen (Ringhauptstellen), die bei der Dresdner Bank mit ihrer ausgesprochenen Zentralisation wegfallen.

Der Genossenschafts-Ring verfügt heute über etwa 6000 Giroplätze, die Dresdner Bank mit ungefähr 1000 Girogenossenschaften über etwa 3500 Plätze.

### § 30. *Das geplante Gironetz des privaten Bankgewerbes.*

Ein Gironetz der privaten Banken gibt es noch nicht. Aber man beschäftigt sich in Privatbankbetrieben mit dem Gedanken, eine besondere Ueberweisungsorganisation ins Leben zu rufen. Im Dezember 1927 wurde bereits ein „Inkassoverband für das deutsche Privatbankgewerbe“ gegründet mit dem Zweck, den Einzug von Wechseln, Schecks und Dokumenten auf Filialplätze für Mitglieder im Girowege unter Benutzung ihrer Filialen und gegenseitigen Krediteinräumung für die Einzugsdauer zu erleichtern. Nach diesem Schritt ist zu hoffen, daß das Privatbankgewerbe auch seinerseits eine eigene Ueberweisungsorganisation schaffen wird. Allerdings besteht auch die Möglichkeit — und das wäre wohl die wünschenswerte Lösung —, daß die Schaffung einer Gesamtorganisation, die sämtliche Geldinstitute erfaßt, ein besonderes Gironetz der Privatbanken überflüssig macht.

Ein Gironetz der Privatbanken würde eine oder mehrere zentrale Abrechnungsstellen erfordern, der alle Ueberweisungen unmittelbar von der auftraggebenden an die empfangende Bank erteilt werden. Eine Vorbedingung für die Verwirklichung dieser Pläne ist, daß das Kreditproblem in ausreichender Weise gelöst wird. Dieses liegt darin, daß die auftraggebende Bank für ihre Ueberweisungsaufträge bis zum Zeitpunkt der Abrechnung als kreditwürdig angesehen werden muß.

## Anhang:

### 1. Kreditbriefe, Travellersschecks und Akkreditive.

Der Kreditbrief ist eine Anweisung. In dieser weist ein Kaufmann, meist ein Bankier, einen auswärtigen Geschäftsfreund an, einer im Kreditbrief genannten Person auf deren Verlangen eine bestimmte Geldsumme entweder ganz oder teilweise auszuzahlen. Die Summe wird dem Anweisenden in Rechnung gestellt.

Man bedient sich des Kreditbriefes, um der Unannehmlichkeit und der Gefahr des Verlustes überhoben zu sein, die das Beisichtragen größerer Geldsummen und die Notwendigkeit des Umwechselns auf größeren Reisen mit sich bringt.

Ist der Kreditbrief nur mit einer Adresse versehen, so ist er ein einfacher Kreditbrief. Ist er dagegen an Häuser verschiedener Orte gerichtet, so nennt man ihn einen Zirkularkreditbrief. Der Inhaber eines Zirkularkreditbriefes kann die ihm angewiesene Summe bei jedem Angewiesenen teilweise oder bei einem allein erheben. Der Aussteller teilt in der Regel den zur Zahlung beauftragten Stellen mit, daß er einen Kreditbrief Nr. ... für N. N. im Betrage von ... RM. ausgestellt hat. Der Kreditbrief selbst wird dem Reisenden, zu dessen Gunsten er ausgestellt ist — dem Akkreditierten — offen übergeben. Wenn mehrere Banken Zahlung leisten, so trägt jede von ihnen die von ihr geleistete Zahlung auf der zweiten oder dritten Seite des Briefes ein und fügt Unterschrift und Geschäftsstempel hinzu. Von dem Empfänger des Geldes aber läßt sich der Zahlende eine zweifache Quittung ausstellen. Die eine sendet er an den Aussteller des Kreditbriefes ein, die andere hingegen behält er für sich. Die Bank, die den Rest der im Kreditbrief bezeichneten Summe auszahlt, behält diesen Brief und sendet ihn an den Aussteller zurück.

Wird ein Kreditbrief ausgestellt, so läßt man sich die Handzeichnung des Kreditbriefinhabers geben, um sie dem Angewiesenen zu übermitteln. Das ist eine Vorsichtsmaßregel, die vor Mißbrauch schützen soll, falls der Kreditbrief verlorengeht oder gestohlen wird. Es ist aber nicht mehr üblich, diese Handzeichnung in den Kreditbriefen selbst aufzunehmen. Handelt es sich um einen Kreditbrief, der an mehrere Zahlstellen gerichtet ist, so hat der Inhaber des Kreditbriefes seine Handzeichnung (Specimen) auf einer besonderen Seite der Zahlstellenliste (Korrespondentenliste, Letter of Identification and List of Correspondents) zu vollziehen. Diese Liste muß er im eigenen Interesse getrennt vom Kreditbrief verwahren. Bei jeder Zahlung ist sie vorzulegen. Solche Weltreisekreditbriefe tragen in Rotdruck schräg durch den Wortlaut die Bezeichnung: Specimen.

Der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie haben internationale Reise- oder Travellersschecks auf runde Summen ausgestellt (50 RM., 100 RM. usw.). Diese gleichen äußerlich einer Banknote. Im Verkehr werden sie wie Schecks verwendet. Sie lauten auf den Namen und an Order. Sind sie auf fremde Währung ausgestellt, so sind in den Schecks die Umrechnungskurse angegeben. Um zu verhindern, daß seine Reiseschecks in ausländischer Währung mißbräuchlich benutzt werden können, schreibt der Norddeutsche Lloyd folgendes vor:

„Beim Kauf der Schecks hat der Inhaber sofort seine Unterschrift rechts oben auf jeden einzelnen Scheck zu setzen. Die Gegenzeichnung links unten auf dem Scheck hat bei der Begebung desselben in Gegenwart der Einlösungsstelle zu erfolgen. Im voraus unterschriebene Schecks werden nicht bezahlt.“

Bei diesem Scheck ist nicht der Lloyd, sondern die Deutsche Bank Bezogener. Die erste Unterschrift des Inhabers kommt auf die erste Seite der Zahlstellenliste, die zweite wird als Girounterschrift auf der Rückseite des Schecks gegeben. Ebenso verfährt man mit Travellersschecks.

Das Akkreditiv hat sich während und insbesondere nach dem Kriege als vielbenutztes Zahlungsmittel an Stelle der Barzahlung eingeführt, und zwar im Sinne von: „Lieferung gegen vorherige Kasse“, „Zahlung gegen Frachtbriefdoppel“. Der Zahlungsverkehr mit Akkreditiv wickelt sich wie folgt ab: Der Besteller von Waren muß den Lieferanten zunächst bei einer Bank akkreditieren. Diese wird angewiesen, den Rechnungsbetrag, der in seiner ungefähren Höhe im Akkreditiv angegeben ist, an den Lieferanten auszuzahlen, sobald dieser der Bank das beglaubigte Doppel des Frachtbriefes vorlegt, mit dem die bestellte Ware versandt worden ist. Der Besteller wird von dem bevorstehenden Versand der Ware benachrichtigt und läßt durch seine Bank den im Akkreditiv genannten Betrag überweisen. Auch im nicht gesetzlichen, also im Schieberhandel, ist das Akkreditiv als sicheres Zahlungsmittel beliebt.

## 2. Das Frachtstundungsverfahren der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank Aktiengesellschaft

Das Frachtstundungsverfahren der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank AG. (DVKB.) erstreckt sich auf die Beträge, die jeweils während einer Monatshälfte aufkommen. Es umfaßt die Frachtbeträge und die sonstigen der Eisenbahntarif- oder vertragsmäßig gegen den Bankstundungsnehmer zustehenden Forderungen, namentlich auch Nebengebühren, Frachtzuschläge, Anschlußgebühren und Nachnahmen; ausgenommen sind die im Expressgutverkehr entstehenden Nachnahmen und Zustellgebühren. Die DVKB. gibt gegen Sicherheit Anweisungshefte ab, deren einzelne Anweisungen von den Gütern, Eilgut- und Expressgutkassen — und von den Kassen der Deutschen Lufthansa AG. an Zahlungen Statt anzunehmen sind. Jedes Anweisungsheft der DVKB. enthält eine bestimmte Anzahl fortlaufend numerierter Anweisungen mit Stämmen. Für die erste Hälfte eines Monats werden grüne, für die zweite Hälfte rote Hefte ausgegeben. Die Hefte lauten auf einen bestimmten Stundungshöchstbetrag. Jedes Anweisungsheft muß eine Wertmarke enthalten, die die Nummer des Heftes trägt und mit der Monatshälfte bezeichnet ist, in der das Anweisungsheft Gültigkeit hat. Grüne Hefte tragen grüne, rote Hefte rote Wertmarken. Die Stundungsgebühr beträgt  $1\frac{1}{2}\%$  des in Anspruch genommenen Frachtenkredits. Die vom Stundungsnehmer unterschriebenen Bedingungen regeln das Verhältnis zwischen DVKB., Güterabfertigung und Kunden.

Die Fracht wird mit einer Anweisung bezahlt, die dem Anweisungsheft von der Güterabfertigung entnommen wird.

Bankstundungsnehmer mit Gleisanschluß haben das Heft bei der Abfertigungsstelle zu hinterlegen und Gegenrechnung zu führen. Dasselbe gilt für Bankstundungsnehmer, die ihre Frachtschuld der Einfachheit halber für die ganze Stundungsperiode mit einer Anweisung zu bezahlen wünschen.

Der Bankstundungsnehmer hat am 1. und 16. jedes Monats seine Schuld zuzüglich Gebühren und Porti bei der DVKB. zu begleichen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden für den fälligen Betrag Verzugszinsen in banküblicher Höhe berechnet. Im Interesse der Bankstundungsnehmer unterhält die Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank an allen größeren Plätzen eine oder mehrere Bankstellen als Einzahlungsstellen, zur Zeit etwa 2500 Stellen, davon 1800 nicht an Reichsbankplätzen gelegen, bei denen die Stundungsbeträge erlegt werden können.

Zwecks Verlängerung der Frachtstundung erhält der Kunde nach jeder Abrechnung von der zuständigen Abrechnungsstelle für jedes Heft eine Wertmarke (Aufwertungsmarke), die von ihm auf die Rückseite des im Heft verbliebenen, zuletzt benutzten Stammes aufzukleben ist. Durch das Aufkleben der Wertmarke wird das Heft wieder auf den alten Frachtstundungshöchstbetrag aufgewertet.

Da mit den Anweisungen Frachten bei jeder beliebigen Güterabfertigung bezahlt werden können, sind Verfrachter mit verzweigten Unternehmungen in der Lage, ihre Frachtzahlungen für das gesamte Reichsgebiet an einer Stelle zu zentralisieren. Mit wenigen Ausnahmen bestehen für jeden Reichsbahndirektionsbezirk Abrechnungsstellen. Die DVKB. stundet 55% aller Reichsbahnfrachten, also rund 1,5 Milliarden RM. jährlich.

---

## Literaturverzeichnis.

- Beckerath, von, Geldmarkt und Kapitalmarkt, Jena 1916.  
 Brodmann, Die Lehre vom Girovertrag, Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht, 48. Bd. (33. Bd. der neuen Folge), Stuttgart 1899.  
 Butze, F., Wechsel — Scheck — Ueberweisung, Leipzig 1925.  
 Cassel, G., Theoretische Sozialökonomie, 4. Aufl., Leipzig 1927.  
 Crüger, H., Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, Berlin 1925.  
 Deumer, R., Das deutsche Genossenschaftswesen, Teil 1 und 2, Berlin und Leipzig 1927.  
 Eberle, Die geldlose Zahlung und die Sparkassen, Leipzig 1911.  
 Feller und Odermann, neu bearbeitet von Kämpfe und Prater, Das Ganze der kaufmännischen Arithmetik, Leipzig und Berlin 1926 und 1927.  
 Findeisen/Großmann, Grundriß der Handelswissenschaft, Leipzig 1931.  
 Friedrich, J. Der Zahlungsverkehr mit dem Auslande, Hamburg 1923.  
 Geschäftsberichte der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, Jahrg. 1925 bis 1928, Berlin.  
 Großmann, H., Handbuch für Kaufleute, Berlin 1927.  
 Helfferich, K., Das Geld, Leipzig 1923.  
 Illemann, Der Zahlungsverkehr durch Post und Bank, Leipzig 1917.  
 Jursch, Zehn Jahre deutsche Kommunalgiroorganisation 1916 bis 1926, Denkschrift, Berlin 1926.  
 Leist, Der internationale Kredit- und Zahlungsverkehr, Leipzig 1921.  
 Leitner, Das Bankgeschäft und seine Technik, 4. Aufl., Frankfurt.  
 Moeller, Hero, Die Lehre vom Gelde, Leipzig 1925.  
 Moll, Logik des Geldes, Leipzig 1916.  
 Müller, Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs, Berlin 1911.  
 Muß, Max, Der bankmäßige Zahlungsausgleich in Deutschland, Berlin und Leipzig 1922.  
 Raiffeisen, J. W., Darlehnskassenverein, 6. Aufl., Neuwied 1924.  
 — „50 Jahre Raiffeisen“ 1877 bis 1927, Neuwied 1927.  
 Reichsbankvordrucke für Unterrichtszwecke, Druckerei und Materialienverwaltung der Reichsbank.  
 Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute, 2. Teil, Betriebswirtschaftslehre, von E. Walb, Leipzig 1926.  
 Swoboda, Die Arbitrage in Wertpapieren, Wechseln, Münzen und Edelmetallen, Berlin 1925.  
 Schippel, H., Die Organisation des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, Leipzig 1921.  
 — und Schoele, O., Der bargeldlose Zahlungsverkehr in formularmäßiger Darstellung, Leipzig 1920.  
 Schmidt, F., Der nationale Zahlungsverkehr, Leipzig 1920.  
 — Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse, Leipzig 1922.  
 Stähler, Der Giroverkehr, seine Entwicklung und internationale Ausgestaltung, Leipzig 1909.  
 Thorward, F., Die Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. und der Giroverband der Deutschen Genossenschaften, Berlin 1911.  
 Wagner, von, Der Giroverkehr der deutschen Sparkassen, Leipzig 1916.  
 Zwiesele, Der bargeldlose Zahlungsverkehr, Stuttgart 1919.

## Zeitschriften.

- Bankwissenschaft, Halbmonatsschrift für Bank-, Börsen- und Finanzierungsfragen, Verlag Hans Pusch, Berlin 1929.  
 Plutus-Briefe: Zur Fortbildung von Bankbeamten, Plutus-Verlag, Berlin.  
 Sparkasse, Zeitschrift für die Sparkassen und kommunale Bankwesen, Berlin 1928.  
 Zahlungsverkehr und Bankbetrieb, herausgegeben von Otto Schoele, Verlag für bargeldlosen Zahlungsverkehr, Robert Gürgens, Berlin.  
 Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, Verlag C. E. Poeschel, Stuttgart.  
 Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Verlag Gloeckner, Leipzig.  
 BankArchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

## Sachregister.

- Abrechnungsverkehr der Reichsbank 62, 66  
 Akkreditive 93, 94  
 Alternativwahrung 15  
 Arbitrage 46  
 Auslandsgiroverkehr 61  
 Auszahlungen 44  
 Banknoten 22  
 Bargeldersparender Zahlungsverkehr 11, 24, 65  
 Bargeldloser Zahlungsverkehr 12, 46, 48, 51  
 — im Altertum 47  
 —, Voraussetzungen fur den 48  
 Barverkehr 11  
 Begebung 39  
 Bimetallismus 15  
 Cable Transfer 46  
 Doppelwahrung 15  
 Eilauftrage 72  
 Eiluberweisungsverkehr 91  
 Einlosung 39  
 Einziehungsverkehr 84  
 Erfullungs Statt 11  
 Exchequer Bills 36  
 Fernscheckverkehr 41, 43  
 Fernzahlungsverkehr 51  
 Frachtstundungsverfahren 94  
 Gebuhren 72  
 Geldforderungspapiere 25  
 Geldversendung, Wegfall der 25  
 Genossenschafts-Ring 85  
 Giroanweisung 83  
 Girouberweisungsverkehr 61  
 Goldexportpunkt 45  
 Goldimportpunkt 45  
 Gutschriften 67  
 Haftung im Postscheckverkehr 75  
 Handelsmunzen 21  
 Indossament 30  
 — Blanko 32  
 — Inkasso 32  
 — Prokura 33  
 — Rekta 32, 33  
 — Voll 32  
 Inflation 21  
 Internationaler Postgiroverkehr 73  
 Internationaler Zahlungsverkehr 12, 44  
 Kassenkurs 23  
 Kommunal-Giroverkehr 78  
 Konto 50  
 Korrespondentenliste 93  
 Kreditbank 57  
 Kreditbriefe 93  
 Kurantgeld 15  
 Lastschriften 69  
 Lokalscheckverkehr 41, 43  
 Mark Banko 21  
 Metallgeld 14, 19  
 Metallismus 15  
 Metallwahrung 15  
 Mittelbare Zahlung 13  
 Monometallismus 15  
 Munzgesetz 23  
 Munzpari 20  
 Munzwesen 19  
 Nationaler Zahlungsverkehr 12  
 Nicht-Konteninhaber 60  
 Nominalismus 15  
 Obligo 32  
 Ohne Obligo 32, 33  
 Ortszahlungsverkehr 51  
 Papiergeld 21  
 Papierwahrung 15  
 Postanweisung 68  
 Postauftrage 68  
 Postnachnahme 68  
 Postreiseschecke 75  
 Postscheckamt 76  
 Postscheckkunde 74  
 Postscheckverkehr 66, 74  
 Preußenkasse 84  
 Privatbanken 92  
 Protest 35, 39  
 Quantitatstheorie 17  
 Rechnungsfuhrung 51  
 Regreß 35, 39  
 Reichsbank 59  
 Reichsbank-Giroverkehr 64  
 Reichsbank-Zahlscheine 60  
 Rentenbankscheine 23  
 Rentenmark 22  
 Ruckgriff 35

## Sammelüberweisungen 70

Scheck 35  
 — buch 36  
 — fähigkeit 38  
 — konto 36  
 — verkehr 51, 87  
 Auslands 45  
 Auszahlung des 40, 55  
 Bestätigter — 39  
 Einheits 36  
 Inhaber 38  
 Kassen 71  
 Order 38  
 Rekta 38  
 Roter — 59  
 Sammel 72  
 Verrechnung 40, 52  
 Vordatierter — 39  
 Weißer — 59  
 Scheidemünze 23, 24  
 Simultanwährung 15  
 Sortengeld 24  
 Specimen 93  
 Steuerfundation 21

## Telegraphic Transfer 46

Telegraphische Auszahlungen 45  
 Telegraphische Ueberweisungen 71  
 Travellersschecks 93  
 Ueberweisungsverkehr 51, 53, 69  
 Umlaufgeschwindigkeit der Zahlungs-  
 mittel 16, 18  
 Unmittelbare Zahlung 13  
 Verrechnungskorrespondenz 42  
 Vervielfältigung der Zahlungsakte 25, 27,  
 30  
 Viehgeld 14  
 Währung 15  
 Wechsel 26, 32  
 — Auslands 44  
 — Einheits 28  
 — vervielfältigung 34  
 Zahlkarte 67  
 Zahlschein 60  
 Zahlverkehr 82  
 Zahlungsanweisung 68, 72  
 Zahlungs Statt 11



57041



# Kaufmännische Buchhaltung

Von **Dr. Wilh. Kalveram**, o. ö. Professor an der Universität Frankfurt a. M.

Man darf dem Verfasser das Zeugnis ausstellen, daß er sich seiner Aufgabe mit großem Geschick entledigt hat, so daß tatsächlich ein einheitliches System, beherrscht von einem geschlossenen Gedankengang, vor uns liegt. Ein reiches, didaktisch gut gewähltes Übungsmaterial erleichtert das Verständnis und gibt dem Lernenden Gelegenheit, sich selbst zu erproben. Besonders wertvoll ist, daß auch die modernen Mechanisierungsbestrebungen in der Buchhaltung berücksichtigt worden sind.

„Schweizerische Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Arbeitsgestaltung“

**Umfang 294 S. Großformat**

**Preis geh. 10.— RM., in Leinen geb. 12.— RM.**

# Wechsel- und Scheckrecht

mit einer Einführung in das Recht der Wertpapiere

Von **Dr. F. Klausung**, o. Professor an der Universität Frankfurt a. M.

Man streitet darüber, ob eine für Lehrzwecke bestimmte Darstellung die wertpapierrechtlichen Grundbegriffe zunächst einmal am Wechsel klarzulegen habe, oder ob man es wagen könne, auch hier die „allgemeinen Lehren“ voranzuschicken. Der Verfasser glaubt trotz aller Bedenken den letzten Weg gehen zu dürfen. Trotz der scheinbar verwirrenden Fülle von wertpapiermäßigen Urkunden lassen sich die wesentlichen Merkmale aus wenigen Grundgedanken erklären, die überdies gerade beim Wechsel, zum Teil auch beim Scheck, in besonders kennzeichnender Weise hervortreten. Nur so läßt sich eine Anschauung vom „lebenden“ Recht gewinnen.

**Umfang 89 S. Großformat**

**Preis kart. 3.— RM., in Leinen geb. 4,50 RM.**

# Der Wechsel im Zivil- und Strafrecht

Betrachtungen von Kommerzienrat **B. Manasse**, Treuhänder, nach Anregungen und mit einer Sonderdarstellung von Rechtsanwalt und Notar **Dr. Max Aisberg**

Der Wechsel als Instrument des Güterumschlags hat in ungeahntem Maße an Bedeutung gewonnen. Völlige Vertrautheit mit seiner Handhabung ist mehr denn je unerlässlich für alle, die in irgendeiner Form am Wirtschaftsverkehr beteiligt sind. Hier bietet die vorliegende Schrift eine ausgezeichnete Möglichkeit, sowohl einen raschen Überblick zu gewinnen, als auch auf einzelne schwierige Fragen eine klare Antwort zu finden. Das Buch wird sowohl für den täglichen Gebrauch und die Unterrichtung über einen Einzelfall, als auch für ein allgemeines Eindringen in die Materie gleich gute Dienste leisten.

**Umfang 84 Seiten**

**Preis kartoniert 2,50 RM.**

**Industrieverlag Spaeth & Linde**  
Berlin W 10 Wien I

# Kalkulation und Preispolitik

Von **Dr. F. Schmidt**, o. Professor an der Universität Frankfurt a. M.

Kalkulation und Preispolitik sind schon in normalen Zeiten von stärkster Bedeutung für das Wohlbefinden der Unternehmungen. Sie werden durch die herrschende Wirtschaftskrise noch weiter in den Vordergrund des Interesses gerückt. In der vorliegenden Arbeit gibt der bekannte Betriebswirtschaftler der Frankfurter Universität Prof. Schmidt in präziser Zusammenfassung das ganze System des kalkulatorischen Rechnungswesens. Die Ergebnisse der neuesten betriebswirtschaftlichen Forschung sind weitgehend berücksichtigt, und auf dem Gebiete der Preisbildung werden vollkommen neue Wege gezeigt.

**Umfang 160 Seiten Großformat Preis geh. 5.20 RM., in Leinen geb. 7.— RM.**

# Betriebsorganisation

Von **Dr. Walter le Coultre**, o. ö. Prof. a. der Handelshochschule Mannheim

Der Verfasser dieses Werkes kann das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, das erste Lehrbuch der Betriebsorganisation geschrieben zu haben. Nach einem allgemeinen, grundlegenden Teil, wo von Begriff und Wesen der Betriebsorganisation, von ihren praktischen Aufgaben, Methoden und Grundsätzen gehandelt wird, bespricht der Verfasser die technischen Hilfsmittel der praktischen Betriebsorganisation in staunenswerter Fülle und Genauigkeit. Dem folgt dann eine Betrachtung der hauptsächlichsten und praktischsten Aufgabenkreise der Betriebsorganisation und ihrer Behandlung. Beispiele aus der Organisationspraxis ergänzen die systematische Darstellung. Das Buch verdient stärkste Beachtung.

**Umfang 159 Seiten Großformat Preis geh. 6.— RM., in Leinen geb. 7.80 RM.**

# Bücher- und Bilanzrevision

Von **Julius Ziegler**, o. Prof. an der Hochschule für Welthandel, Wien

Das Buch ist klar und übersichtlich disponiert. Es ist besonders zu begrüßen, daß trotz der Fülle des schon vorhandenen Materials einmal der Versuch unternommen wurde, zusammenfassend die Stellung des Bücherrevisors und seines Berufes im Gefüge der Wirtschaft aufzuzeigen.

Das Literaturverzeichnis ist sehr reichhaltig und bietet wertvolle Hinweise für ein weiteres Studium der Fragen. Bei der Wichtigkeit der behandelten Probleme für Praxis und Wissenschaft kann das Buch Fachleuten und Studierenden aufs beste empfohlen werden.

„Mittelungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.“

**Umfang 169 S. Großformat Preis geh. 7.50 RM., in Leinen geb. 9.50 RM.**

# Bilanzen

Von **Dr. Alfred Isaac**, o. Professor an der Handelshochschule Nürnberg

Der Zweck des Buches ist, einen Überblick über die mit Bilanzproblemen zusammenhängenden Fragen zu bieten. Wenn der Verfasser es unternommen hat, neben den bereits vorhandenen Darstellungen über das Bilanzproblem eine Arbeit zu veröffentlichen, die sich dem gleichen Problemkreis zuwendet, so ist dieses vornehmlich darin begründet, daß er versucht, dem Bilanzproblem von den Seiten beizukommen, durch die auch dem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen wird.

„Mittelungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.“

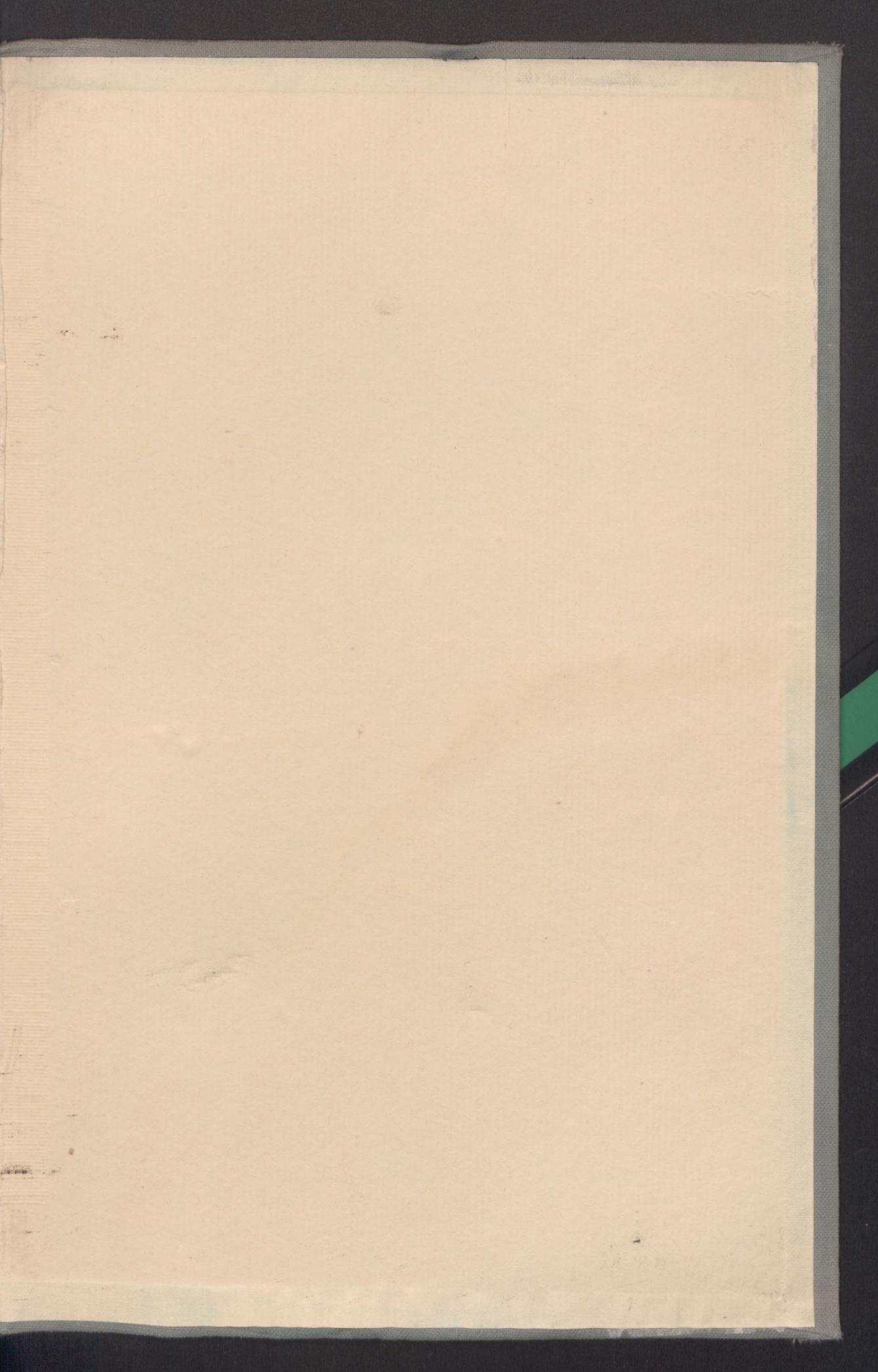
**Umfang 200 S. Großformat Preis geh. 7.50 RM., in Leinen geb. 9.50 RM.**

**Industrieverlag Spaeth & Linde**  
**Berlin W 10** **Wien I**



V. do

IX. 31.



B



**KD.17**  
**nr inw. 18**